

**Unterrichtung  
durch die Bundesregierung**

**Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2025)**

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>Verzeichnis der Übersichten .....</b>	3
<b>Berichtsauftrag.....</b>	6
<b>Das Wichtigste in Kürze .....</b>	6
<b>Demografische und ökonomische Grundannahmen .....</b>	7
<b>Ergebnisse.....</b>	7
<b>Teil A Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren .....</b>	8
1. Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes.....	8
2. Die Entwicklung der Renten nach Rentenart.....	9
2.1. Renten im Rentenzugang.....	9
2.2. Renten im Rentenwegfall.....	12
2.3. Renten im Rentenbestand .....	12
3. Rentenbestand nach ausgewählten Merkmalen .....	15
3.1. Rentenrechtliche Zeiten, durchschnittliche Entgeltpunkte und Rentenzahlbeträge.....	16
3.2. Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten .....	18
3.3. Leistungen wegen Kindererziehung.....	18
3.4. Grundrentenzuschlag .....	19

	Seite
4. Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten.....	22
5. Finanzlage der Rentenversicherung im Jahr 2024 .....	23
5.1. Einnahmen .....	23
5.2. Ausgaben .....	24
5.3. Vermögen.....	25
<b>Teil B Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens.....</b>	<b>26</b>
1. Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2025 bis 2029.....	26
1.1. Allgemeine Rentenversicherung.....	26
1.2. Knappschaftliche Rentenversicherung.....	28
2. Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2025 bis 2039.....	29
2.1. Allgemeine Rentenversicherung.....	29
2.2. Knappschaftliche Rentenversicherung.....	37
3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen .....	38
3.1. Rechtsstand .....	39
3.2. Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt.....	39
3.3. Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens.....	43
<b>Teil C Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen .....</b>	<b>53</b>
1. Entwicklung des Rentenzugangsalters.....	54
2. Entwicklung der Erwerbstätigkeit.....	55
3. Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung .....	56
4. Beschäftigung neben Rentenbezug .....	58
<b>Tabellenanhang .....</b>	<b>59</b>
Anhangsverzeichnis .....	60
<b>Jahresgutachten 2025 des Sozialbeirats .....</b>	<b>95</b>

## Verzeichnis der Übersichten

	Seite
Übersicht A 1.1 Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember ab dem Jahr 2021 .....	9
Übersicht A 2.1 Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten im Rentenzugang ab dem Jahr 2022.....	10
Übersicht A 2.2 Anzahl der Rentenwegfälle nach Rentenarten ab dem Jahr 2022.....	12
Übersicht A 2.3 Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag im Rentenbestand nach Rentenarten zum 31. Dezember ab dem Jahr 2022.....	13
Übersicht A 2.4 Anzahl und durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag von Einzel- und Mehrfachrentner/-innen im Rentenbestand zum 1. Juli 2024 (Personenkonzept).....	15
Übersicht A 3.1 Versichertenrenten im Rentenbestand nach verschiedenen Merkmalen zum 31. Dezember 2024.....	16
Übersicht A 3.2 Renten wegen Alters mit mindestens 40 und mindestens 45 Versicherungs- und Beitragsjahren nach verschiedenen Merkmalen zum 31. Dezember 2024.....	17
Übersicht A 3.3 Anzahl, durchschnittlicher Ruhensbetrag und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der Witwer- und Witwenrenten, bei denen Einkommen zu berücksichtigen ist zum 31. Dezember 2024 .....	18
Übersicht A 3.4 Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der Renten mit Kinder-erziehungszeiten nach Rentenarten und nach Anzahl der in der Rente berücksichtigten Kinder zum 31. Dezember 2024.....	19
Übersicht A 3.5 Verteilung des Grundrentenzuschlags nach Rentenart und Geschlecht zum 31. Dezember 2024 .....	21
Übersicht A 4.1 Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen von 65-Jährigen und Älteren in Prozent 2023 in Deutschland .....	22
Übersicht A 5.1 Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung 2024 in Deutschland .....	24
Übersicht A 5.2 Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung 2024 in Deutschland .....	25

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

	Seite	
Übersicht B 1.1	Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2025 bis 2029 .....	27
Übersicht B 1.2	Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2025 bis 2029 .....	28
Übersicht B 2.1	Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung in Prozent von 2025 bis 2039 .....	30
Übersicht B 2.2	Aktuelle Rentenwerte in Euro und Anpassungssätze in Prozent (in Klammern) in der allgemeinen Rentenversicherung von 2025 bis 2039 .....	31
Übersicht B 2.3	Sicherungsniveau vor Steuern in Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung von 2025 bis 2039 .....	33
Übersicht B 2.4	Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente) .....	34
Übersicht B 2.5	Entwicklung der Einnahmen in der allgemeinen Rentenversicherung in Mrd. Euro von 2025 bis 2039 in der mittleren Lohn- und Beschäftigungsvariante .....	36
Übersicht B 2.6	Entwicklung der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in Mrd. Euro von 2025 bis 2039 in der mittleren Lohn- und Beschäftigungsvariante .....	37
Übersicht B 2.7	Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in Mrd. Euro von 2025 bis 2039 nach drei Lohnvarianten .....	38
Übersicht B 3.1	Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und Zahl der Arbeitslosen von 2024 bis 2029 .....	39
Übersicht B 3.2	Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) von 2024 bis 2029 in Prozent .....	40
Übersicht B 3.3	Durchschnittsentgelte der Versicherten und Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2025 bis 2039 in der mittleren Lohnvariante in Euro .....	41
Übersicht B 3.4	Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2025 bis 2039 in der mittleren Variante .....	43
Übersicht B 3.5	Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors von 2025 bis 2039 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung .....	47

	Seite
Übersicht B 3.6 Aktueller Rentenwert und Vergleichswert ohne Anwendung der Niveauschutzklausel bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung .....	48
Übersicht C1.1 Durchschnittliches Rentenzugangsalter in Renten wegen Alters von 2000 bis 2024.....	54
Übersicht C 2.1 Erwerbstägenquoten der 60- bis 64-Jährigen nach Geschlecht von 2000 bis 2024 in Prozent .....	55
Übersicht C 2.2 Erwerbstätige nach Alter von 2000 bis 2024 in Tausend.....	56
Übersicht C3.1 Quote der 60- bis 64-jährigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2002 bis 2024 (Stichtag 30.6.) in Prozent.....	57
Übersicht C3.2 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Alter von 2002 bis 2024 in Tausend.....	58
Übersicht C 4.1 Beschäftigung neben Bezug einer Altersrente vor und nach Erreichen der Regelaltersgrenze von 2018 bis 2023 (Stichtag 31.12.).....	58

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Berichtsauftrag

Die Bundesregierung hat gemäß § 154 Abs. 1 und 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) den gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zum 30. November einen Rentenversicherungsbericht vorzulegen. Der Bericht umfasst folgende Themenbereiche:

- In dem Bericht werden die Finanzlage und die Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Der Bericht muss insbesondere eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung enthalten. Darüber hinaus ist die Entwicklung im langfristigen Zeitraum in den künftigen 15 Kalenderjahren darzustellen. Dies erfolgt durch mehrere Modellrechnungen, die aufzeigen, wie die Finanzen der Rentenversicherung auf unterschiedliche Entgelt- und Beschäftigungsannahmen reagieren.
- In dem Bericht muss außerdem geprüft werden, ob sich sowohl das Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung in den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen bewegen.
- Darüber hinaus wird im Rentenversicherungsbericht seit dem Jahr 1997 auch dargestellt, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt. Eine darüberhinausgehende Berichterstattung im Zusammenhang mit der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr erfolgt alle vier Jahre in einem gesonderten Bericht gemäß § 154 Abs. 4 SGB VI, der 2022 zum vierten Mal vorgelegt wurde.

In Teil A wird über die Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten und deren Höhe sowie über die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den letzten Jahren berichtet. Die mittel- und langfristige finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung wird in Teil B behandelt. In Teil C wird über die Anhebung der Altersgrenzen berichtet. Der Anhang enthält Tabellen zu wichtigen Kenngrößen der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Tabellen des Anhangs stehen mit Veröffentlichung des Rentenversicherungsberichts 2025 erstmalig auch digital über das Open-Data-Portal des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Verfügung (Statistiken (Open Data) – BMAS).

Das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vom 17. Juli 2017 sah eine schrittweise Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) vor, beginnend in 2018 bis spätestens 1. Juli 2024. Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 wurde die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den Westwert wegen der höheren Lohnentwicklung in Ostdeutschland bereits ein Jahr früher erreicht als nach den gesetzlichen Angleichungsstufen vorgesehen. Seit dem 1. Juli 2024 gibt es nur noch einen bundeseinheitlich geltenden aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung und die Angleichung der Rentenwerte ist formal abgeschlossen. Für ab 2025 erworbene Rentenwartschaften gilt in der gesetzlichen Rentenversicherung einheitliches Recht, unabhängig davon, ob Rentenversicherungsbeiträge in den westdeutschen oder in den ostdeutschen Bundesländern gezahlt wurden. Das bisherige Kapitel 4 in Teil A des Rentenversicherungsberichts „Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern“ ist letztmalig im Rentenversicherungsbericht 2024 enthalten. Darüber hinaus erfolgen die Darstellungen sämtlicher Statistiken und Berechnungen im diesjährigen Rentenversicherungsbericht 2025 grundsätzlich für Deutschland insgesamt. Um regionale Unterschiede weiterhin im Blick zu behalten, werden wichtige Statistiken zusätzlich differenziert nach Bundesländern ausgewiesen.

## Das Wichtigste in Kürze

Der Rentenversicherungsbericht liefert ausgehend von den aktuellen Daten einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung und beschreibt mittels Modellrechnungen auf Basis des geltenden Rechts unter Berücksichtigung von bereits vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwürfen (insbesondere Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten – das sogenannte Rentenpaket 2025, vgl. Abschnitt 3.1, Teil B) die zukünftige Entwicklung der Rentenfinanzen über einen Zeitraum von fünfzehn Jahren. Die Ergebnisse von Modellrechnungen sind abhängig von den zugrundeliegenden Annahmen und stellen keine Prognosen dar. Sie sind insbesondere mit Blick auf die konjunkturelle Entwicklung vor dem Hintergrund des ökonomischen Umfelds von entsprechenden Unsicherheiten geprägt und folglich mit der gebotenen Vorsicht zu interpretieren.

## Demografische und ökonomische Grundannahmen

Für den Zeitraum von 2025 bis 2030 werden die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 8. Oktober 2025 zugrunde gelegt. Die langfristigen Annahmen zu den Berechnungen basieren im Wesentlichen auf ökonomischen Grundannahmen, die die „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ (Rürup-Kommission) im Jahr 2003 erarbeitet hat und die – entsprechend weiterentwickelt – auch schon den Berechnungen der Rentenversicherungsberichte der Vorjahre zugrunde lagen. Sie sind im Übrigen kompatibel mit den Annahmen, die den Berechnungen der „Kommission Verlässlicher Generationenvertrag“ 2020 zugrunde lagen.

Für das Jahr 2025 wird ein nominaler Lohnzuwachs in Höhe von 3,6 % angenommen, der sich im Jahr 2026 auf 3,3 % und im Jahr 2027 auf 3,2 % abschwächt. Bis zum Jahr 2030 wird von einer Lohnentwicklung von 2,9 % ausgegangen, Danach wird bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums ein Zuwachs von 3,0 % unterstellt. Bei der Zahl der Beschäftigten erfolgen annahmegemäß Zuwächse in Höhe von 0,1 % in den Jahren 2025 bis 2027. Danach wird bis zum Jahr 2030 nur noch mit einem leichten jahresdurchschnittlichen Zuwachs von unter 0,1 % gerechnet.

Die Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung gehen vom aktuellen Datenstand aus (Ende 2024). Die Annahmen zur Lebenserwartung bleiben im Vergleich zur 15. koordinierten Vorausberechnung unverändert. Die mittlere fernere Lebenserwartung der 65-Jährigen beträgt zum Ende des Vorausberechnungszeitraums bei Männern etwa 19,4 Jahre und bei Frauen etwa 22,4 Jahre. Die zusammengefasste Geburtenziffer wird langfristig bei 1,45 konstant gehalten, wobei ein gradueller Anstieg bis zum Jahr 2035 angenommen wird. In der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung wurde noch von einem Wert von langfristig 1,55 ausgegangen. Bezüglich der Zuwanderung wird für die Vorausberechnung weiterhin ein positiver langfristiger Wanderungssaldo in Höhe von 250.000 Personen jährlich angenommen. Ausgehend vom aktuellen Rand ergeben sich jedoch im Vergleich zur 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung in den kommenden Jahren geringere Salden. Es wird davon ausgegangen, dass das Statistische Bundesamt bei der 16. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung ebenfalls Anpassungen vornehmen wird. Die Veröffentlichung ist für Dezember 2025 vorgesehen.

## Ergebnisse

- Für das Jahr 2025 wird von einem Anstieg der Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung gegenüber dem Vorjahr um rund 5,1 % ausgegangen. Zum Jahresende 2025 wird eine Nachhaltigkeitsrücklage von rund 41,5 Mrd. Euro geschätzt. Dies entspricht knapp 1,4 Monatsausgaben der Rentenversicherung.
- In der mittleren Variante der Vorausberechnungen bleibt der Beitragssatz bis zum Jahr 2027 beim aktuellen Wert von 18,6 % stabil. Nach 19,8 % im Jahr 2028 und 20,0 % in 2029 steigt der Beitragssatz bis zum Jahr 2030 auf 20,1 % und bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2039 auf 21,2 %.
- Bis 2025 gilt nach aktueller Rechtslage für das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) die Haltelinie in Höhe von 48 %. Da der aktuelle Rentenwert im vergangenen Jahr aufgrund der Niveauschutzklausel bereits auf den für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus von 48 % erforderlichen aktuellen Rentenwert angehoben wurde, erfolgte die Rentenanpassung in diesem Jahr ebenfalls nach Mindestsicherungsniveau. Die bislang anzuwendende Rentenanpassungsformel mit den Dämpfungsfaktoren kam bei der diesjährigen Rentenanpassung nicht zum Einsatz. – Das Rentenpaket 2025 sieht vor, die Haltelinie für das Rentenniveau bis einschließlich der Rentenanpassung am 1. Juli 2031 zu verlängern. Das Rentenniveau bleibt damit in der Vorausberechnung bis zum Jahr 2031 stabil bei 48 %.
- Bis zum Jahr 2039 steigen die Renten um insgesamt rund 47 %. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von rund 2,8 % pro Jahr.
- Nach aktueller Rechtslage hat die Bundesregierung gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis zum Jahr 2030 den Wert von 22 % überschreitet oder wenn das Rentenniveau bis zum Jahr 2030 den Wert von 43 % unterschreitet. Diese Vorgaben werden sogar in allen berechneten Annahmenkombinationen eingehalten.

**Teil A Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren****1. Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes**

Die Entwicklung der Zahl der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird auf der Basis der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund dargestellt. Hierach gliedern sich die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung in die folgenden Personengruppen:

**Aktiv Versicherte***Pflichtversicherte*

Unter Pflichtversicherten des Berichtsjahres werden alle Personen verstanden, die in diesem Berichtsjahr wenigstens einen Pflichtbeitrag geleistet haben. Geringfügig beschäftigte Personen zählen auch als Pflichtversicherte, wenn sie die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht beantragt haben. Zu den Pflichtversicherten des Berichtsjahres zählen auch die Personen mit Pflichtbeitragszeiten in dem Berichtsjahr, die am Jahresende bereits eine Rente bezogen haben oder verstorben waren.

*Freiwillig Versicherte*

Personen, die im Berichtsjahr mindestens einen freiwilligen Beitrag geleistet haben bzw. bei denen (bei Stichtagsauswertungen) für den Monat des Stichtages (31. Dezember) ein freiwilliger Beitrag im Versicherungskonto gespeichert ist, werden als freiwillig Versicherte bezeichnet.

*Geringfügig Beschäftigte*

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze regelmäßig nicht übersteigt. Die Geringfügigkeitsgrenze wird mit den Anpassungen des gesetzlichen Mindestlohns dynamisiert. Seit dem 1. Januar 2013 besteht eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung; eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist auf Antrag möglich. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als 70 Arbeitstage oder drei Monate innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt ist und – sofern das Arbeitsentgelt im Monat die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet – diese Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI-Anpassungsgesetz) und anderer Gesetze sieht vor, die Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung in landwirtschaftlichen Betrieben auf 15 Wochen oder 90 Arbeitstage zum 1. Januar 2026 anzuheben. Kurzfristig Beschäftigte sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei.

*Anrechnungszeitversicherte*

Als Anrechnungszeitversicherte werden alle Personen ausgewiesen, die im Berichtsjahr Anrechnungszeiten zurückgelegt haben, die im jeweiligen Versichertenkonto gespeichert sind. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug, der Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsbezug, der Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung, Zeiten wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie Zeiten des Bezuges von Bürgergeld.

**Passiv Versicherte***Latent Versicherte*

Hierbei handelt es sich um Versicherte, die weder am Stichtag noch sonst im Berichtsjahr, wohl aber zuvor einen Beitrag oder eine Anrechnungszeit aufweisen.

*Übergangsfälle*

Bei den Übergangsfällen handelt es sich um Versicherte, die zwar in dem durch den Stichtag abgeschlossenen Kalenderjahr einen Tatbestand aktiver Versicherung erfüllt haben, bei denen aber die aktive Versicherung vor diesem Stichtag geendet hat. Nicht zu den Übergangsfällen zählen Versicherte, die vor dem Stichtag verstorben sind oder eine Versichertrente beziehen.

Die Übersicht A 1.1 zeigt, dass nach der Erhebung der Deutschen Rentenversicherung Bund in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland am Stichtag (31. Dezember 2023) rund 58,5 Mio. Versicherte (31,0 Mio. Männer, 27,5 Mio. Frauen) gezählt wurden.

#### Übersicht A 1.1 Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember ab dem Jahr 2021

Jahr	Geschlecht	Versicherte insgesamt	Aktiv Versicherte	Passiv Versicherte
2021	Insgesamt	57.011.275	39.211.935	17.799.340
	Männer	30.157.700	20.501.233	9.656.467
	Frauen	26.853.575	18.710.702	8.142.873
2022	Insgesamt	57.972.233	39.917.889	18.054.344
	Männer	30.610.256	20.768.377	9.841.879
	Frauen	27.361.977	19.149.512	8.212.465
2023	Insgesamt	58.488.365	40.114.022	18.374.343
	Männer	30.969.471	20.904.621	10.064.850
	Frauen	27.518.894	19.209.401	8.309.493

Anhang A 1.1 im Tabellenanhang zeigt die Entwicklung der Zahl der Versicherten seit dem Jahr 2021 nach Geschlecht und die Verteilung der aktiv und passiv Versicherten auf die genannten Personengruppen, die zudem weiter differenziert werden (u. a. Selbstständige und Pflegepersonen). Hieraus wird deutlich, dass die Zahl der Pflichtversicherten gegenüber dem Vorjahr weiterhin leicht zugenommen hat. Auch bei der geringfügig entlohnten Beschäftigung ist die Zahl der Versicherten insgesamt leicht gestiegen, hier vollzog sich der Anstieg bei den Männern, während die Zahl bei den Frauen leicht zurückging.

## 2. Die Entwicklung der Renten nach Rentenart

In diesem Kapitel wird die Entwicklung des Rentenzugangs, des Rentenbestandes und des Rentenwegfalls der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Hierbei werden verschiedene Rentenarten (insbesondere Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Renten wegen Alters und Renten wegen Todes) unterschieden. Bei den Renten wegen Alters und wegen verminderter Erwerbsfähigkeit handelt es sich um Versichertenrenten, die auf Basis eigener Versicherungsleistungen gezahlt werden.

### 2.1. Renten im Rentenzugang

Von der Gesamtzahl der rund 1,5 Mio. Rentenzugänge in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2024 entfallen rund 1,1 Mio. (73 %) auf Versichertenrenten (rund 172 Tsd. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und rund 937 Tsd. Renten wegen Alters) und 402 Tsd. (rund 27 %) auf Renten wegen Todes (vgl. Übersicht A 2.1). Insgesamt gingen im Jahr 2024 1,5 % weniger Renten zu als im Vorjahr.

**Übersicht A 2.1 Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten im Rentenzugang ab dem Jahr 2022**

**Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

Jahr	Geschlecht	Anzahl	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in Euro/Monat
2022	Insgesamt	163.907	950
	Männer	78.188	989
	Frauen	85.719	915
2023	Insgesamt	164.364	1.001
	Männer	77.622	1.042
	Frauen	86.742	965
2024	Insgesamt	171.732	1.041
	Männer	78.963	1.078
	Frauen	92.149	1.010

**Renten wegen Alters**

Jahr	Geschlecht	Anzahl	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in Euro/Monat
2022	Insgesamt	874.994	1.058
	Männer	418.878	1.241
	Frauen	456.116	890
2023	Insgesamt	952.658	1.110
	Männer	460.706	1.295
	Frauen	491.952	937
2024	Insgesamt	937.107	1.154
	Männer	452.184	1.340
	Frauen	484.923	981

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Renten wegen Todes\***

Jahr	Geschlecht	Anzahl	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in Euro/Monat
2022	Insgesamt*	424.986	594
	Männer	86.977	377
	Frauen	287.039	727
2023	Insgesamt**	417.668	622
	Männer	88.883	399
	Frauen	278.272	765
2024	Insgesamt**	402.154	645
	Männer	86.193	419
	Frauen	266.806	794

\* Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

\*\* Einschließlich Waisenrenten.

Die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrags für 2024 zugegangene Altersrenten an Männer lag in der gesetzlichen Rentenversicherung bei 1.340 Euro. Bei den Renten wegen Erwerbsminderung lag die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrags bei 1.078 Euro. Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag für Altersrenten an Frauen lag 2024 für Neuzugänge hingegen bei 981 Euro und bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bei 1.010 Euro. Bei den Renten wegen Todes lag der monatliche Rentenzahlbetrag an Männer bei 419 Euro und der an Frauen bei 794 Euro (jeweils ohne Waisenrenten).

In den Tabellen im Anhang A 2.1 bis A 2.4 wird ergänzend zu Übersicht A 2.1 die Verteilung der Rentenzugänge auf die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ausgewiesen sowie die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag differenziert für weitere Rentenarten, nach Wohnort (Bundesland) und Geschlecht der rentenberechtigten Person.

Bei den durchschnittlichen Rentenzahlbeträgen der Renten wegen Alters insgesamt zeigen sich vor allem bei den Frauen deutliche Unterschiede zwischen den ost- und westdeutschen Bundesländern. Während in Westdeutschland die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge von Frauen, mit Ausnahme von Hamburg (1.009 Euro), unter 1.000 Euro liegen, erhalten Rentnerinnen in den ostdeutschen Bundesländern im Durchschnitt mehr als 1.200 Euro Rente. Nur Thüringen liegt mit 1.177 Euro darunter. Bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an Frauen liegen die Zahlbeträge in den ostdeutschen Bundesländern ebenfalls über denen in den westdeutschen Ländern.

Bei den Renten wegen Alters an Männer ergibt sich ein gegenteiliges Bild. Während die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge an Männer in den ostdeutschen Bundesländern bei 1.291 Euro im Monat (Brandenburg) oder darunter liegen, beziehen Männer in den westdeutschen Bundesländern, zwischen 1.232 Euro (Bremen) und 1.475 Euro (Baden-Württemberg) Rente. Bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gibt es hingegen weniger Unterschiede. Mit Ausnahme von Hamburg (925 Euro), Bremen (912 Euro) und Berlin (834 Euro) liegen die Zahlbeträge der anderen Bundesländer bei 1.010 Euro (Sachsen-Anhalt) oder darüber.

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

## 2.2. Renten im Rentenwegfall

Die Zahl der Rentenwegfälle in der gesetzlichen Rentenversicherung ist im Jahr 2024 weiter leicht gesunken und lag bei rund 1,5 Mio. Renten. Die Anzahl ist gegenüber dem Vorjahr um rund 3 % gesunken, während sich die Verteilung der Rentenwegfälle zwischen Versichertenrenten und Renten wegen Todes nur unwesentlich verändert hat (vgl. Übersicht A 2.2).

### Übersicht A 2.2 Anzahl der Rentenwegfälle nach Rentenarten ab dem Jahr 2022

Jahr	Renten insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes
2022	1.551.259	85.427	929.173	536.659
2023	1.534.044	86.840	916.603	530.601
2024	1.493.475	82.717	893.860	516.898

In der Tabelle im Anhang A 2.5 wird die Verteilung der Rentenwegfälle auf die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und nach Wohnort der rentenberechtigten Person ausgewiesen.

Aus der Differenz der Rentenzugänge und -wegfälle lässt sich die Veränderung der Anzahl der Renten im Rentenbestand gegenüber dem Vorjahreszeitraum nicht berechnen. Wiederanweisungen von Renten nach unmittelbar vorangegangenem Rentenbezug (dieselbe Leistungsart, derselbe Versicherungsträger, beispielsweise bei befristeten Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) werden in der Rentenzugangsstatistik nicht erfasst. In der Statistik zum Rentenwegfall sind diese Wiederanweisungen jedoch enthalten; im Jahre 2024 waren das 123.027 Fälle.

## 2.3. Renten im Rentenbestand

Nachstehend werden die Ergebnisse des Rentenbestandes basierend zum einen auf den Daten der Rentenbestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund (Stand: 31. Dezember eines Jahres, unter 2.3.1) und zum anderen auf den Daten des Renten Services der Deutsche Post AG (Stand: 1. Juli eines Jahres, unter 2.3.2) abgebildet. Die Daten des Renten Services können auch nach dem Personenkonzept ausgewertet werden, sodass Aussagen zum Mehrfachrentenbezug (Rentenkumulation) möglich sind.

### 2.3.1. Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand

Am 31. Dezember 2024 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung rund 26,1 Mio. Renten gezahlt. Als Versichertenrenten (1,7 Mio. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und 18,9 Mio. Renten wegen Alters) wurden 79 % der Renten geleistet (vgl. Übersicht A 2.3), die verbleibenden 5,4 Mio. Renten sind Renten wegen Todes (21 %). Von den 18,9 Mio. Renten wegen Alters entfallen rund 11,2 Mio. Renten auf die vorgezogenen Altersrenten (Altersrenten, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden können, gegebenenfalls unter Inkaufnahme von Abschlägen). Von den rund 1,7 Mio. Erwerbsminderungsrenten wurden 96 % als Renten wegen voller Erwerbsminderung gewährt (vgl. Anhang A 2.7). Die Veränderung des Rentenbestandes zum Vorjahr um rund 125 Tsd. Renten ist nicht gleichmäßig über die Rentenarten verteilt, sondern beruht auf zwei gegenläufigen Effekten: Sie resultiert aus der Zunahme des Altersrentenbestandes um 176 Tsd. und dem Rückgang des Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrentenbestandes um zusammen 51 Tsd. Renten.

Am 31. Dezember 2024 betrug für Männer in der gesetzlichen Rentenversicherung die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrags für Altersrenten 1.405 Euro bzw. 1.020 Euro für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag für Altersrenten an Frauen lag am Stichtag bei 955 Euro und für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bei 1.033 Euro.

Die Höhe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verteilt sich von kleinen Renten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Ein Rentenanspruch entsteht bereits nach einer Wartezeit von fünf Jahren. Gerade bei geringen Renten bestehen oft auch Ansprüche in anderen Sicherungssystemen, über die in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung keine Informationen vorliegen. Aus dem durchschnittlichen Rentenzahlbetrag aller Altersrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung kann grundsätzlich nicht auf ein niedriges Alterseinkommen

geschlossen werden, da u. a. weitere Alterseinkommen und vor allem der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind. Informationen zum Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten enthält das 4. Kapitel.

Die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge der Altersrenten an Frauen sind niedriger als die an Männer (vgl. Übersicht A 2.3 und Anhang A 2.6), was u. a. auf folgende Ursachen zurückzuführen ist: Die Renten an Frauen basieren im Unterschied zu den Renten an Männer anteilmäßig deutlich häufiger auf unterdurchschnittlichen Entgelten während der Erwerbsphase. Frauen arbeiten häufiger in Branchen mit geringeren Entgelten und sind seltener in besser vergüteten Führungspositionen vertreten. Darüber hinaus arbeiten auch deutlich mehr Frauen in Teilzeitbeschäftigungen als Männer. Frauen unterbrechen zudem häufiger ihr Erwerbsleben für längere Zeit aus familiären Gründen und geben zum Beispiel die Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege von pflegebedürftigen Familienangehörigen auf (in der Vergangenheit in den westdeutschen Ländern deutlich häufiger als in den ostdeutschen Ländern).

**Übersicht A 2.3 Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag im Rentenbestand nach Rentenarten zum 31. Dezember ab dem Jahr 2022**

**Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

Jahr	Geschlecht	Anzahl	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in Euro/Monat
2022	Insgesamt	1.790.604	933
	Männer	820.305	927
	Frauen	970.299	939
2023	Insgesamt	1.761.252	978
	Männer	797.554	971
	Frauen	963.698	983
2024	Insgesamt	1.747.402	1.027
	Männer	781.893	1.020
	Frauen	965.509	1.033

**Renten wegen Alters**

Jahr	Geschlecht	Anzahl	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in Euro/Monat
2022	Insgesamt	18.575.274	1.054
	Männer	8.206.139	1.295
	Frauen	10.369.135	863
2023	Insgesamt	18.743.178	1.102
	Männer	8.283.760	1.348
	Frauen	10.459.418	908
2024	Insgesamt	18.919.641	1.154
	Männer	8.361.876	1.405
	Frauen	10.557.765	955

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

## Renten wegen Todes\*

Jahr	Geschlecht	Anzahl	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in Euro/Monat
2022	Insgesamt**	5.502.808	664
	Männer	736.832	402
	Frauen	4.486.316	734
2023	Insgesamt**	5.458.083	689
	Männer	744.817	419
	Frauen	4.440.036	762
2024	Insgesamt**	5.420.619	717
	Männer	754.281	439
	Frauen	4.398.550	793

\* Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

\*\* Einschließlich Waisenrenten.

Im Anhang A 2.6 bis A 2.9 wird analog zu den Daten des Rentenzugangs und des Rentenwegfalls die Verteilung der Renten im Rentenbestand auf die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ausgewiesen sowie die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag differenziert für weitere Rentenarten nach Wohnort (Bundesland) und Geschlecht.

Anhand der im Anhang ausgewiesenen Daten wird deutlich, dass die Zahlbeträge für vorgezogene Altersrenten, die erst nach langjähriger Versicherung in Anspruch genommen werden können, bei den Männern mit 1.660 Euro und bei den Frauen mit 1.171 Euro deutlich höher sind, als der durchschnittliche Zahlbetrag aller Renten wegen Alters. Während bei den Männern in Westdeutschland bei den vorgezogenen Altersrenten die durchschnittlichen Zahlbeträge, mit Ausnahme von Bremen (1.688 Euro), bei über 1.700 Euro im Monat liegen, beziehen Rentner in den ostdeutschen Bundesländern zwischen 1.503 Euro (Mecklenburg-Vorpommern) und 1.559 Euro (Brandenburg), womit die durchschnittlichen Zahlbeträge bei den vorgezogenen Altersrenten an Männer in Ostdeutschland rund 200 Euro niedriger sind, als in Westdeutschland.

Bei den Frauen sind diese Unterschiede mit rund 100 Euro weniger stark ausgeprägt und es ergibt sich ein gegenteiliges Bild: In Westdeutschland liegt der durchschnittliche Rentenzahlbetrag bei vorgezogenen Renten wegen Alters zwischen 1.118 Euro (Niedersachsen) und 1.238 Euro (Hamburg), bei Frauen in Ostdeutschland dagegen zwischen 1.284 Euro (Thüringen) und 1.344 Euro (Brandenburg).

### 2.3.2. Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten

Nachstehende Übersicht A 2.4 zeigt sowohl die Häufigkeit von Rentenkumulation (Mehrfachrentenbezug) in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024 als auch die Höhe des jeweils durchschnittlichen Gesamtrentenzahlbetrages. Ein Mehrfachrentenbezug liegt in der Regel vor, wenn neben der Versichertenrente eine Hinterbliebenenrente bezogen wird.

#### Übersicht A 2.4 Anzahl und durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag von Einzel- und Mehrfachrentner/-innen im Rentenbestand zum 1. Juli 2024 (Personenkonzept)

##### Anzahl

Geschlecht	Rentner/-innen insgesamt	Einzelrentner/-innen	Mehrfachrentner/-innen
Insgesamt	21.368.819	17.215.279	4.153.540
Männer	9.133.152	8.497.837	635.315
Frauen	12.235.667	8.717.442	3.518.225

##### Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in Euro/Monat

Geschlecht	Rentner/-innen insgesamt	Einzelrentner/-innen	Mehrfachrentner/-innen
Insgesamt	1.266	1.151	1.744
Männer	1.392	1.357	1.871
Frauen	1.172	951	1.721

Am 1. Juli 2024 erhielten von den rund 21,4 Mio. Rentnerinnen und Rentnern in der gesetzlichen Rentenversicherung knapp 4,2 Mio. Personen (rd. 19 %) mehr als eine Rente. Die Zahl der Mehrfachrentnerinnen und -rentner ist damit gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant geblieben, mit 85 % sind dies weit überwiegend Frauen. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass Frauen eine höhere Lebenserwartung haben und im Durchschnitt jünger sind als der Ehepartner. Zum anderen spielen auch die Regelungen im Hinterbliebenenrentenrecht eine Rolle, wonach die Witwen- und Witwerrenten einer Einkommensanrechnung unterliegen, was bei Männern häufiger zum vollständigen Ruhen der Witwerrente führt.

Der Bezug einer eigenen Rente und einer Rente wegen Todes kommt deshalb bei Frauen deutlich häufiger vor als bei Männern: Unter den Rentnerinnen der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen 29 % mehr als eine Rente. Bei Rentnern beträgt dieser Anteil lediglich 7 %. Während Personen mit nur einer Rente im Durchschnitt über einen monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag von rund 1.151 Euro verfügen, erhalten Mehrfachrentnerinnen und -rentner durchschnittlich rund 1.744 Euro.

Vertiefend zur Übersicht A 2.4 sind im Anhang A 2.10 und A 2.11 die Zahl der Rentnerinnen und Rentner mit Einzel- und Mehrfachrentenbezug mit ihren monatlichen Gesamtrentenzahlbeträgen am 1. Juli noch für verschiedene Rentenarten für die Jahre 2022 bis 2024 sowie für Zahlbetragsklassen und differenziert nach Wohnort (Bundesland) dargestellt.

### 3. Rentenbestand nach ausgewählten Merkmalen

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine differenziertere Analyse des Rentenbestandes hinsichtlich der rentenrechtlichen Zeiten sowie der durchschnittlich erworbenen Entgeltpunkte und den sich daraus ergebenden Rentenzahlbeträgen. Darüber hinaus wird eine genauere Betrachtung der Witwen- und Witwerrenten, der Renten mit Leistungen wegen Kindererziehung sowie der Renten mit Grundrentenzuschlag vorgenommen.

Während Aussagen zur Anzahl und zum durchschnittlichen Rentenzahlbetrag grundsätzlich für alle Renten möglich sind, kann die statistische Auswertung der rentenrechtlichen Zeiten (zum Beispiel der Anzahl der Versicherungsjahre) oder der erworbenen Entgeltpunkte nur für die sogenannten Nichtvertragsrenten erfolgen. Das sind

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

jene Renten, die keine Vertragsrenten sind und bei denen daher keine Vorschriften des über- oder zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts zur Anwendung kommen. Daher können die Anzahl der jeweils ausgewerteten Renten und die ausgewiesenen durchschnittlichen Rentenzahlbeträge in den einzelnen Übersichten bzw. in den Tabellen im Anhang voreinander abweichen.

### 3.1. Rentenrechtliche Zeiten, durchschnittliche Entgeltpunkte und Rentenzahlbeträge

Seit Einführung des SGB VI zum 1. Januar 1992 bildet die Summe der in den rentenrechtlichen Zeiten erworbenen persönlichen Entgeltpunkte die Grundlage für die Berechnung der Rente. Zur Ermittlung der Entgeltpunkte wird jeweils der Quotient aus dem versicherten individuellen Entgelt und dem Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 zum SGB VI desselben Kalenderjahres gebildet. Die Höhe der Summe aller über den Verlauf der gesamten Versichertenbiografie hinweg erworbenen Entgeltpunkte hängt damit sowohl von der Höhe des individuellen Entgelts pro Jahr ab als auch von der Anzahl der rentenrechtlich relevanten Zeiten.

#### Übersicht A 3.1 Versichertenrenten im Rentenbestand nach verschiedenen Merkmalen zum 31. Dezember 2024

Geschlecht	Position	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters
Männer	Anzahl der Renten	644.422	6.132.479
	Ø Rentenzahlbetrag in Euro/Monat	1.040	1.490
	Ø Zahl der Jahre*	43,6	41,6
	Entgeltpunkte pro Jahr	0,7582	1,0209
Frauen	Anzahl der Renten	779.111	7.816.311
	Ø Rentenzahlbetrag in Euro/Monat	1.045	980
	Ø Zahl der Jahre*	42,7	33,1
	Entgeltpunkte pro Jahr	0,7530	0,7617

Auswertung der Nichtvertragsrenten

\* Beitrags- und beitragsfreie Zeiten.

Bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zeigt Übersicht A 3.1, dass im Bundesdurchschnitt die Rentenzahlbeträge bei beiden Geschlechtern nahezu gleich hoch sind. Dies gilt, vor allem durch die Berücksichtigung der Zurechnungszeit, auch für die durchschnittliche Versicherungszeit und die erworbenen Entgeltpunkte. Anhang A 3.1 zeigt die Verteilung der durchschnittlich berücksichtigten Entgeltpunkte nach Versicherungsjahren (Beitrags- und beitragsfrei Zeiten) und Anhang A 3.2 die Differenzierung der durchschnittlich berücksichtigten Entgeltpunkte und Versicherungsjahre nach Bundesländern, die hier zwischen Männern und Frauen vergleichsweise gering ausgeprägt ist.

Betrachtet man hingegen die Renten wegen Alters differenziert nach der durchschnittlichen Zahl der Jahre und den jeweils im Durchschnitt erworbenen Entgeltpunkten über die Erwerbsbiografie hinweg, zeigt Übersicht A 3.1 einen signifikanten Unterschied in der Höhe der Altersrenten von Männern und Frauen im Rentenbestand. Die Altersrenten an Männer beruhen zum 31. Dezember 2024 im Durchschnitt auf 41,6 Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und 1,02 Entgeltpunkten pro Jahr. Den Altersrenten an Frauen lagen im Durchschnitt 33,1 Jahre an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und 0,76 Entgeltpunkte pro Jahr zugrunde.

Im Anhang A 3.3 und A 3.4 werden die durchschnittlich berücksichtigten Entgeltpunkte je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und die durchschnittliche Zahl der Versicherungsjahre nach Wohnort (Bundesland) ausgewiesen. Hierbei zeigt sich, dass die Altersrenten in den ostdeutschen Bundesländern auf längeren Versicherungszeiten beruhen. Der Unterschied dieser relevanten Zeiten ist bei den Frauen deutlich größer als bei den Männern.

Darüber hinaus zeigt Anhang A 3.5 (1) bis A 3.7 (2) die Verteilung der Renten wegen Alters differenziert nach Rentenzahlbetragsgruppen sowie nach berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten nach Bundesländern und Geschlecht zum 31. Dezember 2024.

Die Betrachtung der Renten wegen Alters, denen mindestens 40 Versicherungsjahre zugrunde liegen (vgl. Übersicht A 3.2), zeigt, dass der durchschnittliche Rentenzahlbetrag bei den Männern mit 1.718 Euro im Monat deutlich über dem Durchschnitt aller Altersrenten in Höhe von 1.490 Euro (vgl. Übersicht A 3.1) liegt. Neben der längeren Versicherungsdauer sind auch die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Versicherungsjahr mit 1,1 Entgeltpunkten höher als der Durchschnitt mit 1,02 Entgeltpunkten. Noch deutlicher sind diese Unterschiede bei den Frauen: Hier liegt der durchschnittliche Rentenzahlbetrag bei mindestens 40 Versicherungsjahren bei 1.356 Euro im Monat gegenüber 980 Euro im Monat (alle Altersrenten). Die – im Vergleich zu den Männern – niedrigeren Rentenzahlbeträge der Frauen spiegeln die den Renten zugrundeliegenden geringeren durchschnittlichen Entgeltpunkte wider. Die Unterschiede bei der Höhe der durchschnittlichen Entgeltpunkte je Versicherungsjahr sind ähnlich wie die der Männer: Frauen mit mindestens 40 Versicherungsjahren weisen im Durchschnitt 0,85 Entgeltpunkte pro Jahr auf, während dieser Werte für alle Altersrenten an Frauen bei 0,76 Entgeltpunkten liegt.

Bei Renten wegen Alters mit mindestens 45 Versicherungsjahren liegen bei den Männern und bei den Frauen die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Versicherungsjahr noch etwas höher, sodass sich die höheren durchschnittlichen Rentenzahlbeträge von 1.778 Euro (Männer) bzw. 1.448 Euro (Frauen) nicht allein durch die längere Versicherungszeit ergeben.

Rund zwei Drittel der Männer und ein Drittel der Frauen erreichen 40 Beitragsjahre. Die Anzahl von 45 Beitragsjahren erreichen nur noch rund 45% der Männer und knapp 15 % der Frauen, die damit noch etwas höhere Rentenzahlbeträge erzielen.

### Übersicht A 3.2 Renten wegen Alters mit mindestens 40 und mindestens 45 Versicherungs- und Beitragsjahren nach verschiedenen Merkmalen zum 31. Dezember 2024

Geschlecht	Position	Renten wegen Alters mit mindestens 40 Versicherungsjahren*)	Renten wegen Alters mit mindestens 45 Versicherungsjahren*)	Renten wegen Alters mit mindestens 40 Beitragsjahren**)	Renten wegen Alters mit mindestens 45 Beitragsjahren**)
Männer	Anzahl der Renten	4.771.072	3.672.342	4.071.195	2.746.993
	Anteil an allen Renten wegen Alters in %	77,8	59,9	66,4	44,8
	Ø Rentenzahlbetrag in Euro/Monat	1.718	1.778	1.746	1.790
	Ø Entgeltpunkte / Jahr	1,0986	1,1091	1,1207	1,1101
Frauen	Anzahl der Renten	3.436.265	1.855.807	2.694.637	1.129.838
	Anteil an allen Renten wegen Alters in %	44,0	23,7	34,5	14,5
	Ø Rentenzahlbetrag in Euro/Monat	1.356	1.449	1.389	1.470
	Ø Entgeltpunkte / Jahr	0,8508	0,8776	0,8686	0,8777

Auswertung der Nichtvertragsrenten

\* Beitrags- und beitragsfreie Zeiten. Die Ø Jahre und Ø Entgeltposition bezieht sich hierauf.

\*\* Nur Beitragszeiten. Die Ø Jahre und Ø Entgeltposition bezieht sich hierauf.

Der Anhang A 3.8 enthält nach Bundesländern differenzierte Informationen zur Anzahl und zum Anteil sowie zum durchschnittlichen Rentenzahlbetrag der Renten wegen Alters, die auf mindestens 40 bzw. mindestens 45 Versicherungs – und Beitragsjahren beruhen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

### 3.2. Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten

Am 31. Dezember 2024 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung 4,39 Mio. Witwenrenten und 753 Tsd. Witwerrenten geleistet (vgl. Anhang A 2.8 und 2.9). Gemäß den Vorschriften zur Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes (§ 97 SGB VI) ist zu prüfen, ob das eigene Erwerbs- oder das Erwerbsersatzinkommen den Freibetrag von 1.038,05 Euro im Monat übersteigt. Dies war bei 1,47 Mio. Witwen (37,7 % der 3,90 Mio. überprüften Renten) und 601 Tsd. Witwern (51,5 % der 1,17 Mio. überprüften Renten) der Fall. Die entsprechenden Renten wurden bei Witwen durchschnittlich um rund 147 Euro auf 772 Euro im Monat und bei Witwern um rund 250 Euro auf 422 Euro im Monat gekürzt.

#### Übersicht A 3.3 Anzahl, durchschnittlicher Ruhensbetrag und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der Witwer- und Witwenrenten, bei denen Einkommen zu berücksichtigen ist zum 31. Dezember 2024

Rentenart	Renten insgesamt * Anzahl	darunter: Renten ohne Ruhensbetrag Anzahl	Ø Renten-zahl-betrag in Euro/Monat	darunter: Renten mit Ruhensbetrag Anzahl	Ø Ruhensbetrag in Euro/Monat	Ø Rentenzahlbetrag in Euro/Monat
Witwenrenten	3.897.392	2.290.449	854	1.469.414	147	772
Witwerrenten	1.167.043	132.584	505	600.738	250	422

\* Einschließlich der wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten

Der Anhang A 3.9 weist die entsprechenden Daten auch nach Wohnort (Bundesland) der Berechtigten aus. Aufgrund der deutlich längeren Erwerbsbiografien in den ostdeutschen Ländern haben dort im Gegensatz zu den westdeutschen Ländern mehr Frauen eigene und im Durchschnitt höhere Rentenansprüche erworben, die den o.g. Freibetrag übersteigen. Das führt dazu, dass in den ostdeutschen Bundesländern in etwa zwei Dritteln der Fälle Einkommen auf die Witwenrente anzurechnen ist, während es in Westdeutschland nur etwa ein Drittel der Fälle betrifft.

### 3.3. Leistungen wegen Kindererziehung

Für ab 1992 geborene Kinder können dem erziehenden Elternteil – in der Regel der Mutter – nach dem SGB VI die ersten 36 Lebensmonate des Kindes als Kindererziehungszeit anerkannt werden. Als Zeiten der Kindererziehung werden für vor 1992 geborene Kinder durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz hierfür seit dem 1. Juli 2014 nicht mehr 12 Monate, sondern 24 Monate anerkannt. Ab 1. Januar 2019 wurden diese Zeiten mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz um weitere sechs Monate erweitert, sodass für vor 1992 geborene Kinder seit dem insgesamt 30 Monate Kindererziehungszeiten anerkannt werden können. Mit dem Rentenpaket 2025 sollen ab dem 1. Januar 2027 auch für vor 1992 geborene Kinder 36 Monate Kindererziehungszeit anerkannt werden können (sogenannte „Mütterrente III“).

Kindererziehungszeiten werden rentenrechtlich wie Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit behandelt und mit 0,0833 Entgeltpunkten je Kalendermonat bewertet. Der erziehende Elternteil, dem die Kindererziehungszeit zugeordnet wird, wird damit so gestellt, als ob er bzw. sie durchschnittlich verdient hätte. Die Anzahl der Fälle, die durchschnittliche Höhe der Begünstigung sowie der entsprechende Rentenzahlbetrag sind zusätzlich zur folgenden Übersicht A 3.4 für die Renten insgesamt und die Renten wegen Alters auch im Anhang A 3.10 differenziert nach Anzahl der Kinder und nach Wohnort (Bundesland) ausgewiesen.

**Übersicht A 3.4 Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der Renten mit Kindererziehungszeiten nach Rentenarten und nach Anzahl der in der Rente berücksichtigten Kinder zum 31. Dezember 2024**

Rentenart	Anzahl der berücksichtigten Kinder	Renten insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes
Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten	insgesamt	10.313.611	645.635	8.873.889	794.087
Ø Rentenzahlbetrag * in Euro/Monat)		928	1.100	958	453
Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten	1	3.099.474	224.666	2.631.680	243.128
Ø Rentenzahlbetrag * in Euro/Monat)		971	1.065	1.010	461
Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten	2	4.673.523	272.386	4.069.564	331.573
Ø Rentenzahlbetrag * in Euro/Monat)		929	1.120	955	452
Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten	3 und mehr	2.540.614	148.583	2.172.645	219.386
Ø Rentenzahlbetrag * in Euro/Monat)		873	1.115	899	447

\* einschließlich Leistung für Kindererziehungszeiten

Über die Kindererziehungszeit hinaus können nach 1992 liegende Erziehungszeiten (sogenannte Berücksichtigungszeiten) bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes in bestimmtem Rahmen zu einer Höherbewertung von Pflichtbeitragszeiten führen. Für die nach 1992 liegende zeitgleiche Erziehung zweier Kinder unter 10 Jahren kann eine Gutschrift von bis zu 0,0278 Entgeltpunkten je Kalendermonat erfolgen.

Diese Maßnahmen werden auch zukünftig eine deutlich positive Wirkung auf die eigenständige Alterssicherung von Frauen haben, da meist ihnen die Kindererziehungszeit sowie die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung zugeordnet werden.

Neben einer gestiegenen Erwerbstätigkeit von Frauen trägt insbesondere auch die verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder zum Erwerb höherer Rentenansprüche bei. Dennoch bestehen zwischen den ost- und westdeutschen Bundesländern aufgrund der vor allem in der Vergangenheit deutlich unterschiedlichen Erwerbsbiografien Unterschiede in der Höhe der durchschnittlichen Rentenzahlbeträge (vgl. Kapitel 2.3.1, Teil A). Bei Müttern in den ostdeutschen Bundesländern liegt die monatliche Altersrente zwischen 1.257 Euro (Thüringen und Sachsen-Anhalt) und 1.295 Euro (Brandenburg). In den westdeutschen Bundesländern liegen die monatlichen Zahlbeträge hingegen zwischen 768 Euro (Saarland) und 978 Euro (Hamburg).

Außerdem sind die Rentenzahlbeträge der Mütter in den ostdeutschen Bundesländern unabhängig von der Anzahl der Kinder nahezu gleich hoch, während sie in den westdeutschen Bundesländern mit steigender Kinderzahl sinken.

### 3.4. Grundrentenzuschlag

Mit dem Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) erhalten Versicherte, die lange gearbeitet, aber unterdurchschnittlich verdient, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben, seit dem 1. Januar 2021 einen Zuschlag zur Rente. Diese sogenannte Grund-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

rente ist keine allgemeine Mindestrente, sondern ein individueller Zuschlag (Grundrentenzuschlag) zur gesetzlichen Rente. Voraussetzung ist zunächst, dass mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten vorliegen, wobei es sich vor allem um Pflichtbeitragszeiten aus Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit handelt, aber auch um Zeiten der Kindererziehung und nicht erwerbsmäßiger Pflegetätigkeit.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Durchschnittswert der Entgeltpunkte aus den sogenannten Grundrentenbewertungszeiten des gesamten Versicherungsbetriebs unterhalb einer gesetzlich festgelegten Höchstgrenze liegt: Liegen mindestens 35 Jahre Grundrentenzeiten vor, beträgt diese Höchstgrenze 80 % des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten in Deutschland (entspricht 0,8 Entgeltpunkte pro Jahr). Bei mindestens 33 und weniger als 35 Jahren Grundrentenzeiten ist die Höchstgrenze niedriger. Bei 34 Jahren Grundrentenzeiten liegt sie beispielsweise bei 60 % des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten (0,6 Entgeltpunkte pro Jahr). Zu den Grundrentenbewertungszeiten zählen nur diejenigen Grundrentenzeiten mit einem Verdienst von mindestens 30 % des Durchschnittsverdienstes (über 0,3 Entgeltpunkte pro Jahr), sodass besonders niedrige Verdienste, wie zum Beispiel bei Ausübung einer geringfügig entlohten Beschäftigung, bei der Berechnung des Grundrentenzuschlags nicht berücksichtigt werden.

Damit der Grundrentenzuschlag so zielgenau wie möglich ist und sich am individuellen Bedarf ausrichtet, wird das eigene Einkommen und auch das Einkommen von Ehepartnern oder -partnerinnen bzw. von Lebenspartnern oder -partnerinnen geprüft und bei Überschreitung der geltenden Freibeträge ganz oder teilweise auf den Zuschlag angerechnet.

Rund 1,4 Mio. Rentenzahlungen wurden zum 31. Dezember 2024 durch einen Grundrentenzuschlag aufgestockt (vgl. Übersicht A 3.5), wobei mit rund 1,2 Mio. Begünstigten vor allem die Altersrentnerinnen und -rentner profitieren. Etwa drei Viertel der Begünstigten sind Frauen (1,0 Mio.), die häufig in weniger gut bezahlten Beschäftigungsverhältnissen gearbeitet haben. Das spiegelt sich auch in der Höhe des durchschnittlichen Grundrentenzuschlags wider: Während die Männer insgesamt im Durchschnitt einen Zuschlag (Bruttobetrag) von 79 Euro (85 Euro bei Renten wegen Alters) im Monat erhalten, liegt dieser bei den Frauen 25 Euro höher. Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag liegt bei den Männern unter Berücksichtigung des Grundrentenzuschlags bei 978 Euro (1.079 Euro bei Renten wegen Alters) und bei den Frauen bei 994 Euro (1.008 Euro bei Renten wegen Alters). Insgesamt wird auf 5,4 % der 26,1 Mio. Renten (6,4 % der 18,9 Mio. Renten wegen Alters) monatlich ein Grundrentenzuschlag gezahlt.

**Übersicht A 3.5 Verteilung des Grundrentenzuschlags nach Rentenart und Geschlecht zum 31. Dezember 2024**

Geschlecht	Position	Renten insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes
Insgesamt	Anzahl der Renten	1.400.047	66.889	1.220.085	113.073
	Anteil an jeweiligen Renten in %	5,4	3,8	6,4	2,1
	Ø Rentenzahlbetrag in Euro/Monat	990	1.080	1.024	570
	Ø Grundrentenzuschlag (brutto) in Euro/Monat	97	103	101	56
Männer	Anzahl der Renten	377.067	19.158	277.599	80.310
	Anteil an jeweiligen Renten in %	2,7	2,5	3,3	1,7
	Ø Rentenzahlbetrag in Euro/Monat	978	1.080	1.079	604
	Ø Grundrentenzuschlag (brutto) in Euro/Monat	79	88	85	56
Frauen	Anzahl der Renten	1.022.980	47.731	942.486	32.763
	Anteil an jeweiligen Renten in %	8,3	4,9	8,9	4,0
	Ø Rentenzahlbetrag in Euro/Monat	994	1.080	1.008	486
	Ø Grundrentenzuschlag (brutto) in Euro/Monat	104	110	106	56

Die Tabellen im Anhang A 3.11 bis A 3.13 zeigen die Verteilung des Grundrentenzuschlags nach Geschlecht der versicherten Person und nach Wohnort (Bundesland).

In Ostdeutschland erhalten Menschen häufiger einen Grundrentenzuschlag (vgl. Anhang A 3.11): Der Anteil an allen Renten liegt bei den Renten wegen Alters mit 8,4 % (Mecklenburg-Vorpommern) bis 9,7 % (Sachsen und Thüringen) höher als in Westdeutschland, wo er maximal 7 % (Bayern) beträgt. Die Höhe des monatlichen Zuschlags bei Altersrenten (Bruttobetrag), der zwischen 84 Euro (Thüringen) und 87 Euro (Sachsen-Anhalt) liegt, ist jedoch niedriger als in Westdeutschland, wo er sich zwischen 105 Euro (Baden-Württemberg) und 112 Euro (Niedersachsen und Bremen) bewegt. Die Zahlbeträge der Renten wegen Alters liegen wiederum in den ostdeutschen Ländern bei etwa 1.100 Euro im Monat, während sie in den westdeutschen Bundesländern geringfügig über 1.000 Euro liegen.

Betrachtet man die Renten wegen Alters an Frauen (vgl. Anhang A 3.13), die mit 942 Tsd. die größte Gruppe der Begünstigten stellen, liegt der Anteil der Renten mit Grundrentenzuschlag mit bis zu 11,7 % (Thüringen und Sachsen) ist Ostdeutschland zwar am höchsten, bewegt sich in Bayern (10,1%) sowie Baden-Württemberg, Bremen und Niedersachsen (9,6%) jedoch auf ähnlich hohem Niveau. Die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge liegen in den ostdeutschen Ländern zwischen 1.060 Euro (Sachsen-Anhalt) und 1.076 Euro (Mecklenburg-Vorpommern) und damit über den Zahlbeträgen in den westdeutschen Bundesländern, die sich zwischen 987 Euro (Saarland) und 1.009 Euro (Baden-Württemberg) bewegen.

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

#### 4. Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten

Oft werden Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem gesamten Alterseinkommen gleichgesetzt und aus der Höhe der durchschnittlichen Rentenbeträge bestimmter Gruppen auf deren Wohlstand geschlossen. Die Einkommen älterer Menschen stammen allerdings aus unterschiedlichen Quellen. Niedrigere Renten in der Statistik der Versicherungsträger sagen nur wenig über das Nettoeinkommen der Rentnerinnen und Rentner aus. Zudem ist die Betrachtung der Einkommen von Paaren für viele Fragestellungen nur auf Haushaltsebene aussagekräftig. Die Datenbasis mit den differenziertesten Auswertungsmöglichkeiten im Hinblick auf diese Vielschichtigkeit der Alterseinkommen ist die repräsentative Studie „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“<sup>1</sup>. Sie wurde zuletzt für das Jahr 2023 von der infas – Institut für angewandte Sozialwissenschaft Gmbh im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt.

Danach verfügten bei den Rentnerhaushalten mit einer Bezugsperson ab 65 Jahren im Jahr 2023 Paare über ein monatliches Nettoeinkommen von 3.674 Euro, alleinstehende Männer über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.128 Euro und alleinstehende Frauen über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.837 Euro.

Die Bedeutung der einzelnen Systeme innerhalb des Gesamtgefüges der Alterssicherung kann durch Darstellung der Zusammensetzung des Volumens der Bruttoeinkommen verdeutlicht werden. Danach stammen 53 % aller den Seniorenhäushalten zufließenden Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die anderen Alterssicherungssysteme erreichen zusammen 24 % am Volumen aller Bruttoeinkommen. Zusammen erreichen die Komponenten außerhalb der Alterssicherungssysteme 22 %. Darunter entfallen 6 % auf private Vorsorge. Die restlichen Einkommen bestehen überwiegend aus Erwerbseinkommen. Der Alterssicherungsbericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 20/14086) zeigt in Kapitel C.3, dass in den westdeutschen Ländern ein größerer Teil des Einkommensvolumens aus den Alterssicherungssystemen neben der gesetzlichen Rentenversicherung stammt, wie zum Beispiel der Beamtenversorgung oder den berufsständischen Versorgungswerken. Auch der Anteil aus Quellen außerhalb der Alterssicherungssysteme hat hier eine größere Bedeutung als in den ostdeutschen Ländern.

##### Übersicht A 4.1 Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen von 65-Jährigen und Älteren in Prozent 2023 in Deutschland

Personenkreis	Gesetzliche Rentenversicherung	Andere Alterssicherungsleistungen	Private Vorsorge	Transfer-Leistungen	Restliche Einkommen
Alle Personen	53	24	6	1	15
Paare	46	26	6	1	21
Alleinstehende Männer	51	25	6	2	16
Alleinstehende Frauen	66	16	6	2	10

Quelle: ASID 2023

Die Höhe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verteilt sich von Kleinstrenten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Die Kleinstrenten ergeben sich insbesondere aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hintergrund dafür sind entweder sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie in den westdeutschen Ländern besonders bei Frauen erkennbar sind, oder der Wechsel des Versichertenstatus von der gesetzlichen Rentenversicherung in die Beamtenversorgung bzw. andere Alterssicherungssysteme. Eine niedrige Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sagt dementsprechend wenig über das Gesamteinkommen im Alter aus. Dieses wird im Anhang A 4.1 für die einzelnen Rentengrößenklassen, differenziert nach Geschlecht und Familienstand, für Deutschland insgesamt dargestellt.

Die Verbreitung sehr geringer Renten in Deutschland und ihre Bedeutung für das Gesamteinkommen ist je nach Haushaltstyp unterschiedlich: Sowohl bei Paaren als auch bei alleinstehenden Personen beziehen jeweils nur 4 bis 8 % der Haushalte Renten unter 500 Euro monatlich. Bei Paaren machen diese Kleinstrenten aber nur 6 % des

<sup>1</sup> <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb-658-alterssicherung-in-deutschland-2023-schlussbericht.html>

gesamten Haushaltsbruttoeinkommens aus. Weitere Einkünfte neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen hier dazu, dass diese Gruppe sogar über ein überdurchschnittlich hohes Bruttoeinkommen verfügt. Dies gilt auch für die alleinstehenden Männer mit Renten unter 500 Euro. Der Anteil dieser Renten am Gesamteinkommen beträgt bei ihnen 10 %, ihr Bruttoeinkommen ist ebenfalls überdurchschnittlich. Bei alleinstehenden Frauen mit Kleinstrenten liegt das Bruttoeinkommen unter dem Durchschnitt. Bei ihnen ist auch die Bedeutung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Anteil von 17 % am Gesamteinkommen höher.

Für alle Haushaltstypen zeigt sich, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau, dass mit steigendem Rentenbetrag das Gesamteinkommen zunächst eher sinkt und erst bei höheren Renten wieder steigt. Geringe Rentenbeträge gehen in der Regel mit zusätzlichen Einkünften oder Einkommen des Partners einher und sind kein hinreichendes Indiz für niedrige Gesamteinkommen.

## 5. Finanzlage der Rentenversicherung im Jahr 2024

In diesem Kapitel wird auf Grundlage der Rechnungsergebnisse der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögens der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2024 dargestellt.

### 5.1. Einnahmen

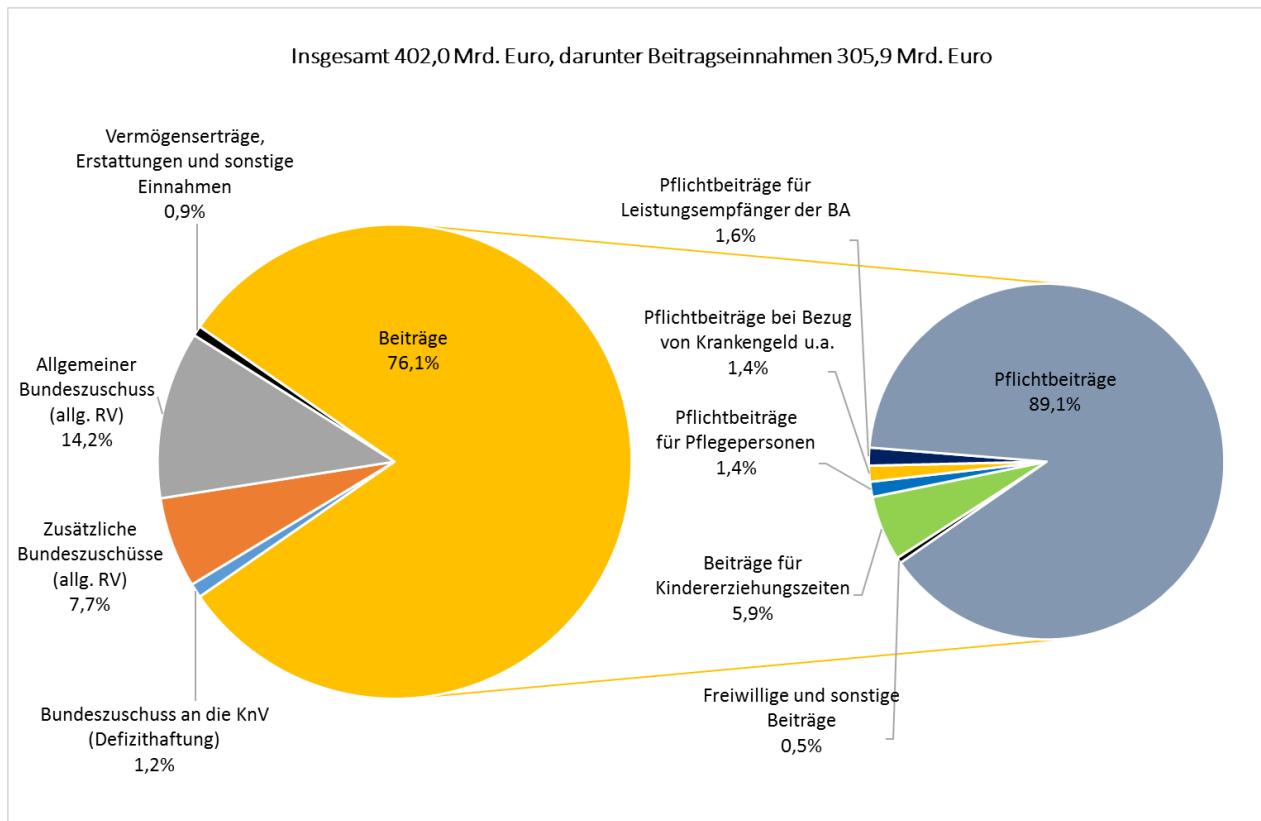
Im Jahr 2024 hatte die gesetzliche Rentenversicherung nach Abzug der Erstattungen und internen Ausgleichszahlungen Einnahmen in Höhe von rund 402,0 Mrd. Euro (vgl. Anhang A 5.1). Damit lagen die Einnahmen über dem Vorjahresergebnis von rund 381,2 Mrd. Euro. Von den Einnahmen entfielen rund 305,9 Mrd. Euro auf Beiträge (darin enthalten Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten in Höhe von rund 18,1 Mrd. Euro) und rund 92,7 Mrd. Euro auf die Zuschüsse des Bundes zur allgemeinen (87,8 Mrd. Euro) und knappschaftlichen Rentenversicherung (4,9 Mrd. Euro) sowie rund 3,4 Mrd. auf Vermögenserträge, Erstattungen und sonstige Einnahmen. Von den Beitragseinnahmen, die gegenüber dem Vorjahr um rund 16,2 Mrd. Euro gestiegen sind, entfielen 89,1 % auf Pflichtbeiträge, was dem Niveau der Vorjahre entspricht.

Der entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an die allgemeine Rentenversicherung zu leistende allgemeine Bundeszuschuss (inkl. allgemeiner Bundeszuschuss im Beitrittsgebiet) lag im Jahre 2024 mit rund 56,9 Mrd. Euro um rund 2,7 Mrd. Euro über dem Wert des Vorjahres. Der zusätzliche Bundeszuschuss betrug rund 15,7 Mrd. Euro. Weitere rund 15,1 Mrd. Euro flossen der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss zu.

Der im Rahmen des Defizitausgleichs an die knappschaftliche Rentenversicherung zu zahlende Bundeszuschuss lag im Jahr 2024 bei rund 4,9 Mrd. Euro. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein leichter Rückgang um rund 67 Mio. Euro.

In der Summe betrugen die vorgenannten Bundesmittel (Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten und Bundeszuschüsse an die allgemeine und knappschaftliche Rentenversicherung) im Jahr 2024 rund 110,8 Mrd. Euro.

### Übersicht A 5.1 Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung 2024 in Deutschland



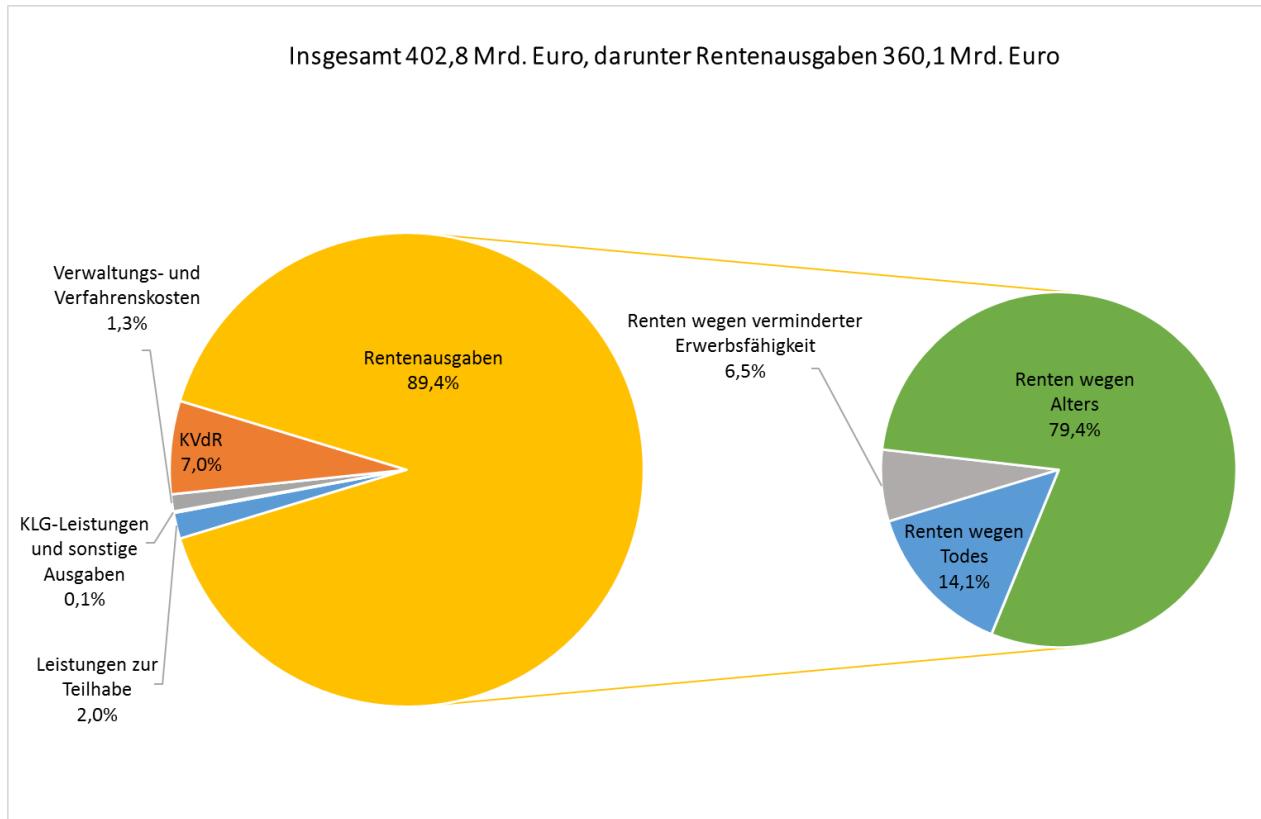
### 5.2 Ausgaben

Die Ausgaben der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beliefen sich in 2024 ohne interne Zahlungsströme auf rund 402,8 Mrd. Euro (vgl. Anhang A 5.2). Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Ausgaben um rund 23,0 Mrd. Euro (6,1 %).

Auf die Rentenausgaben entfielen rund 360,1 Mrd. Euro, das sind 5,8 % mehr als im Vorjahr. Entsprechend sind auch die Ausgaben für die Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner in 2024 auf rund 28,7 Mrd. Euro gestiegen.

Die in den Renten enthaltenen Ausgaben für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten machen auf das Jahr 2024 hochgerechnet einen Betrag von rund 22,2 Mrd. Euro aus.

Die Ausgaben für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Leistungen zur Teilhabe) sind 2024 gegenüber dem Vorjahr um 9,0 % gestiegen und lagen damit rund 42 Mio. Euro (0,5 %) unter der durch § 220 SGB VI für das Jahr 2024 vorgegebenen Obergrenze in Höhe von 8.176 Mio. Euro.

**Übersicht A 5.2 Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung 2024 in Deutschland****5.3. Vermögen**

Im Jahr 2024 übertrafen in der allgemeinen Rentenversicherung die Ausgaben die Summe der Einnahmen um rund 775 Mio. Euro. Das Vermögen am Jahresende 2024 hat sich damit auf rund 51,9 Mrd. Euro vermindert (vgl. Anhang A 5.2). Gegenüber dem Vorjahr ist die Nachhaltigkeitsrücklage zum Ende des Jahres 2024 um rund 617 Mio. Euro auf rund 44,4 Mrd. Euro gesunken; das entsprach rund 1,6 Monatsausgaben im Jahr 2024.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung waren aufgrund der Ausgestaltung des Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI (Defizithaftung des Bundes) Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Das Reinvermögen hat sich mit rund 359 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr (2023: 364 Mio. Euro) nur wenig verändert.

**Teil B Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens****1. Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2025 bis 2029**

Die Vorausberechnungen im Rentenversicherungsbericht gehen grundsätzlich von geltendem Recht aus. Zusätzlich werden bereits vom Kabinett beschlossene Gesetzentwürfe mit einbezogen (vgl. Abschnitt 3.1, Teil B). Basis der Berechnungen stellen die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 8. Oktober 2025 (vgl. Abschnitt 3.2, Teil B) dar.

**1.1. Allgemeine Rentenversicherung**

Für die allgemeine Rentenversicherung ist die mittelfristige Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben als auch des erforderlichen Beitragssatzes für Deutschland in Übersicht B 1.1 ausgewiesen.

Gemäß der Verstetigungsregelung des § 158 Abs. 1 Satz 1 SGB VI ist der Beitragssatz grundsätzlich zum 1. Januar eines Jahres anzupassen, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des Jahres voraussichtlich den Wert des 0,2-fachen der durchschnittlichen Monatsausgaben zu eigenen Lasten der allgemeinen Rentenversicherung unterschreiten bzw. den Wert des 1,5-fachen dieser Monatsausgaben übersteigen. Ist zum 1. Januar eines Jahres ein neuer Beitragssatz zu bestimmen, so ist dieser in dem Fall, dass ohne Neufestsetzung 0,2 Monatsausgaben unterschritten würden, so weit zu erhöhen, dass am Ende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben verbleibt. In dem anderen Fall, dass die Nachhaltigkeitsrücklage ohne Neufestsetzung 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich übersteigen würde, ist der Beitragssatz hingegen so weit abzusenken, dass am Jahresende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben gegeben ist. Der auf diese Weise ermittelte Beitragssatz ist auf eine Nachkommastelle aufzurunden. Wegen dieser Rundungsvorschrift beträgt die voraussichtliche Nachhaltigkeitsrücklage bei Beitragssatzneufestsetzungen in der Regel etwas mehr als 0,2 bzw. 1,5 Monatsausgaben. Das Rentenpaket 2025 sieht vor, die Mindestrücklage von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben anzuheben.

**Übersicht B 1.1 Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2025 bis 2029**

Jahr	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Beitragssatz in %</b>	18,6	18,6	18,6	19,8	20,0
<b>Einnahmen in Mio. Euro</b>					
Pflichtbeiträge (inkl. geringfügig Beschäftigte)	284.800	294.586	304.499	333.397	346.627
Beiträge der BA für Arbeitslosengeldempfänger	5.825	5.578	5.558	6.023	6.193
Beiträge für Kindererziehungszeiten	19.200	19.673	19.428	20.244	20.810
sonst. Beitragseinnahmen	11.160	11.449	11.635	12.553	12.851
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	93.176	97.550	101.119	109.391	114.362
Erstattungen Haltelinie	0	0	103	0	1.952
Erstattungen sogenannte „Mütterrente III“	0	0	0	10.025	5.076
weitere Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	1.270	1.270	1.270	1.270	1.270
Erstattung in Wanderversicherung von KnRV	119	115	113	110	107
Vermögenserträge	1.400	739	459	311	339
sonstige Einnahmen	300	100	100	100	100
<b>Einnahmen insgesamt</b>	417.250	431.061	444.286	493.424	509.686
<b>Ausgaben in Mio. Euro</b>					
Rentenausgaben	363.373	380.049	399.889	427.710	439.331
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	30.571	32.346	35.007	38.163	39.849
Leistungen zur Teilhabe	8.571	8.665	8.751	9.042	9.199
Erstattung in Wanderversicherung an KnRV	9.281	9.746	10.351	11.160	11.562
Wanderungsausgleich	3.719	3.830	3.862	4.230	4.408
KLG-Leistungen	3	2	1	0	0
Beitragserstattungen	102	105	109	119	124
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	5.600	5.869	5.872	6.042	6.199
Sonstige Ausgaben	75	100	100	100	100
<b>Ausgaben insgesamt</b>	421.295	440.713	463.943	496.567	510.772
<b>Einnahmen - Ausgaben</b>	-4.045	-9.652	-19.657	-3.142	-1.086
<b>Vermögen in Mio. Euro</b>					
Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende	41.473	32.434	13.490	11.367	11.248
Eine Monatsausgabe	29.903	31.283	33.018	34.421	35.536
Nachhaltigkeitsrücklage in Monatsausgaben	1,39	1,04	0,41	0,33	0,32

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

Der Beitragssatz im Jahr 2026 beträgt weiterhin 18,6 %. Zum Ende des Jahres 2025 beträgt die geschätzte Nachhaltigkeitsrücklage 41,5 Mrd. Euro (1,39 Monatsausgaben). Im Jahr 2024 waren es noch 44,4 Mrd. Euro (1,57 Monatsausgaben). Die Nachhaltigkeitsrücklage wird in den kommenden Jahren der Vorausberechnung weiter abgebaut und würde ohne Beitragssatzanhebung im Jahr 2028 die gesetzlich geregelte Untergrenze unterschreiten. Zum Ende des Mittelfristzeitraums im Jahr 2029 beträgt sie 11,2 Mrd. Euro (0,32 Monatsausgaben).

## 1.2. Knappschaftliche Rentenversicherung

Bei den Vorausberechnungen der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung wird ebenfalls vom in Abschnitt 3.1, Teil B beschriebenen Rechtsstand ausgegangen. Die hier unterlegten Wirtschaftsannahmen werden in Abschnitt 3.2, Teil B beschrieben.

### Übersicht B 1.2 Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2025 bis 2029

Jahr	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Beitragssatz in %</b>	24,7	24,7	24,7	26,3	26,5
<b>Einnahmen in Mio. Euro</b>					
Beitragseinnahmen insgesamt	575	571	588	632	642
Wanderungsausgleich	3.719	3.830	3.862	4.230	4.408
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	8	8	8	8	8
Vermögenserträge	1	1	1	1	1
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	4.304	4.411	4.461	4.872	5.060
Bundeszuschuss	4.725	4.730	4.847	4.530	4.352
<b>Einnahmen insgesamt</b>	9.029	9.141	9.308	9.403	9.412
<b>Ausgaben in Mio. Euro</b>					
Renten (zu Lasten der KnRV)	7.836	7.887	8.002	8.063	8.049
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	735	750	788	808	820
Zuschüsse zur PVdR	1	0	0	0	0
Leistungen zur Teilhabe	32	32	33	34	34
Knappschaftsausgleichsleistung	210	237	247	256	263
KLG-Leistungen	0	0	0	0	0
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	123	132	136	140	144
Sonstige Ausgaben	92	102	102	102	102
<b>Ausgaben insgesamt</b>	9.029	9.141	9.308	9.403	9.412

In Übersicht B 1.2 wird die mittelfristige Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung für Deutschland ausgewiesen. Demnach sinkt die Höhe des Bundeszuschusses bis 2029 auf rund 4,4 Mrd. Euro ab.

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

Als Folge des strukturell bedingten Rückgangs des Bestandes an knappschaftlich Versicherten zahlen die Träger der allgemeinen Rentenversicherung der knappschaftlichen Rentenversicherung einen sogenannten Wanderungsausgleich, der die Differenz zwischen der durchschnittlichen Zahl der knappschaftlich Versicherten in dem Jahr, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Zahl der in der knappschaftlichen Rentenversicherung am 1. Januar 1991 Versicherten ausgleicht (vgl. Abschnitt 3.3.1, Teil B). Der Anteil des Wanderungsausgleichs an allen Ausgaben betrug im Jahr 2025 rund 41 %. In der Vorausberechnung wird er bis 2029 auf 47 % ansteigen. Gleichzeitig geht der Anteil des Bundeszuschusses an die knappschaftliche Rentenversicherung vom Jahr 2025 in Höhe von rund 52 % bis zum Jahr 2029 auf 46 % zurück.

## 2. Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2025 bis 2039

Nach § 154 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VI beziehen sich die Berechnungen des Rentenversicherungsberichts auf die künftigen 15 Kalenderjahre. Die Darstellung der Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2039 erfolgt durch mehrere Modellrechnungen, die aufzeigen, wie die Finanzen der Rentenversicherung auf unterschiedliche Entgelt- und Beschäftigungsannahmen reagieren. Dazu werden drei Entgeltvarianten mit drei Beschäftigungsvarianten zu insgesamt neun Modellvarianten kombiniert. Die mittlere Variante ist dabei eine Verlängerung der Mittelfristrechnung (vgl. Abschnitt 1, Teil B). Die Annahmenkombinationen werden in Abschnitt 3.1, Teil B erläutert. Der Rechtsstand ist identisch mit dem der Mittelfristrechnungen. Die Vorausberechnungen sind reine Modellrechnungen und nicht als Prognosen zu verstehen.

### 2.1. Allgemeine Rentenversicherung

Für die neun Varianten ergibt sich die in Übersicht B 2.1 aufgeführte Beitragssatzentwicklung. Im Jahr 2026 und 2027 beträgt der Beitragssatz weiterhin 18,6 %. Im Jahr 2028 muss der Beitragssatz entsprechend der gesetzlichen Vorschrift nach längerer Zeit voraussichtlich erstmals wieder angehoben werden und steigt auf 19,8 %. Bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes würden sonst die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des Jahres den Mindestwert unterschreiten (vgl. Verstetigungsregel in Abschnitt 1.1, Teil B). Nach dem Jahr 2028 steigt der Beitragssatz dann über 20,1 % im Jahr 2030 bis auf 21,2 % im Jahr 2039 weiter an.

**Übersicht B 2.1 Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung in Prozent von 2025 bis 2039**

a*	untere Lohn-variante			mittlere Lohn-variante			obere Lohn-variante			
	b**	1	2	3	1	2	3	1	2	3
2025		18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2026		18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2027		19,0	18,8	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2028		20,2	20,0	19,9	20,1	19,8	19,5	19,7	19,4	19,0
2029		20,2	20,2	20,0	20,2	20,0	19,8	20,0	19,9	19,8
2030		20,4	20,2	20,0	20,2	20,1	19,9	20,2	19,9	19,8
2031		20,6	20,3	20,1	20,5	20,2	20,1	20,4	20,2	19,9
2032		20,9	20,7	20,4	20,8	20,6	20,2	20,6	20,4	20,1
2033		21,2	20,9	20,6	21,1	20,8	20,5	21,0	20,7	20,4
2034		21,3	21,0	20,8	21,2	20,9	20,7	21,1	20,8	20,5
2035		21,4	21,2	20,8	21,3	21,0	20,7	21,2	20,9	20,6
2036		21,6	21,2	20,9	21,5	21,1	20,8	21,3	20,9	20,7
2037		21,6	21,3	21,0	21,5	21,2	20,8	21,3	21,1	20,7
2038		21,6	21,3	21,0	21,5	21,2	20,9	21,4	21,1	20,7
2039		21,6	21,3	21,0	21,5	21,2	20,9	21,4	21,1	20,7

\* a: Lohnvarianten mit Veränderung der durchschnittlichen Zuwachsrate der Durchschnittsentgelte der Versicherten ab 2026

\*\* b: Beschäftigungsvarianten mit Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten ab 2026: 1 = niedrige, 2 = mittlere, 3 = höhere Beschäftigung

Gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis zum Jahr 2030 den Wert von 22 % überschreitet. Nach den aktuellen Modellrechnungen wird diese Obergrenze sogar in allen Varianten eingehalten.

**Übersicht B 2.2 Aktuelle Rentenwerte in Euro und Anpassungssätze in Prozent (in Klammern) in der allgemeinen Rentenversicherung von 2025 bis 2039**

a*	untere Lohn-variante			mittlere Lohn-variante			obere Lohn-variante			
	b**	1	2	3	1	2	3	1	2	3
2025	40,79	40,79	40,79	40,79	40,79	40,79	40,79	40,79	40,79	40,79
	(3,74)	(3,74)	(3,74)	(3,74)	(3,74)	(3,74)	(3,74)	(3,74)	(3,74)	(3,74)
2026	42,31	42,31	42,31	42,31	42,31	42,31	42,31	42,31	42,31	42,31
	(3,73)	(3,73)	(3,73)	(3,73)	(3,73)	(3,73)	(3,73)	(3,73)	(3,73)	(3,73)
2027	43,78	43,83	43,89	44,32	44,32	44,32	44,75	44,75	44,75	44,75
	(3,47)	(3,59)	(3,73)	(4,75)	(4,75)	(4,75)	(5,77)	(5,77)	(5,77)	(5,77)
2028	44,39	44,44	44,47	45,29	45,38	45,47	46,29	46,38	46,50	
	(1,39)	(1,39)	(1,32)	(2,19)	(2,39)	(2,59)	(3,44)	(3,64)	(3,91)	
2029	45,22	45,22	45,28	46,56	46,63	46,69	47,99	48,02	48,05	
	(1,87)	(1,76)	(1,82)	(2,80)	(2,75)	(2,68)	(3,67)	(3,54)	(3,33)	
2030	46,02	46,08	46,14	47,91	47,95	48,01	49,80	49,90	49,93	
	(1,77)	(1,90)	(1,90)	(2,90)	(2,83)	(2,83)	(3,77)	(3,92)	(3,91)	
2031	46,84	46,93	46,99	49,21	49,31	49,34	51,67	51,74	51,84	
	(1,78)	(1,84)	(1,84)	(2,71)	(2,84)	(2,77)	(3,76)	(3,69)	(3,83)	
2032	47,36	47,60	47,68	50,22	50,50	50,50	53,31	53,36	53,64	
	(1,11)	(1,43)	(1,47)	(2,05)	(2,41)	(2,35)	(3,17)	(3,13)	(3,47)	
2033	47,83	48,04	48,22	51,21	51,47	51,71	54,96	55,05	55,38	
	(0,99)	(0,92)	(1,13)	(1,97)	(1,92)	(2,40)	(3,10)	(3,17)	(3,24)	
2034	48,31	48,62	48,83	52,23	52,60	52,81	56,53	56,73	57,10	
	(1,00)	(1,21)	(1,27)	(1,99)	(2,20)	(2,13)	(2,86)	(3,05)	(3,11)	
2035	48,98	49,32	49,50	53,48	53,88	54,05	58,44	58,67	59,09	
	(1,39)	(1,44)	(1,37)	(2,39)	(2,43)	(2,35)	(3,38)	(3,42)	(3,49)	
2036	49,70	50,00	50,34	54,80	55,23	55,50	60,47	60,73	61,19	
	(1,47)	(1,38)	(1,70)	(2,47)	(2,51)	(2,68)	(3,47)	(3,51)	(3,55)	
2037	50,43	50,88	51,18	56,15	56,68	56,97	62,64	63,01	63,43	
	(1,47)	(1,76)	(1,67)	(2,46)	(2,63)	(2,65)	(3,59)	(3,75)	(3,66)	
2038	51,35	51,75	52,07	57,74	58,22	58,60	65,03	65,25	65,87	
	(1,82)	(1,71)	(1,74)	(2,83)	(2,72)	(2,86)	(3,82)	(3,55)	(3,85)	
2039	52,33	52,74	53,07	59,42	59,92	60,23	67,47	67,80	68,45	
	(1,91)	(1,91)	(1,92)	(2,91)	(2,92)	(2,78)	(3,75)	(3,91)	(3,92)	

Aktuelle Rentenwerte nach § 68 SGB VI

\* a: Lohnvarianten mit Veränderung der durchschnittlichen Zuwachsrate der Durchschnittsentgelte der Versicherten ab 2026

\*\* b: Beschäftigungsvarianten mit Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten ab 2026: 1 = niedrige, 2 = mittlere, 3 = höhere Beschäftigung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Übersicht B 2.2 stellt für alle neun Modellvarianten die sich ergebenden aktuellen Rentenwerte sowie die jeweiligen Anpassungssätze dar. Nachdem im vergangenen Jahr bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2024 erstmalig die Haltelinie für das Rentenniveau gegriffen hat und der aktuelle Rentenwert so angehoben wurde, dass das Sicherungsniveau vor Steuern bei 48,0 % liegt, erfolgt ab diesem Jahr die Rentenanpassung für die Dauer der Haltelinie für das Rentenniveau ebenfalls nach Mindestsicherungsniveau. Das Rentenpaket 2025 sieht vor, die Haltelinie bis zum 1. Juli 2031 zu verlängern. Danach werden die Rentenanpassungen bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums wieder unter Anwendung der bisherigen Rentenanpassungsformel mit den Dämpfungsfaktoren erfolgen (vgl. Abschnitt 3.3, Teil B).

Die unterschiedlichen Anpassungsregelungen spiegeln sich auch in der Höhe der Rentenanpassungen in den unterschiedlichen Annahmekombinationen in Übersicht B 2.2 wider. Da in den Jahren 2026 bis 2031 die Rentenanpassung nach Mindestsicherungsniveau erfolgt, variieren die Ergebnisse in diesen Jahren vor allem mit den unterschiedlichen Lohnannahmen. Die unterschiedliche Beschäftigung hat vergleichsweise wenig Einfluss. Erst mit Wiedereinsetzen des Nachhaltigkeitsfaktors ab dem Jahr 2032 wirken sich die unterschiedlichen Annahmen zur Beschäftigung über die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler im Nachhaltigkeitsfaktor wieder stärker auf die Rentenanpassungen aus. Bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums ergibt sich bei den Rentenwerten so eine Spannbreite von 52,33 Euro in der pessimistischsten Annahmenkombination bis zu 68,45 Euro in der günstigsten.

Gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn das Sicherungsniveau vor Steuern in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis zum Jahr 2030 den Wert von 43 % unterschreitet. Mit der im Rentenpaket 2025 vorgesehenen Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau bis zum Jahr 2031 ist ein Absinken unter das Mindestsicherungsniveau von 48 % bis zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen. Danach sinkt das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums des diesjährigen Rentenversicherungsberichts auf 46,3 % ab (vgl. Übersicht B 2.3). Für den Fall, dass sich die Löhne und insbesondere die Beschäftigung im Vorausberechnungszeitraum besonders günstig entwickeln, kann das Absinken auf 46,5 % gedämpft werden. Bei schlechter wirtschaftlicher Entwicklung würde es hingegen noch weiter auf 46,1 % absinken.

**Übersicht B 2.3 Sicherungsniveau vor Steuern in Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung von 2025 bis 2039**

a*	untere Lohn-variante			mittlere Lohn-variante			obere Lohn-variante			
	b**	1	2	3	1	2	3	1	2	3
2025	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0
2026	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0
2027	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0
2028	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0
2029	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0
2030	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0
2031	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0
2032	47,7	47,9	47,9	47,7	47,9	47,7	47,7	47,7	47,8	
2033	47,3	47,4	47,5	47,3	47,4	47,5	47,4	47,4	47,6	
2034	46,9	47,1	47,2	46,8	47,1	47,2	46,9	47,0	47,2	
2035	46,6	46,9	46,9	46,6	46,8	46,9	46,7	46,7	47,0	
2036	46,4	46,6	46,8	46,4	46,6	46,8	46,4	46,5	46,8	
2037	46,2	46,5	46,7	46,2	46,5	46,6	46,3	46,5	46,7	
2038	46,1	46,4	46,6	46,1	46,4	46,6	46,2	46,3	46,6	
2039	46,1	46,3	46,5	46,1	46,3	46,5	46,1	46,2	46,5	

Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154a SGB VI

\* a: Lohnvarianten mit Veränderung der durchschnittlichen Zuwachsrate der Durchschnittsentgelte der Versicherten ab 2026

\*\* b: Beschäftigungsvarianten mit Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten ab 2026: 1 = niedrige, 2 = mittlere, 3 = höhere Beschäftigung

Zusätzlich zum Sicherungsniveau vor Steuern zeigt Übersicht B 2.4 für die mittlere Variante auch das Versorgungsniveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente. Letzteres berücksichtigt neben den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Leistungen einer Riester-Rente für Rentenzugänge. Der Anstieg des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2021 auf 49,4 % ist insbesondere auf den Statistikeffekt der Revision der beitragspflichtigen Entgelte zurückzuführen. Ab dem Jahr 2022 ist das Sicherungsniveau vor Steuern um diesen Revisionseffekt bereinigt.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Übersicht B 2.4 Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente)**

Jahr	Beitragssatz zur GRV in %	monatliche Bruttostandard- rente in Euro	Sicherungs- niveau vor Steuern in %	monatliche Riester-Rente für Rentenzugang in Euro	monatliche Gesamt- versorgung (Spalte 3 + 5) in Euro	Versorgungs- niveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente für Zugang in %
2008	19,9	1.195	50,5	0	1.195	50,5
2009	19,9	1.224	52,0	0	1.224	52,0
2010	19,9	1.224	51,6	31	1.255	52,9
2011	19,9	1.236	50,1	37	1.273	51,6
2012	19,6	1.263	49,4	44	1.307	51,1
2013	18,9	1.266	48,9	51	1.317	50,8
2014	18,9	1.287	48,1	58	1.345	50,3
2015	18,7	1.314	47,7	65	1.380	50,1
2016	18,7	1.370	48,1	74	1.445	50,7
2017	18,7	1.396	48,3	84	1.480	51,2
2018	18,6	1.441	48,1	94	1.535	51,2
2019	18,6	1.487	48,2	101	1.589	51,4
2020	18,6	1.539	48,2	111	1.650	51,7
2021	18,6	1.539	49,4	119	1.658	52,1
2022	18,6	1.621	48,1	127	1.748	51,9
2023	18,6	1.692	48,2	139	1.831	52,1
2024	18,6	1.769	48,0	148	1.917	52,0
2025	18,6	1.836	48,0	163	1.999	52,3
2026	18,6	1.904	48,0	180	2.084	52,6
2027	18,6	1.994	48,0	199	2.194	52,8
2028	19,8	2.042	48,0	219	2.261	53,2
2029	20,0	2.098	48,0	238	2.337	53,5
2030	20,1	2.158	48,0	257	2.415	53,7
2031	20,2	2.219	48,0	278	2.497	54,0
2032	20,6	2.273	47,9	298	2.571	54,1
2033	20,8	2.316	47,4	319	2.635	53,9
2034	20,9	2.367	47,1	339	2.706	53,8
2035	21,0	2.425	46,8	361	2.786	53,8
2036	21,1	2.485	46,6	385	2.871	53,9
2037	21,2	2.551	46,5	410	2.961	54,0
2038	21,2	2.620	46,4	437	3.057	54,1
2039	21,2	2.696	46,3	465	3.162	54,3

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

**Hinweise/Annahmen:**

- Rechnung für Standardrentner (45 Jahre Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst)
- Altersvorsorgeaufwand beträgt 4 %
- Langfristige Verzinsung der Riester-Rente mit 4 % p. a. (2015: 3,5 %, 2016: 3,0 %, 2017 bis 2024: 2,5 %, danach schrittweiser Anstieg in Viertelpunkten auf 4,0 % bis 2030), Verwaltungskosten 10 %.
- Riester-Rente wird in der Auszahlungsphase wie Rente aus der GRV angepasst.
- Für Rentenzugänge vor 2010 wird kein Riester-Vertrag unterstellt.

Da das Sicherungsniveau vor Steuern infolge der vorgesehenen Verlängerung des Mindestsicherungsniveaus durch das Rentenpaket 2025 bis zum Jahr 2031 stabil bei 48 % bleibt, steigt das gesamte Versorgungsniveau aus Sicherungsniveau vor Steuern einschließlich einer Riester-Rente bis zu diesem Zeitpunkt zunächst von 52,3 % auf 54,0 % an. Nach dem Jahr 2031 sinkt es dann bis zum Jahr 2034 auf 53,8 % leicht ab und steigt bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums aber wieder auf 54,3 % im Jahr 2039 an.

Für die mittlere Beschäftigungs- und Lohnvariante ist in Übersicht B 2.5 die Entwicklung der Einnahmen wiedergegeben. Den größten Einnahmenposten machen dabei die Beiträge aus. Diese setzen sich wiederum zusammen aus den Pflichtbeiträgen, den Beiträgen der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitslosengeldempfängerinnen und -empfänger, den vom Bund getragenen Beiträgen für Kindererziehungszeiten sowie den sonstigen Beitrags-einnahmen. Von rund 321,0 Mrd. Euro im Jahr 2025 steigt die Summe der Beitragseinnahmen in Folge der unterstellten Lohn- und Beschäftigungsentwicklung sowie der Entwicklung des Beitragssatzes bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums auf rund 521,7 Mrd. Euro an.

Nach den Beitragseinnahmen stellen der allgemeine und der zusätzliche Bundeszuschuss die nächsten großen Einnahmenposten dar. In Summe machen sie im Jahr 2025 rund 93,2 Mrd. Euro aus. Bis zum Jahr 2039 steigt dieser Betrag auf rund 156,6 Mrd. Euro an. Der Anteil an den Gesamteinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung bewegt sich damit im Vorausberechnungszeitraum zwischen 22,2 % und 22,8 %.

Die im Rahmen des Rentenpakets 2025 vorgesehenen Erstattungen des Bundes für die Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau (vgl. Abschnitt 3.3.1 Punkt c), Teil B) machen erstmalig im Jahr 2027 rund 100 Mio Euro aus, wobei im Folgejahr keine Erstattung erfolgt. Ab dem Jahr 2029 steigen sie dann von rund 2,0 Mrd. Euro bis zum Auslaufen der Haltelinie im Jahr 2031 auf rund 10,1 Mrd. Euro an. Am Ende des Vorausberechnungszeitraums liegen sie bei rund 14,1 Mrd. Euro. Gemessen an den Gesamteinnahmen steigt der Anteil zunächst bis zum Jahr 2032 auf rund 2,0 % an und bleibt dann bis zum Jahr 2039 bei diesem Wert stabil.

Für die ebenfalls im Rentenpaket 2025 vorgesehene Erstattungen des Bundes für die sogenannte „Mütterrente III“ (vgl. Abschnitt 3.3.1 Punkt d), Teil B) sind im Jahr 2028 (inklusive der rückwirkenden Zahlungen für das Jahr 2027) zunächst rund 10,0 Mrd. Euro vorgesehen. Im Jahr 2029 sind es dann rund 5,1 Mrd. Euro, die aus demografischen Gründen bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums auf rund 4,3 Mrd. Euro zurückgehen. Der Anteil der Erstattungen für die sogenannte „Mütterrente III“ an allen Einnahmen geht entsprechend von rund 2,0 % im Jahr 2028 auf rund 0,6 % im Jahr 2039 zurück.

Als letzter Einnahmenposten sind in Übersicht B 2.5 Vermögenserträge sowie sonstige Erstattungen aus öffentlichen Mitteln und Erstattungen in der Wanderversicherung von der knappschaftlichen Rentenversicherung aufgeführt. Diese machen im Jahr 2025 mit rund 3,1 Mrd. Euro nur rund 0,7 % aller Einnahmen aus und gehen bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums auf rund 2,1 Mrd. Euro zurück. Die Gesamteinnahmen steigen damit von rund 417,3 Mrd. Euro im Jahr 2025 auf rund 698,1 Mrd. Euro im Jahr 2039 an.

**Übersicht B 2.5 Entwicklung der Einnahmen in der allgemeinen Rentenversicherung in Mrd. Euro von 2025 bis 2039 in der mittleren Lohn- und Beschäftigungsvariante**

Jahr	Beiträge	allgemeiner und zusätzlicher Bundeszuschuss	Erstattungen für Haltelinie	Erstattungen für sogenannte „Mütterrente III“	Vermögenserträge, Erstattungen, sonst. Einnahmen	Einnahmen insgesamt
2025	321,0	93,2	0,0	0,0	3,1	<b>417,3</b>
2026	331,3	97,6	0,0	0,0	2,2	<b>431,1</b>
2027	341,1	101,1	0,1	0,0	1,9	<b>444,3</b>
2028	372,2	109,4	0,0	10,0	1,8	<b>493,4</b>
2029	386,5	114,4	2,0	5,1	1,8	<b>509,7</b>
2030	399,3	118,1	7,5	5,1	1,9	<b>531,9</b>
2031	411,2	121,9	10,1	5,1	1,9	<b>550,2</b>
2032	428,0	127,1	11,5	5,0	1,9	<b>573,5</b>
2033	440,7	131,5	11,9	5,0	1,9	<b>591,0</b>
2034	452,8	135,4	12,2	4,9	2,0	<b>607,2</b>
2035	465,5	139,5	12,6	4,7	1,9	<b>624,2</b>
2036	479,5	143,7	13,0	4,6	1,9	<b>642,8</b>
2037	494,4	148,1	13,3	4,5	2,0	<b>662,3</b>
2038	507,8	152,3	13,7	4,4	2,0	<b>680,2</b>
2039	521,7	156,6	14,1	4,3	2,1	<b>698,8</b>

Zusätzlich zu der Einnahmenseite ist in Übersicht B 2.6 für die mittlere Beschäftigungs- und Lohnvariante die Entwicklung der Ausgaben dargestellt. Die größten Ausgabenposten machen dabei die Rentenausgaben aus, gefolgt von den Zuschüssen zur Krankenversicherung der Rentner. Gemeinsam sind diese beiden Posten im Jahr 2025 mit rund 393,9 Mrd. Euro für rund 93,4 % der Gesamtausgaben verantwortlich. Bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums steigen diese beiden Posten in Folge der demografischen Entwicklung und der Rentenangepassungen auf rund 655,7 Mrd. Euro an. Als drittgrößter Ausgabenposten schlagen die Zahlungen an die knappschaftliche Rentenversicherung sowohl in Form von Erstattungen in der Wanderversicherung als auch Zahlungen im Rahmen des Wanderungsausgleichs zu Buche. Diese machen mit rund 13,0 Mrd. Euro im Jahr 2025 rund 3,1 % aller Ausgaben aus. Bis zum Jahr 2039 liegen diese Zahlungen noch bei rund 22,0 Mrd. Euro und machen damit rund 3,2 % an den Gesamtausgaben aus. Darüber hinaus sind in Tabelle B 2.6 die Leistungen zur Teilhabe, Verwaltungs- und Verfahrenskosten, Beitragserstattungen und sonstige Ausgaben aufgeführt, die aber zusammen nur für rund 3,4 % der Ausgaben verantwortlich sind. Insgesamt belaufen sich die Ausgaben im Jahr 2025 auf rund 421,3 Mrd. Euro und steigen bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums um rund 66 % auf rund 697,3 Mrd. Euro an.

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

**Übersicht B 2.6 Entwicklung der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in Mrd. Euro von 2025 bis 2039 in der mittleren Lohn- und Beschäftigungsvariante**

Jahr	Renten-ausgaben	Kranken-versiche-rung der Rentner	Leistungen zur Teilhabe	Ausgaben KnRV	Verwaltungs- und Verfahrens-kosten	KLG-Leistungen, Beitragserstat-tungen und sonstige Ausgaben	Ausgaben insgesamt
2025	363,4	30,6	8,6	13,0	5,6	0,2	421,3
2026	380,0	32,3	8,7	13,6	5,9	0,2	440,7
2027	399,9	35,0	8,8	14,2	5,9	0,2	463,9
2028	427,7	38,2	9,0	15,4	6,0	0,2	496,6
2029	439,3	39,8	9,2	16,0	6,2	0,2	510,8
2030	457,0	41,6	9,4	16,6	6,2	0,2	531,0
2031	475,7	43,3	9,5	17,3	6,3	0,2	552,4
2032	493,7	44,9	9,7	18,1	6,5	0,2	573,1
2033	509,5	46,3	9,8	18,7	6,7	0,2	591,3
2034	524,2	47,7	10,0	19,3	6,9	0,2	608,4
2035	539,7	49,1	10,3	19,9	7,1	0,3	626,3
2036	555,1	50,5	10,5	20,5	7,3	0,3	644,2
2037	570,3	51,9	10,7	21,1	7,5	0,3	661,8
2038	585,5	53,2	11,0	21,5	7,8	0,3	679,3
2039	601,1	54,7	11,3	22,0	8,0	0,3	697,3

## 2.2. Knappschaftliche Rentenversicherung

Die Vorausberechnungen für die knappschaftliche Rentenversicherung haben insbesondere die Höhe des notwendigen Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI im Blick, der sich als Differenz zwischen den Ausgaben und den Einnahmen (ohne Bundeszuschuss) ergibt.

Da in der knappschaftlichen Rentenversicherung zusätzliche Varianten nur einen geringen Informationsgewinn beisteuern, werden lediglich drei Lohnvarianten berücksichtigt. Hierfür wird den Vorausberechnungen zur knappschaftlichen Rentenversicherung die durch die mittlere Beschäftigungsvariante bestimmte Entwicklung der Beitragssätze und der Anpassungssätze in der allgemeinen Rentenversicherung unterlegt.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Übersicht B 2.7 Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in Mrd. Euro von 2025 bis 2039 nach drei Lohnvarianten**

Jahr	untere Lohn-variante			mittlere Lohn-variante			obere Lohn-variante		
	Einnahmen ohne Bundes-zuschuss	Ausgaben	Bundes-zuschuss	Einnahmen ohne Bundes-zuschuss	Ausgaben	Bundes-zuschuss	Einnahmen ohne Bundes-zuschuss	Ausgaben	Bundes-zuschuss
2025	4,3	9,0	4,7	4,3	9,0	4,7	4,3	9,0	4,7
2026	4,4	9,1	4,7	4,4	9,1	4,7	4,4	9,1	4,7
2027	4,5	9,2	4,7	4,5	9,3	4,8	4,5	9,3	4,9
2028	4,8	9,2	4,4	4,9	9,4	4,5	4,9	9,5	4,6
2029	4,9	9,1	4,2	5,1	9,4	4,4	5,2	9,6	4,4
2030	5,0	9,1	4,1	5,2	9,4	4,2	5,4	9,7	4,3
2031	5,1	9,0	3,9	5,4	9,4	4,1	5,7	9,8	4,1
2032	5,3	8,9	3,6	5,6	9,4	3,8	6,0	9,9	3,9
2033	5,4	8,8	3,3	5,9	9,4	3,5	6,3	9,9	3,7
2034	5,6	8,6	3,0	6,1	9,3	3,3	6,6	10,0	3,4
2035	5,7	8,5	2,8	6,3	9,3	3,0	6,9	10,0	3,2
2036	5,9	8,4	2,6	6,5	9,3	2,8	7,1	10,1	3,0
2037	6,0	8,3	2,3	6,7	9,3	2,6	7,5	10,2	2,7
2038	6,1	8,2	2,1	6,9	9,3	2,4	7,8	10,3	2,5
2039	6,2	8,2	2,0	7,1	9,3	2,2	8,1	10,4	2,3

Entsprechend dieser drei Lohnvarianten ergeben die Modellrechnungen für den Vorausberechnungszeitraum 2025 bis 2039 drei verschiedene Wertereihen für die Höhe des Bundeszuschusses (vgl. Übersicht B 2.7).

In allen drei Lohnvarianten ist der Bundeszuschuss 2039 gegenüber seinem Wert 2025 im Trend stark rückläufig. Ursächlich hierfür ist insbesondere der dynamische Anstieg des Wanderungsausgleichs, während die Ausgaben langfristig in der unteren Variante sogar nominal rückläufig sind, weil vermehrt solche Renten wegfallen, die geschlossene knappschaftliche Erwerbsbiografien und daher vergleichsweise hohe Zahlbeträge aufweisen. Der Anteil des Bundeszuschusses an allen Ausgaben geht damit in allen Varianten zurück und liegt am Ende des Vorausberechnungszeitraums in der mittleren Variante nur noch bei etwa 23 %. Im Gegenzug nimmt der Anteil des Wanderungsausgleichs an allen Ausgaben von 41 % in 2024 auf rund 68 % zu.

### 3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen

Die für die Berechnungen maßgeblichen Annahmen und Methoden wurden am 9. Oktober 2025 im Abstimmungskreis für die Grundlagen der Vorausberechnungen der Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung beraten. Mitglieder des Abstimmungskreises sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Deutsche Bundesbank, das Bundesamt für Soziale Sicherung und die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

### 3.1. Rechtsstand

Die Berechnungen gehen von geltendem Recht aus unter Berücksichtigung von bereits vom Kabinett beschlossenen Gesetzesentwürfen. Gegenüber dem Rentenversicherungsbericht 2024 sind daher insbesondere die Finanzwirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten (sogenanntes Rentenpaket 2025) zu berücksichtigen.

Das Rentenpaket sieht neben der Verlängerung des Mindestsicherungsniveaus von 48 % bis zum 1. Juli 2031 auch die vollständige Gleichstellung der rentenrechtlichen Bewertung von Kindererziehung für Geburten bis und ab 1992 erreicht (sogenannte Mütterrente III) vor. Die Kosten dieser beiden Maßnahmen werden vom Bund erstattet. Zusätzlich ist vorgesehen die Fortschreibung der Bundeszuschüsse zu vereinfachen und damit transparenter auszustalten. Zudem ist die Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben vorgesehen.

### 3.2. Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt

Für die allgemeine Rentenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung werden folgende Annahmen getroffen:

#### 3.2.1. Allgemeine Rentenversicherung

##### a) mittelfristige Annahmen

Nach den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 8. Oktober 2025 für die Jahre 2025 bis 2029 wird für die durchschnittlichen Arbeitsentgelte, die Anzahl der Arbeitnehmer sowie für die Anzahl der Arbeitslosen für Deutschland folgende Entwicklung unterlegt:

#### Übersicht B 3.1 Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und Zahl der Arbeitslosen von 2024 bis 2029

Jahr	Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in %	Veränderung der Zahl der Arbeitnehmer in %	Zahl der Arbeitslosen in 1.000
2024	+5,2	+0,3	2.787
2025	+3,6	+0,1	2.942
2026	+3,3	+0,1	2.902
2027	+3,2	+0,1	2.802
2028	+2,9	+0,0	2.772
2029	+2,9	+0,0	2.742

Übersicht B 3.2 zeigt die angenommene Entwicklung der Arbeitnehmer ohne Beamte sowie die der beitragspflichtigen Entgelte.

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

**Übersicht B 3.2 Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) von 2024 bis 2029 in Prozent**

Jahr	Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte	Veränderung der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte)
2024	+5,5	+0,31
2025	+5,1	+0,11
2026	+3,3	+0,11
2027	+3,2	+0,16
2028	+2,9	+0,07
2029	+2,9	+0,07

**b) langfristige Annahmen**

Im Jahr 2030 werden ebenfalls die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 8. Oktober 2025 zugrunde gelegt. Ab dem Jahr 2031 wird dann in der mittleren Variante bei der Entgeltentwicklung eine Zuwachsrate von 3,0 % pro Jahr angenommen.

Für die Herleitung der unteren Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ab dem Jahr 2026 um einen Prozentpunkt vermindert. Zur Darstellung einer modellhaften oberen Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ebenfalls ab dem Jahr 2026 um einen Prozentpunkt erhöht. Die sich aus der Variation der Annahmen ergebenden Varianten stellen keine Prognosen, sondern reine Modellrechnungen dar, mit denen die Sensitivität des Rechenwerks bezüglich der Annahmen veranschaulicht werden soll. Die Entwicklung der Durchschnittsentgelte sowie die daraus abgeleiteten Beitragsbemessungsgrenzen bis zum Jahr 2039 sind für die mittlere Variante der Übersicht B 3.3 zu entnehmen.

**Übersicht B 3.3 Durchschnittsentgelte der Versicherten und Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2025 bis 2039 in der mittleren Lohnvariante in Euro**

Jahr	Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte*)	Beitragsbemessungsgrenze / Jahr
2025	50.493	96.600
2026	51.944	101.400
2027	52.292	105.600
2028	53.716	108.600
2029	55.330	112.200
2030	56.614	115.200
2031	58.256	118.800
2032	59.945	122.400
2033	61.861	126.000
2034	63.717	129.600
2035	65.628	133.800
2036	67.596	137.400
2037	69.624	141.600
2038	71.712	145.800
2039	73.864	150.600

\* Nach § 69 SGB VI, für das Jahr 2025 für die alten Länder.

Hinsichtlich der Entwicklung der Zahl der Beschäftigten in Deutschland liegen den Vorausberechnungen drei Varianten zugrunde, die jeweils eine niedrigere, eine mittlere und eine höhere Beschäftigungsentwicklung beschreiben. Die Annahmen für die mittlere Variante im Zeitraum bis 2029 entsprechen den oben beschriebenen Mittelfristannahmen. Langfristig ist die Entwicklung der Beschäftigung vom demografischen Wandel, dem Wanderungsgeschehen und der Entwicklung der Erwerbsbeteiligung geprägt. Die Vorausberechnungen in der mittleren Variante orientieren sich langfristig an den Annahmen der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“. Die untere und die obere Beschäftigungsvariante ergeben sich vom Jahr 2026 an aus der Minderung bzw. Erhöhung der Zuwachsrate der Beschäftigung der mittleren Variante um 0,5 Prozentpunkte. Mit der Spreizung werden die Auswirkungen unterschiedlicher Beschäftigungsentwicklungen auf die Finanzlage der Rentenversicherung im Vorausberechnungszeitraum durch eine Bandbreite der Modellvarianten sichtbar gemacht. Nach 2029 wird die Spreizung bis 2039 zurückgeführt.

Die Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung gehen vom aktuellen Datenstand aus (Ende 2024). Die Annahmen zur Lebenserwartung bleiben im Vergleich zur 15. koordinierten Vorausberechnung unverändert. Die mittlere fernerne Lebenserwartung der 65-Jährigen beträgt zum Ende des Vorausberechnungszeitraums bei Männern etwa 19,4 Jahre und bei Frauen etwa 22,4 Jahre. Die zusammengefasste Geburtenziffer wird langfristig bei 1,45 konstant gehalten, wobei ein gradueller Anstieg bis zum Jahr 2035 angenommen wird. In der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung wurde noch von einem Wert von langfristig 1,55 ausgegangen. Bezuglich der Zuwanderung wird für die Vorausberechnung weiterhin ein positiver langfristiger Wanderungssaldo in Höhe von 250.000 Personen jährlich angenommen. Ausgehend vom aktuellen Rand ergeben sich jedoch im Vergleich zur 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung in den kommenden Jahren geringere Salden. Es wird davon ausgegangen, dass das Statistische Bundesamt bei der 16. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung ebenfalls Anpassungen vornehmen wird. Die Veröffentlichung ist für Dezember 2025 vorgesehen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Auf Basis der Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ zur Arbeitsmarktentwicklung bis 2030 sowie der darüberhinausgehenden demografischen Entwicklung in Verbindung mit der Beschäftigungsvariante zeigt sich ausgehend von rund 40,2 Mio. Beschäftigten im Basisjahr 2025, dass die Beschäftigung in den Modellrechnungen bis zum Jahr 2039

- bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um rund 3,4 Mio. auf rund 36,9 Mio.,
- bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um rund 1,8 Mio. auf rund 38,5 Mio. und
- bei höherer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,1 Mio. auf rund 40,1 Mio. abnimmt.

### **3.2.2. Knappschaftliche Rentenversicherung**

#### **a) mittelfristige Annahmen**

Für die Modellrechnungen der Finanzentwicklung in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden dieselben Lohnannahmen verwendet, die auch in die Modellrechnungen zur allgemeinen Rentenversicherung eingehen. Die Entgeltannahme der mittleren Variante wird, wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung, ab 2025 in der unteren Entgeltvariante um einen Prozentpunkt vermindert bzw. in der oberen Entgeltvariante um einen Prozentpunkt erhöht.

Die Beschäftigungsannahmen werden für die knappschaftliche Rentenversicherung über den gesamten Mittelfristzeitraum gesondert gewählt. Ausgehend vom vorausgeschätzten Ergebnis des laufenden Jahres wird für die Entwicklung der Anzahl der Versicherten unterstellt, dass deren Abnahme sich im Mittelfristzeitraum jährlich um 2,0 % in 2029 reduziert. Im Ergebnis nimmt die Zahl der Versicherten damit von 35,9 Tsd. im Jahr 2025 bis auf 33,1 Tsd. im Jahr 2029 ab.

#### **b) langfristige Annahmen**

Auch ab 2030 werden für die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoentgelte die gleichen Annahmen wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung herangezogen. Analog zur Mittelfrist wird die mittlere Entgeltannahme in der oberen bzw. unteren Variante um einen Prozentpunkt erhöht bzw. vermindert.

Langfristige Aussagen über die Entwicklung der Anzahl knappschaftlich Versicherter sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Modellhaft wird im langfristigen Vorausberechnungszeitraum ein Versichertenrückgang von 1,0 % gegenüber dem jeweiligen Vorjahr unterstellt. Die Zahl der Versicherten reduziert sich damit von 32,8 Tsd. im Jahr 2030 bis auf 29,9 Tsd. im Jahr 2039.

**Übersicht B 3.4 Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2025 bis 2039 in der mittleren Variante**

Jahr	Beitragssatz in %	Beitragsbemessungsgrenze in Euro/Jahr
2025	24,7	118.800
2026	24,7	129.000
2027	24,7	133.800
2028	26,3	138.000
2029	26,5	142.800
2030	26,7	147.000
2031	26,8	151.200
2032	27,3	155.400
2033	27,6	160.200
2034	27,7	165.000
2035	27,9	169.800
2036	28,0	175.200
2037	28,1	180.000
2038	28,1	185.400
2039	28,1	191.400

Übersicht B 3.4 zeigt am Beispiel der mittleren Variante die Entwicklung des knappschaftlichen Beitragssatzes und der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung betrug im Jahr 1992 23,5 %. Ausgehend von diesem Wert verändert er sich jeweils in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung verändert. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist hierbei für die Beitragssatzfestlegung auf eine Dezimalstelle aufzurunden (§ 158 Abs. 3 SGB VI).

**3.3. Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens**

Nachfolgend wird die Ermittlung der wichtigsten Positionen für den Vorausberechnungszeitraum dargestellt.

**3.3.1. Allgemeine Rentenversicherung**

Basis der Berechnungen sind die geschätzten Jahresergebnisse 2025 der allgemeinen Rentenversicherung. Diese Ergebnisse beruhen auf der Ist-Entwicklung bis einschließlich September 2025.

**a) Beitragseinnahmen**

Die Pflichtbeiträge werden ermittelt, indem das Vorjahresergebnis im Grundsatz proportional zur Entwicklung der Durchschnittsentgelte, der Zahl der Beschäftigten und des Beitragssatzes fortgeschrieben wird. Im Jahr 2025 werden diese sich (inkl. geringfügig Beschäftigter) auf rund 284,8 Mrd. Euro belaufen.

Die Bundesagentur für Arbeit zahlt für Arbeitslosengeldempfänger und -empfängerinnen auf der Basis von 80 % des der Leistung zugrundeliegenden Bruttoentgelts Beiträge an die Rentenversicherung. Die Beiträge werden im Grundsatz aus der Entwicklung der Arbeitslosigkeit, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes ermittelt. Im Jahr 2025 betragen diese voraussichtlich rund 5,8 Mrd. Euro.

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

Für die Bezieher von Kurzarbeitergeld zahlen nach § 163 Absatz 6 SGB VI die Arbeitgeber Beiträge an die Rentenversicherung auf Basis eines fiktiven Entgelts, das 80 % des Entgelts entspricht, das durch die Kurzarbeit entfallen ist. Für das durch die Kurzarbeit verbleibende Restarbeitsentgelt tragen Arbeitgeber und die Beschäftigten die Beiträge zur Rentenversicherung je zur Hälfte. Dies führt auch dazu, dass sich ein Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Entgelte durch Kurzarbeit nicht in vollem Umfang auf die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung überträgt.

Seit dem Jahr 1995 zahlen die Pflegekassen gemäß § 44 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen. Für das Jahr 2025 werden sich die Zahlungen der Pflegekassen voraussichtlich auf rund 5,0 Mrd. Euro belaufen. Die Fortschreibung der Beiträge orientiert sich an der Veränderung der Nicht-Erwerbspersonen im Alter von 40 bis unter 60 Jahren, die vorwiegend Rentenanwartschaften für häusliche Pflege erwerben. Ferner wird die Entwicklung der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Die freiwilligen Beiträge werden im Jahr 2025 schätzungsweise bei rund 1,6 Mrd. Euro liegen. Die Fortschreibung erfolgt im Grundsatz gemäß der Entwicklung des Beitragssatzes und der Veränderung der Zahl der Beschäftigten.

Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge bei Bezug von Krankengeld ist seit 1995 analog zur Regelung für die Beiträge der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitslosengeldempfänger auf 80 % des der Leistung zugrundeliegenden Bruttoentgelts festgesetzt. 2025 werden die Beiträge für die Empfänger von Krankengeld voraussichtlich rund 4,6 Mrd. Euro betragen. Bei der Fortschreibung werden neben der Entwicklung der beitragspflichtigen Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes auch die Veränderungen der Zahl der Beschäftigten berücksichtigt.

Durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte werden seit dem 1. Juni 1999 vom Bund Beiträge für Kindererziehungszeiten geleistet. Diese Beiträge werden sich in Deutschland im Jahr 2025 auf rund 19,2 Mrd. Euro belaufen. Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und der entsprechenden Zahl der Kinder unter drei Jahren (§ 177 SGB VI).

## b) Zuschüsse des Bundes

Der allgemeine Bundeszuschuss wird für das jeweils folgende Jahr gemäß der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer vom vergangenen gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr fortgeschrieben. Er ändert sich zusätzlich in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz verändert, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses und des Erhöhungsbetrags ergeben würde (§ 213 Abs. 2 SGB VI). Aufgrund der Änderungen der Fortschreibungsvorschriften für den allgemeinen Bundeszuschuss, die mit dem Rentenpakt 2025 vorgesehen sind, soll der allgemeine Bundeszuschuss ab 2026 mit der Veränderungsrate des tatsächlichen Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung fortgeschrieben werden. Eine Ausnahme für den zu verwendenden Beitragssatz ist jedoch ebenfalls im Rentenpaket 2025 vorgesehen: Für das Jahr, in dem der Beitragssatz in Folge der Erhöhung der Mindestnachhaltigkeitsrücklage von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben einmalig höher ausfällt, wird nur für dieses Jahr ein Beitragssatz ermittelt, der sich bei einer Mindestrücklage in Höhe des 0,2fachen einer Monatsausgabe ergeben würde. Der so ermittelte Beitragssatz wird für die Festsetzung des allgemeinen Bundeszuschusses und der Beitragzahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten angewendet. Für das Jahr 2025 beläuft sich der allgemeine Bundeszuschuss auf rund 48,2 Mrd. Euro.

Der Bundeszuschuss im Beitragsgebiet wird so berechnet, dass sein Anteil an den Rentenausgaben in den ostdeutschen Ländern so hoch ist wie der entsprechende Anteil in den westdeutschen Ländern (§ 287e Abs. 2 SGB VI). Im Jahr 2025 beträgt er rund 12,9 Mrd. Euro.

Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz werden neben den Rentenwerten auch die Rechengrößen in den ost- und westdeutschen Bundesländern vereinheitlicht. Ab dem Jahr 2026 wird daher auch der Bundeszuschuss im Beitragsgebiet mit dem allgemeinen Bundeszuschuss zusammengelegt. Dafür soll mit dem Rentenpakt 2025 für den Ausgangswert zur Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses für das Jahr 2026 die Summe aus den Beträgen beider Zuschüsse für das Jahr 2025 festgelegt werden.

Dieser Ausgangsbetrag soll zudem im Rahmen des Rentenpakets 2025 um 285 Mio. Euro gemindert werden, um mittelfristige Belastungen in Folge der ebenfalls im Rentenpaket 2025 vorgesehenen Vereinfachungen der Fortschreibungsregeln der Bundeszuschüsse auszugleichen. Der Ausgangswert für das Jahr 2025 ergibt sich so zu 60,8 Mrd. Euro.

Im Zusammenhang mit dem Rentenreformgesetz 1999 ist durch das Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Bundeszuschuss um einen zusätzlichen Bundeszuschuss ergänzt worden. Seitdem passt er sich entsprechend der Veränderungsrate der Umsatzsteuereinnahmen ohne Berücksichtigung von Änderungen des Steuersatzes (§ 213 Abs. 3 SGB VI) an. Für das Jahr 2025 beträgt er rund 15,7 Mrd. Euro.

Seit dem Jahr 2000 wird der zusätzliche Bundeszuschuss zur Senkung des Beitragssatzes um Einnahmen aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform erhöht. Der Erhöhungsbetrag wird seit 2004 ohne weitere Anknüpfung an das Ökosteueraufkommen mit der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter fortgeschrieben (§ 213 Abs. 4 SGB VI). Diese Mittel betragen im Jahr 2025 rund 16,4 Mrd. Euro.

Bisher werden die in den 2000er Jahren eingeführten Minderungsbeträge des allgemeinen Bundeszuschusses (§ 213 Abs. 2a SGB VI auf Basis des Haushaltsbegleitgesetzes 2006) und des Erhöhungsbetrages (§ 213 Abs. 5 SGB VI auf Basis des Altersvermögensgesetzes 2003) bei deren Fortschreibung nicht berücksichtigt, so dass diese Minderungsbeträge nominal konstant bleiben. Diese Nichtberücksichtigung soll mit dem Rentenpaket 2025 ab 2026 gestrichen werden, um die Berechnung der Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses und des Erhöhungsbetrages zu vereinfachen und die Transparenz zu erhöhen.

Im Rahmen des Haushaltfinanzierungsgesetzes 2023 und des Zweiten Haushaltfinanzierungsgesetzes 2024 wurde der Erhöhungsbetrag des zusätzlichen Bundeszuschusses in den Jahren 2024 bis 2027 um insgesamt 1,2 Mrd. Euro pro Jahr gemindert (§ 287g SGB VI).

**c) Erstattungen der Mehraufwendungen aufgrund der Anpassung nach Mindestsicherungsniveau ab dem Jahr 2026**

Mit dem Rentenpaket 2025 soll für die Verlängerung der Haltelinie beim Sicherungsniveau vor Steuern ein neuer Erstattungstitel eingeführt werden.

Für die Berechnung der Mehraufwendungen durch die Haltelinie für das Rentenniveau soll ab dem Jahr 2026 bis einschließlich 2031 ein Vergleichswert für einen hypothetischen aktuellen Rentenwert ohne Anwendung der Niveauschutzklausel bestimmt werden (vgl. Übersicht 3.6). Ausgehend von der prozentualen Abweichung zwischen diesem (jahresdurchschnittlichen) Vergleichswert und dem (jahresdurchschnittlichen) tatsächlichen Rentenwert wird die Differenz der tatsächlichen Aufwendungen der Rentenversicherung und der hypothetischen Aufwendungen ohne Niveauschutzklausel jedes Jahr bestimmt und vom Bund erstattet. Hierbei sind all die Aufwendungen zu berücksichtigen, die von der Höhe des aktuellen Rentenwerts abhängen. Ab dem Jahr 2032 soll der Erstattungsbetrag dauerhaft auf Basis der relativen Abweichungen von dem am 1. Juli 2031 geltenden Vergleichswert zu dem am 1. Juli 2031 geltenden aktuellen Rentenwert bestimmt werden.

**d) Erstattung der Mehraufwendungen für zusätzliche Kindererziehungszeiten (sogenannte „Mütterrente III“)**

Das Rentenpaket 2025 sieht zudem vor, die Mehraufwendungen für die dort eingeführten zusätzlichen Kindererziehungszeiten (sogenannte „Mütterrente III“) zu erstatten. Die Höhe des Erstattungsbetrages eines Jahres wird auf Basis der Rentenbestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmt. Dabei wird die Summe der zusätzlich gewährten monatlichen Entgelpunkte ermittelt und unter Berücksichtigung der Zugangs- und Rentenartfaktoren sowie den jeweils gültigen aktuellen Rentenwerten das Jahresvolumen der zusätzlich geleisteten Rentenzahlungen berechnet, dass dann erstattet wird. Die Einführung der sogenannte „Mütterrente III“ ist ab dem Jahr 2027 vorgesehen, die Auszahlung für das erste Jahr soll jedoch rückwirkend im Jahr 2028 erfolgen.

**e) Weitere Erstattungen aus öffentlichen Mitteln**

Die weiteren Erstattungen aus öffentlichen Mitteln bestehen im Wesentlichen aus den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen. Diese entstehen im Kontext des Versorgungsausgleichs in Scheidungsfällen zum Ausgleich von Rentenansprüchen zwischen den Versorgungsträgern (jährlich rund 1,3 Mrd. Euro). Erstattungen für Aufwendungen aus der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR werden unter dieser Position nicht erfasst. Analog sind die entsprechenden Aufwendungen bei den Renten und der Krankenversicherung der Rentner ebenfalls nicht enthalten.

**f) Rentenausgaben**

Ausgangspunkt für die Fortschreibung der Rentenausgaben bildet die weiter oben beschriebene Bevölkerungsentwicklung. Die mittlere fernere Lebenserwartung der 65-Jährigen beträgt zum Ende des Vorausberechnungszeitraums bei Männern etwa 19,4 Jahre und bei Frauen etwa 22,4 Jahre. Die zusammengefasste Geburtenziffer wird langfristig bei 1,45 konstant gehalten, wobei ein langsamer Anstieg von der aktuellen Rate angenommen wird. Bezuglich der Zuwanderung wird für die Vorausberechnung von einem weiteren Rückgang ausgegangen und ein positiver langfristiger Wanderungssaldo in Höhe von 250.000 Personen jährlich angenommen. Dies entspricht der Vorgehensweise im Rentenversicherungsbericht 2024.

Ausgehend vom Rentenbestand zum 1. Januar 2025 erfolgt die Bestandsfortschreibung durch Ermittlung der Rentenzugänge und der Rentenwegfälle. Die Rentenzugänge in Versichertenrenten werden auf der Basis der Zugangswahrscheinlichkeiten des Jahres 2023 sowie unter Berücksichtigung der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre bestimmt. Die Rentenwegfälle werden durch die Annahmen zur Lebenserwartung determiniert.

Nach dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz darf bis zum Jahr 2025 das Sicherungsniveau vor Steuern den Wert von 48 % nicht unterschreiten. Dazu wurde die Rentenanpassungsformel um eine Vorschrift ergänzt, die dafür sorgt, dass die Renten bis einschließlich der Rentenanpassung 2025 so angepasst werden, dass mindestens ein Niveau von 48 % erreicht wird (§ 255e SGB VI – Niveauschutzklausel). Das Rentenpaket 2025 sieht vor, diese Niveauschutzklausel bis zum 1. Juli 2031 zu verlängern. Da der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2024 aufgrund der Niveauschutzklausel nach Mindestsicherungsniveau festgesetzt wurde, erfolgt die Rentenanpassung ab 2025 für die Geltungsdauer der Haltelinie nach dem Mindestsicherungsniveau. Das bedeutet, dass mit dem aktuellen Rentenwert bei jeder Rentenanpassung das Mindestsicherungsniveau von 48 % erreicht wird.

Nach Auslaufen der Haltelinie für das Rentenniveau im Jahr 2031 erfolgt die Rentenanpassung ab 2032 wieder nach der bisherigen Rentenanpassungsformel und damit auch unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsfaktors. Für den Nachhaltigkeitsfaktor werden zunächst die Äquivalenzbeitragszahler bzw. die Äquivalenzrentner berechnet. Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler wird ermittelt, indem die Summe der Beiträge aller versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Beziehenden von Arbeitslosengeld durch den auf das vorausgeschätzte Durchschnittsentgelt der Versicherten entfallenden Beitrag zur allgemeinen Rentenversicherung dividiert wird. Die Ermittlung der Anzahl der Äquivalenzrentner erfolgt durch Division des Gesamtrentenvolumens durch eine Regelaltersrente mit 45 Entgelpunkten. Das Verhältnis von Äquivalenzrentner zu Äquivalenzbeitragszahler wird als Rentnerquotient bezeichnet und spiegelt das Verhältnis von Rentenbeziehenden zu Beitragszahlenden wider. Die Veränderung des Rentnerquotienten und der auf 0,25 gesetzte Parameter „alpha“, der die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors abmildert, ergeben den Nachhaltigkeitsfaktor. Durch den Nachhaltigkeitsfaktor wirken sich Veränderungen in der Relation von Beitragszahlenden zu Rentenbeziehenden langfristig dämpfend auf die Rentenanpassung aus. Zwischenzeitlich kann sich der Nachhaltigkeitsfaktor auch positiv auf die Anpassung der Renten auswirken. In Übersicht B 3.5 ist für die mittlere Lohn- und Beschäftigungsvariante die Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors dargestellt.

**Übersicht B 3.5 Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors von 2025 bis 2039 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung**

Jahr	Äquivalenzbeitragszahler	Äquivalenzrentner	Rentnerquotient	Nachhaltigkeitsfaktor
2025	31.714	16.789	0,5294	0,9965
2026	31.712	16.938	0,5341	1,0006
2027	31.741	17.096	0,5386	0,9978
2028	31.721	17.289	0,5450	0,9979
2029	31.724	17.502	0,5517	0,9970
2030	31.728	17.719	0,5585	0,9969
2031	31.564	17.941	0,5684	0,9969
2032	31.269	18.154	0,5806	0,9956
2033	30.950	18.343	0,5927	0,9947
2034	30.709	18.502	0,6025	0,9948
2035	30.496	18.623	0,6107	0,9959
2036	30.348	18.704	0,6163	0,9966
2037	30.223	18.742	0,6201	0,9977
2038	30.127	18.745	0,6222	0,9985
2039	30.049	18.724	0,6231	0,9992

Das Rentenpaket 2025 sieht vor, dass für die Berechnung des Erstattungsbetrages für die Mehraufwendungen aufgrund der Anpassungen nach Mindestsicherungsniveau ab dem Jahr 2026 bis einschließlich 2031 ein Vergleichswert für einen hypothetischen aktuellen Rentenwert ohne Anwendung der Niveauschutzklausel zu bestimmen ist (vgl. Abschnitt 3.3.1 Punkt d), Teil B). Dieser Vergleichswert soll zum 1. Juli eines jeden Jahres ausgehend von seinem Vorjahreswert unter Anwendung der bislang anzuwendenden Rentenanpassungsformel ermittelt werden. Für die mittlere Lohn- und Beschäftigungsvariante ist die Entwicklung des Vergleichswerts in der folgenden Übersicht B 3.6 dem aktuellen Rentenwert nach Mindestsicherungsniveau gegenübergestellt. Zusätzlich ist die relative Abweichung zwischen dem jahresdurchschnittlichen Vergleichswert und jahresdurchschnittlichem aktuellen Rentenwert nach Mindestsicherungsniveau ausgewiesen. Sofern der Vergleichswert höher ausfällt als der aktuelle Rentenwert nach Mindestsicherungsniveau und sich somit keine Mehraufwendungen aus der Anpassung nach Mindestsicherungsniveau ergeben, erfolgen auch keine Erstattungen. Dies ist auf Basis der aktuellen Berechnungen in der mittleren Variante nur in den Jahren 2026 und 2028 der Fall. In allen anderen Jahren liegt der Vergleichswert unterhalb des Rentenwerts nach Mindestsicherungsniveau .

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Übersicht B 3.6 Aktueller Rentenwert und Vergleichswert ohne Anwendung der Niveauschutzklausel bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung**

Jahr	aktueller Rentenwert in Euro zum 1.7.	Vergleichswert in Euro zum 1.7.	relativer Abstand im Jahresdurchschnitt für die Erstattungen in Prozent
2025	40,79		
2026	42,31	42,34	0,00%
2027	44,32	44,27	0,02%
2028	45,38	45,59	0,00%
2029	46,63	46,05	0,40%
2030	47,95	47,12	1,49%
2031	49,31	48,27	1,92%

Der aktuelle Rentenwert entspricht dabei dem Mindestsicherungsniveau vor Steuern in Höhe von 48,0 %. Bezo- gen auf den Vergleichswert würde das Sicherungsniveau vor Steuer rein rechnerisch von 48,0 % im Jahr 2025 auf 47,0 % im Jahr 2031 absinken.

Die vor diesem Hintergrund aus den Modellrechnungen folgende Entwicklung des aktuellen Rentenwerts ist für alle Lohn- und Beschäftigungsvarianten der Übersicht B 2.2 zu entnehmen. Insgesamt steigen die Renten bis zum Jahr 2039 um rund 47 % an. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von rund 2,8 % pro Jahr.

Seit dem 1. Januar 2002 ist die knappschaftliche Rentenversicherung bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Die daraus resultierende Minderung der Rentenausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung wurde bei der Vorausschätzung der Rentenausgaben im Rahmen des verwendeten Rentenmodells berücksichtigt. Den Minderausgaben stehen erhöhte Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang gegenüber.

**g) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung und Verfahren**

Im Grundsatz werden die Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe ermittelt, indem die durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) festgelegten und durch das Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Drittes SGB VI-Änderungsgesetz – 3.SGB VI-ÄndG) modifizierten Höchstbeträge mit der Entgeltsteigerung fortgeschrieben werden. Seit dem Jahr 2014 wird bei der Fortschreibung zusätzlich eine Demografiekomponente gemäß dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) berücksichtigt. Von diesem Grundsatz wird dann abgewichen, wenn im Basisjahr eine Überschreitung des Höchstbetrags erwartet wird. Die Überschreitungsbeträge führen in diesem Fall zwei Jahre später zu einer entsprechenden Minderung der Höchstbeträge. Im Jahr 2025 dürften die Ausgaben mit rund 8,6 Mrd. Euro etwas über dem Höchstbetrag rund 8,5 Mrd. Euro liegen, was eine entsprechende Minderung des Höchstbetrages im Jahr 2027 bedeuten würde.

Die Aufwendungen für Verwaltung und Verfahren werden langfristig mit der Lohnentwicklung fortgeschrieben. Im Jahr 2025 wird von gut 5,6 Mrd. Euro ausgegangen.

**h) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)**

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz) wurde der allgemeine paritätisch finanzierte Beitragssatz zum 1. Januar 2015 auf 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt. Den Zusatzbeitrag erheben die Krankenkassen seit dem 1. Januar 2015 kassenindividuell als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen. Mit dem Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz) wird seit dem 1. Januar 2019 auch der Zusatzbeitrag paritätisch finanziert. Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden damit in gleichem Maße von den Arbeitgeberinnen

oder Arbeitgebern und den Beschäftigten bzw. von der Rentenversicherung und den Rentnerinnen und Rentnern getragen. Die Ausgaben für die KVdR belaufen sich im Jahr 2025 voraussichtlich auf rund 30,6 Mrd. Euro.

#### i) **Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung**

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die allgemeine Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an. Da Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Beitrag jedoch nur hälftig tragen, wirken sich Veränderungen des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung auf die Höhe des Rentenniveaus aus. Bei einer Rentenanpassung nach Mindestsicherungsniveau hat eine Veränderung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung in der Folge auch Auswirkungen auf die Höhe des aktuellen Rentenwerts.

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vom 19. Juni 2023 wurde der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung zum 1. Juli 2023 auf 3,4 % angehoben. Ebenfalls wird der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung seitdem nach der Kinderzahl differenziert. Dies dient der Umsetzung eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022. Seit dem 1. Juli 2023 reduziert sich der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung für Mitglieder mit mehreren Kindern unter 25 Jahren ab dem zweiten bis zum fünften Kind um einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind. Ab dem fünften Kind bleibt es bei einer Entlastung in Höhe eines Abschlags von insgesamt 1,0 Beitragssatzpunkten. Wenn nicht mehr mindestens zwei Kinder des Mitglieds jünger als 25 Jahre sind, gilt wieder der reguläre Beitragssatz. Kinderlose Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung zahlen nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, einen Beitragszuschlag. Dieser Beitragszuschlag für Kinderlose betrug bis zum 30. Juni 2023 0,35 Beitragssatzpunkte und wurde mit dem PUEG zum 1. Juli 2023 auf 0,6 Beitragssatzpunkte angehoben.

Mit der Verordnung zur Anpassung des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung 2025 wurde der Beitragssatz zum 1. Januar 2025 auf 3,6 % angehoben.

#### j) **Wanderversicherungsausgleich**

Seit dem 1. Januar 2002 ist die knappschaftliche Rentenversicherung bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Diese Regelung führt dazu, dass sich die Rentenausgaben der allgemeinen Rentenversicherung vermindern, gleichzeitig aber die Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang ansteigen. In Deutschland betragen die Rentenaufwendungen, die der allgemeinen Rentenversicherung aus Rententeilen der von der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgezahlten Renten (inklusive KVdR) zuzurechnen sind, im Jahr 2025 rund 9,2 Mrd. Euro. In den Folgejahren steigen die Ausgaben für die Wanderversicherung jeweils mit den jahresdurchschnittlichen Rentenerhöhungen und um die Mehrausgaben aus der Neuregelung der Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung. Im SGB VI ist ein Wanderversicherungsausgleich auch für die Kosten für Leistungen zur Teilhabe eingeführt worden. Die hierdurch auftretenden Aufwendungen von insgesamt rund 92 Mio. Euro im Jahr 2025 werden mit der Entwicklung der Löhne fortgeschrieben.

#### k) **Wanderungsausgleich**

Zum Ausgleich der Beitragsausfälle als Folge der Abwanderung von Beitragszahlenden der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung nach dem 1. Januar 1991 ist mit dem Renten-Überleitungsgesetz seit 1992 darüber hinaus ein Wanderungsausgleich zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung eingerichtet worden (§ 223 Abs. 6 SGB VI). In den Vorausschätzungen wird unterstellt, dass ausgehend vom Jahr 1991 bis zum Jahr 2025 knapp 426 Tsd. und bis zum Jahr 2039 rund 432 Tsd. Beitragszahlende von der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung abwanderten bzw. abwandern werden. Die Aufwendungen für den Wanderungsausgleich belaufen sich im Jahr 2025 auf gut 3,7 Mrd. Euro (vgl. Übersicht B 1.1).

#### l) **Beitragserstattungen**

Eine Rückzahlung von Beiträgen an Versicherte erfolgt, wenn diese aus der Rentenversicherung ausscheiden, beispielsweise durch Wegzug ins Ausland oder wenn die Wartezeit für die Rente nicht erfüllt wurde. Für das Jahr 2025 wird mit Beitragserstattungen von rund 102 Mio. Euro gerechnet.

**m) Leistungen für Kindererziehung**

Mit dem Gesetz über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 wurde ab 1. Oktober 1987 in Stufen auch denjenigen Müttern, die beim Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten, für jedes lebend geborene Kind eine dynamische Leistung für Kindererziehung gewährt. Im Renten-Überleitungsgesetz wurde für die neuen Länder die Leistung auf Mütter, die am 1. Januar 1992 bereits 65 Jahre und älter waren, ausgedehnt.

Durch das Rentenreformgesetz (RRG) 1999 wurden darüber hinaus die Leistungen für Kindererziehung ab dem 1. Juli 1998 – entsprechend der Bewertung von Kindererziehungszeiten – stufenweise von 75 % auf 100 % des Durchschnittseinkommens angehoben. Mit der Erhöhung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurden die Leistungen verdoppelt. Im RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz erfolgte eine weitere Verlängerung der Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder auf nunmehr 2,5 Jahre. Mit dem Rentenpaket 2025 soll nun die vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten geschaffen werden und auch für vor 1992 geborene Kinder drei Jahren anerkannt werden.

**n) Vermögen, Verwaltungsvermögen und Nachhaltigkeitsrücklage**

Die Berechnungen zur Vermögensentwicklung gehen von dem vorausgeschätzten Rechnungsergebnis des Bar- und Anlagevermögens in der allgemeinen Rentenversicherung Ende 2025 aus. Das Bar- und Anlagevermögen zukünftiger Jahre wird durch Fortschreibung mittels des Saldos aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben berechnet. Die Nachhaltigkeitsrücklage ergibt sich dann jeweils durch Abzug des fortgeschriebenen Verwaltungsvermögens. Zum Ende des Jahres 2025 liegt sie voraussichtlich bei 41,5 Mrd. Euro.

**3.3.2. Knappschaftliche Rentenversicherung**

Grundlage für die Vorausberechnungen bilden die Meldungen der knappschaftlichen Rentenversicherung über die Einnahmen und die Ausgaben, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vorausberechnungen für die Monate bis einschließlich August 2025 bekannt waren. Aus diesen Einnahmen und Ausgaben wurden die Jahresergebnisse 2025 geschätzt und hiervon ausgehend für die Jahre bis 2039 fortgeschrieben.

**a) Beitragseinnahmen**

Die Beitragseinnahmen für Beschäftigte betragen im Jahr 2025 voraussichtlich rund 531 Mio. Euro. Für die Jahre bis 2039 werden diese proportional zur Veränderung der Zahl dieser Versicherten, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

Die Beitragseinnahmen gemäß § 166 SGB VI für Leistungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit werden im Grundsatz mit der Veränderung der Arbeitslosenzahl, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben. Für das Jahr 2025 liegen sie voraussichtlich bei rund 2 Mio. Euro.

**b) Wanderungsausgleich**

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz sind seit 1992 Zahlungen von der allgemeinen Rentenversicherung zur knappschaftlichen Rentenversicherung im Rahmen eines Wanderungsausgleichs vorgesehen. Sie dienen dem Ausgleich von Beitragsausfällen, die sich in der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen der strukturbedingten Verringerung der Versichertenanzahl infolge der Abwanderung von Versicherten ergeben. Wenn Versicherte zur allgemeinen Rentenversicherung wechseln, führt das dort zu höheren Beitragseinnahmen, denen entsprechend höhere Rentenausgaben erst mit deutlicher Verzögerung gegenüberstehen. Die Beträge errechnen sich aus der Differenz der durchschnittlichen Anzahl knappschaftlich Versicherter des Jahres, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Anzahl knappschaftlich Versicherter am 1. Januar 1991, multipliziert mit den Beitragseinnahmen entsprechend des vorläufigen Durchschnittsentgelts in der allgemeinen Rentenversicherung (vgl. bereits Abschnitt 3.3.1, Teil B). Bis 2018 wurde der Wert für die alten und neuen Länder mit separaten Rechengrößen ermittelt. Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz ist die Festlegung getroffen worden, dass der Wanderungsausgleich ab dem Jahr 2019 mit gesamtdeutschen Größen festzustellen ist. Im Jahr 2025 liegt der Wanderungsausgleich bei rund 3,7 Mrd. Euro (vgl. Übersicht B 1.2).

**c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln**

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln umfassen neben den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen auch die Erstattungen für die Kinderzuschüsse an Frauen der Geburtsjahrgänge vor 1921. Die Erstattungen für die Kinderzuschüsse sind mittlerweile bis auf minimale Restbeträge ausgelaufen und werden im Jahr 2025 nur rund 8 Mio. Euro betragen.

**d) Sonstige Einnahmen**

Gemäß § 293 Abs. 1 SGB VI sind Rückflüsse aus den Vermögensanlagen des Rücklagevermögens Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Rückflüsse aus den Vermögensanlagen sind langfristig vernachlässigbar.

**e) Bundeszuschuss**

Gemäß § 215 SGB VI zahlt der Bund der knappschaftlichen Rentenversicherung den Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamteinnahmen (ohne Bundeszuschuss) und den Gesamtausgaben eines jeden Kalenderjahres. Er stellt damit die dauerhafte Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung sicher. Die Entwicklung des Bundeszuschusses ist in der Übersicht B 2.7 ausgewiesen. Die Entwicklung der Höhe des Bundeszuschusses ist im Wesentlichen von der Abnahme der Versichertenzahl, der Entwicklung des Rentenbestands, dem Zuwachs der Entgelte sowie den Veränderungen des Beitragssatzes und der aktuellen Rentenwerte in der allgemeinen Rentenversicherung abhängig.

**f) Rentenausgaben (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung)**

Bei der Vorausberechnung der Rentenausgaben werden die Bestandsrenten zum Anpassungstermin mit dem aktuellen Rentenwert der allgemeinen Rentenversicherung im jeweils laufenden Jahr angepasst.

Die Anzahl der Versicherten betrug Anfang 1991 rund 462 Tsd. Seitdem hat die Anzahl der Versicherten kontinuierlich bis auf voraussichtlich 35,9 Tsd. Versicherte im Jahresdurchschnitt 2025 abgenommen. Entsprechend wird auch das Rentenvolumen langfristig sinken. Darüber hinaus entwickeln sich auch die knappschaftlichen Anwartschaften je Versicherten rückläufig.

Im Durchschnitt wird ein Absinken der undynamischen Rentenausgaben um rund 2 % jährlich angenommen. Für das Jahr 2025 sind Rentenausgaben – inklusive Knappschaftsausgleichsleistungen, Leistungen nach dem KLG und Ausgaben für die KVdR – in Höhe von 8.781 Mio. Euro für Deutschland zu erwarten.

**g) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe**

Für 2025 wird bundesweit mit Ausgaben in Höhe von knapp 32 Mio. Euro gerechnet. Gemäß § 220 SGB VI wird ab 1993 wegen der Annahmen über die langfristige Entwicklung der Anzahl der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer gegenüber der jeweiligen Entwicklung der Entgelte um einen Prozentpunkt geringeren Steigerung gerechnet.

**h) Knappschaftsausgleichsleistung**

Die Entwicklung der Anzahl der Knappschaftsausgleichsleistungen ist insbesondere im Zusammenhang mit dem langfristigen Personalabbau zur Reduzierung der Förderkapazitäten im Steinkohlebergbau zu sehen. Die Knappschaftsausgleichsleistung dient der finanziellen Absicherung der älteren Versicherten nach Ausscheiden aus einem knappschaftlichen Betrieb. Für das Jahr 2025 wird mit einem Betrag von rund 210 Mio. Euro gerechnet. Die Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Empfänger von Knappschaftsausgleichsleistungen sind bei den Ausgaben für die KVdR berücksichtigt.

**i) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)**

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz) wurde der allgemeine paritätisch finanzierte Beitragssatz zum 1. Januar 2015 auf 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt. Den Zusatzbeitrag, der bislang nur von den Mitgliedern der Krankenkassen zu tragen war, erheben die Krankenkassen seit dem 1. Januar 2015 kassenindividuell als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen. Mit dem Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertentlastungsgesetz

– GKV-VEG) wird seit dem 1. Januar 2019 auch der Zusatzbeitrag paritätisch finanziert. Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden damit in gleichem Maße von den Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und den Beschäftigten bzw. von der Rentenversicherung und den Rentnerinnen und Rentnern getragen. Im Jahr 2025 werden die KVdR Ausgaben der Knappschaft bei rund 735 Mio. Euro liegen.

**j) Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung**

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die knappschaftliche Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an. Veränderungen des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung wirken sich allerdings auf die Höhe des Sicherungsniveaus vor Steuern aus.

**k) Beitragserstattungen**

Beitragserstattungen haben in der knappschaftlichen Rentenversicherung keinen nennenswerten Umfang.

**l) Ausgaben insgesamt**

Zu den Ausgaben insgesamt gehören außer den hier erläuterten Ausgabenpositionen noch die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie die sonstigen Ausgaben. Bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden die geschätzten Aufwendungen im Jahr 2025 langfristig entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung fortgeschrieben. Für 2025 wird mit Gesamtausgaben zu eigenen Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung von 9.029 Mio. Euro gerechnet (wegen des Defizitausgleichs durch den Bund haben die Gesamteinnahmen die gleiche Höhe). Ihre Höhe wird in der Hauptsache durch die Ausgaben für die Renten zulasten der knappschaftlichen Rentenversicherung und für die KVdR bestimmt. Die Entwicklung der gesamten Ausgaben ist in der Übersicht B 2.8 wiedergegeben.

### Teil C Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen

Um der seinerzeitigen Frühverrentungspraxis entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber im Jahr 1989 mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992) beschlossen, die Altersgrenzen bei den Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit, für Frauen und für langjährig Versicherte schrittweise ab dem Jahr 2001 anzuheben. Gleichzeitig wurde eine Berichtspflicht eingeführt, der zufolge die Bundesregierung beginnend im Jahr 1997 im Rahmen der jährlichen Rentenversicherungsberichte darstellen soll, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt.

Dieser Berichtspflicht kommt die Bundesregierung im Teil C des Rentenversicherungsberichts nach. Eine umfassende Berichterstattung im Zusammenhang mit der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr erfolgt alle vier Jahre in einem gesonderten Bericht gemäß § 154 Abs. 4 SGB VI, der im Jahr 2022 zum vierten Mal vorgelegt wurde (Bundestagsdrucksache 20/4830).

Mit dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand und dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz aus dem Jahr 1996 sind die Altersgrenzen zu den oben genannten Altersrenten früher und schneller als ursprünglich vorgesehen angehoben worden. Die Heraufsetzung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus dem Jahr 2000 erfolgt. Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Jahr 2004 ist die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit angehoben worden. Die Begründungen der genannten Gesetze enthalten Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Arbeitsmarkt, auf die Finanzlage der Rentenversicherung und die öffentlichen Haushalte. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen dieser Gesetze wurden die möglichen Auswirkungen seinerzeit eingehend diskutiert.

In den nachstehenden Tabellen sind statistische Daten ausgewiesen, die zur Beurteilung der Auswirkungen der Anhebungen der Altersgrenzen relevant sind. Für die zukünftige Entwicklung wird von einer Fortsetzung der positiven Entwicklung bei der Erwerbstätigkeit Älterer ausgegangen. Die Auswirkungen der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre ist integraler Bestandteil der in Teil B beschriebenen Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Rentenfinanzen. Eine isolierte Wirkung kann aufgrund der sich wechselseitig beeinflussenden Effekte in den Annahmen aus methodischen Gründen weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft zuverlässig ermittelt werden.

## 1. Entwicklung des Rentenzugangsalters

Übersicht C 1.1 zeigt, dass das durchschnittliche Zugangsalter der Renten wegen Alters seit dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2024 sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen um durchschnittlich zweieinhalb Jahre gestiegen ist.

### Übersicht C1.1 Durchschnittliches Rentenzugangsalter in Renten wegen Alters von 2000 bis 2024

Jahr	Männer	Frauen	Insgesamt
2000	62,2	62,3	62,3
2001	62,4	62,5	62,4
2002	62,6	62,8	62,7
2003	62,9	62,9	62,9
2004	63,1	63,0	63,1
2005	63,1	63,2	63,2
2006	63,3	63,2	63,2
2007	63,3	63,0	63,1
2008	63,4	63,0	63,2
2009	63,5	62,9	63,2
2010	63,8	63,3	63,5
2011	63,8	63,2	63,5
2012	64,0	63,9	64,0
2013	64,1	64,2	64,1
2014 *	64,0	64,3	64,1
2015 *	63,9	64,1	64,0
2016	63,9	64,2	64,1
2017	64,0	64,1	64,1
2018	64,0	64,1	64,1
2019	64,0	64,5	64,3
2020	64,1	64,2	64,2
2021	64,1	64,2	64,1
2022	64,4	64,4	64,4
2023	64,4	64,4	64,4
2024	64,7	64,7	64,7

\* Unter Herausrechnung des einmaligen Sondereffekts der „Mütterrenten“, durch den für eine Vielzahl von Frauen im Rentenalter erstmals ein Anspruch auf Rente entstand. Durchschnittliche Zugangsalter mit Sondereffekt:

2014: Frauen 65,8 Jahre, Insgesamt: 64,9 Jahre,

2015: Frauen 64,9 Jahre, Insgesamt 64,4 Jahre.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung.

## 2. Entwicklung der Erwerbstätigkeit

Die Anhebung der Altersgrenzen sollte neben einem späteren Renteneintritt auch zu einer höheren Erwerbsbeteiligung Älterer führen. Übersicht C 2.1 zeigt die Entwicklung der Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen für den Zeitraum ab dem Jahr 2000.

Die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-jährigen Männer stieg im Zeitraum von 2000 bis 2024 um etwa 43 Prozentpunkte auf 70,7 % an. Die Erwerbstätigenquote 60- bis 64-jähriger Frauen stieg im gleichen Zeitraum sogar um knapp 51 Prozentpunkte auf 62,9 %. Insgesamt beträgt die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-Jährigen in 2024 mehr als das Dreifache ihres Wertes von 2000.

**Übersicht C 2.1 Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen nach Geschlecht von 2000 bis 2024 in Prozent**

Jahr	Männer	Frauen	Insgesamt
2000	27,2	12,1	19,6
2001	28,4	13,4	20,8
2002	30,2	14,5	22,2
2003	31,2	15,9	23,5
2004	33,2	17,6	25,3
2005	35,9	20,7	28,2
2006	37,7	21,9	29,7
2007	41,2	24,9	32,9
2008	43,2	27,2	35,1
2009	47,0	30,4	38,6
2010	49,4	33,1	41,1
2011	52,4	36,5	44,3
2012	54,9	38,8	46,6
2013	57,7	42,8	50,0
2014	59,4	46,2	52,6
2015	59,1	47,9	53,3
2016	61,5	50,8	56,0
2017	63,7	53,3	58,4
2018	65,4	55,4	60,3
2019	66,6	57,1	61,8
2020 *	64,5	56,7	60,6
2021 *	65,8	56,8	61,2
2022	67,3	59,1	63,2
2023	68,9	61,8	65,3
2024	70,7	62,9	66,8

\* 2020, 2021: Zeitreihenbruch (Neuregelung des Mikrozensus: <https://www.destatis.de/mikrozensus2020>).

Quelle: Eurostat

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

Neben der Gruppe der 60- bis 64-Jährigen ist auch die Erwerbstägenquote der 65- bis 69-Jährigen deutlich angestiegen. Im Vergleich zum Jahr 2000 hat sie sich sogar mehr als vervierfacht und lag im Jahr 2024 bei 21,2 %. Und auch die absolute Zahl älterer Erwerbstätiger (vgl. Übersicht C 2.2) hat sich in der Gruppe der 60 bis 64-Jährigen fast vervierfacht auf zuletzt rund 4,3 Mio. Personen im Jahr 2024. Bei den 65 bis 69-Jährigen fiel der Anstieg noch stärker aus, wenn auch auf niedrigerem Niveau: Im Jahr 2024 waren rund 1,1 Mio. Erwerbstätige zwischen 65 und 69 Jahre alt und damit mehr als fünf Mal soviele im Vergleich zum Jahr 2000 in dieser Altersgruppe.

#### Übersicht C 2.2 Erwerbstätige nach Alter von 2000 bis 2024 in Tausend

Alter	2000	2005	2010	2015	2020*)	2024
60 bis 64 Jahre	1.148	1.398	1.816	2.770	3.510	4.299
65 bis 69 Jahre	211	352	398	614	831	1.123

\* 2020: Zeitreihenbruch (Neuregelung des Mikrozensus: <https://www.destatis.de/mikrozensus2020>).

Quelle: Eurostat

### 3. Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Im Zuge der gestiegenen Erwerbstätigkeit hat sich auch der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 60 bis 64 Jahren an der gleichaltrigen Bevölkerung deutlich erhöht. Von 2002 bis 2024 hat sich der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in dieser Altersgruppe mehr als vervierfacht und betrug im Jahr 2024 52,4 % (vgl. Übersicht C 3.1).

Aufgrund unterschiedlicher Abgrenzungen fällt die Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten geringer aus als die Erwerbstägenquote: Während die Zahl der Erwerbstätigen auch Beamte, Soldaten, geringfügig Beschäftigte sowie Selbstständige und deren mithelfende Familienangehörige beinhaltet, werden in der Statistik über sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nur jene Personen erfasst, deren Arbeitsentgelt der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

**Übersicht C3.1    Quote der 60- bis 64-jährigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2002 bis 2024 (Stichtag 30.6.) in Prozent**

Jahr	Männer	Frauen	insgesamt
2002	17,4	7,2	12,2
2003	17,6	8,1	12,8
2004	18,5	9,4	13,9
2005	19,1	10,5	14,7
2006	19,9	11,5	15,6
2007	22,9	14,1	18,4
2008	25,1	16,1	20,5
2009	28,3	18,9	23,5
2010	31,1	21,3	26,1
2011	32,8	22,6	27,6
2012	35,2	24,8	29,9
2013	37,1	27,8	32,3
2014	39,2	30,8	34,9
2015	38,8	32,6	35,6
2016	40,6	34,7	37,6
2017	43,0	37,1	40,0
2018	45,3	39,4	42,3
2019	47,3	41,6	44,4
2020	48,7	43,4	46,0
2021	50,2	45,0	47,6
2022	52,2	46,8	49,5
2023	54,0	48,3	51,1
2024	55,2	49,7	52,4

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Auch mit Blick auf die über 65-Jährigen zeigt sich eine deutliche Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Während im Jahr 2002 nur 1,5 % der gleichaltrigen Bevölkerung zwischen 65 und 69 Jahren sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, ist dieser Anteil bis zum Jahr 2024 auf 9,3 % angestiegen.

In absoluten Zahlen (vgl. Übersicht C 3.2) ist die die Gruppe der 60- bis 64-Jährigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von rund 709.000 Personen im Jahr 2002 auf rund 3,35 Millionen Personen im Jahr 2024 gestiegen, was fast einer Verfünffachung entspricht. Unter den 65- bis 69-Jährigen hat sich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im gleichen Zeitraum sogar mehr als versiebenfacht, wenn gleich auf einem deutlich niedrigeren Niveau (vgl. Übersicht C 3.2).

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

### Übersicht C3.2 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Alter von 2002 bis 2024 in Tausend

Alter	2002	2005	2010	2015	2020	2024
60 bis 64 Jahre	709	766	1.125	1.836	2.599	3.353
65 und 69 Jahre	65	60	83	156	287	483

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

#### 4. Beschäftigung neben Rentenbezug

Erwerbstätigkeit im Alter bedeutet nicht automatisch den Aufschub des Rentenzugangs. Insbesondere in den letzten Jahren ist auch ein zunehmender Trend erwerbstätiger Rentnerinnen und Rentner zu beobachten. Um älteren Beschäftigten mehr Flexibilität beim Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen, wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei vorgezogenen Altersrenten reformiert. Nachdem mit dem Flexirentengesetz 2017 eine flexiblere Anrechnung von Hinzuverdienst bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgte, wurden während der Corona-Pandemie die Hinzuverdienstgrenzen zunächst befristet erhöht und dann ab dem Jahr 2023 für alle Altersrenten abgeschafft. In der gesetzlichen Rentenversicherung können nun auch Beziehende einer vorgezogenen Rente wegen Alters seit dem 1. Januar 2023 unbegrenzt hinzuverdienen, ohne dass das Einkommen auf die Rente angerechnet wird.

Übersicht C 4.1 zeigt, dass die Zahl der Rentnerinnen und Rentner, die neben dem Bezug einer Altersrente weiter beschäftigt sind, in den letzten Jahren – mit Ausnahme eines Rückgangs während der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 – angestiegen ist. Es zeigt sich dabei auch, dass der überwiegende Teil der beschäftigten Rentnerinnen und Rentner die Regelaltersgrenze bereits erreicht hat.

### Übersicht C 4.1 Beschäftigung neben Bezug einer Altersrente vor und nach Erreichen der Regelaltersgrenze von 2018 bis 2023 (Stichtag 31.12.)

Jahr	vor Erreichen der Regelaltersgrenze		nach Erreichen der Regelaltersgrenze	
	insgesamt	darunter geringfügig Beschäftigte	insgesamt	darunter geringfügig Beschäftigte
2018	207.512	183.546	1.029.652	866.066
2019	212.533	184.537	1.080.980	899.496
2020	200.778	161.235	999.574	818.240
2021	215.458	164.796	1.037.080	839.873
2022	245.800	174.994	1.110.938	888.432
2023	283.071	175.346	1.180.137	923.771

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Ein differenzierterer Blick auf den Beschäftigungsumfang (vgl. Übersicht C 4.1) macht zudem deutlich, dass beschäftigte Rentnerinnen und Rentner überwiegend geringfügig beschäftigt sind. Dies trifft vor allem auf die Rentenbeziehenden nach Erreichen der Regelaltersgrenze zu, aber auch vor Erreichen der Regelaltersgrenze sind mehr als die Hälfte der Rentenbeziehenden geringfügig beschäftigt. Hier zeigt sich im Zeitverlauf seit Einführung des Flexirenten-Gesetzes im Jahr 2017 eine deutliche Zunahme der Beschäftigten, wobei der Anteil der geringfügig beschäftigten Rentnerinnen und Rentner rückläufig ist.

Eine differenziertere Darstellung nach Bundesländern findet sich im Anhang C 4.1. Hier zeigt sich, dass geringfügige Beschäftigung neben dem Bezug einer vorgezogenen Rente in den westdeutschen Bundesländern häufiger vorkommt als in den ostdeutschen Bundesländern.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

### **Tabellenanhang**

Die Tabellen sind online abrufbar  
unter Statistiken (Open Data) – BMAS.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Anhangsverzeichnis**

- Anhang A 1.1 Versicherte zum 31. Dezember: Anzahl der Versicherten ohne Rentenbezug nach Geschlecht und Versicherungsverhältnis ab dem Jahr 2021
- Anhang A 2.1 Rentenzugang im Berichtsjahr: Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten, Geschlecht der rentenberechtigten Person und nach Versicherungszweig ab dem Jahr 2022
- Anhang A 2.2 Rentenzugang im Jahr 2024: Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten und nach Wohnort – Männer und Frauen –
- Anhang A 2.3 Rentenzugang im Jahr 2024: Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten und nach Wohnort – Männer –
- Anhang A 2.4 Rentenzugang im Jahr 2024: Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten und nach Wohnort – Frauen –
- Anhang A 2.5 Rentenwegfall im Berichtsjahr: Anzahl der Rentenwegfälle nach Rentenarten, Geschlecht der rentenberechtigten Person und Versicherungszweig sowie nach Wohnort ab dem Jahr 2022
- Anhang A 2.6 Rentenbestand zum 31. Dezember: Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten, Geschlecht der rentenberechtigten Person und nach Versicherungszweig ab dem Jahr 2022
- Anhang A 2.7 Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten und nach Wohnort – Männer und Frauen –
- Anhang A 2.8 Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten und nach Wohnort – Männer –
- Anhang A 2.9 Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten und nach Wohnort – Frauen –
- Anhang A 2.10 Rentenbestand zum 1. Juli: Anzahl der Personen und durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag nach Rentenarten und Geschlecht der rentenberechtigten Person ab dem Jahr 2022
- Anhang A 2.11 Rentenbestand zum 1. Juli 2024: Anzahl der Rentenbeziehenden (Einzel- und Mehrfachrentner/-innen) nach Rentenzahlbetragssgruppen und durchschnittlicher (Gesamt-) Rentenzahlbetrag insgesamt sowie der Einzel- und Mehrfachrentner/-innen nach Wohnort
- Anhang A 3.1 Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit – Deutschland –
- Anhang A 3.2 Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Durchschnittliche berücksichtigte Entgeltpunkte je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten sowie Jahre an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach Wohnort
- Anhang A 3.3 Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten der Renten wegen Alters – Deutschland –
- Anhang A 3.4 Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Durchschnittliche berücksichtigte Entgeltpunkte je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten sowie Jahre an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten der Renten wegen Alters nach Wohnort
- Anhang A 3.5 Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Anzahl der Renten wegen Alters nach Rentenzahlbetragssgruppen und Jahre an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und nach Wohnort – Männer und Frauen –

- Anhang A 3.6 Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Anzahl der Renten wegen Alters nach Rentenzahlbetragsgruppen und Jahre an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und nach Wohnort – Männer –
- Anhang A 3.7 Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Anzahl der Renten wegen Alters nach Rentenzahlbetragsgruppen und Jahre an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und nach Wohnort – Frauen –
- Anhang A 3.8 Rentenbestand zum 31. Dezember 2024 – Renten wegen Alters nach dem SGB VI mit mindestens 40 und mindestens 45 Versicherungs- und Beitragsjahren
- Anhang A 3.9 Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Anzahl, durchschnittliche Ruhensbeträge und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der Witwen- und Witwerrenten, bei denen Einkommen zu berücksichtigen ist
- Anhang A 3.10 Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten, durchschnittliche Höhe der Leistung sowie durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Anzahl der berücksichtigten Kinder
- Anhang A 3.11 Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Grundrentenzuschlag – Anzahl und Anteil der Renten mit Grundrentenzuschlag, durchschnittlicher Rentenzahlbetrag und Höhe des durchschnittlichen Grundrentenzuschlages Männer und Frauen
- Anhang A 3.12 Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Grundrentenzuschlag – Anzahl und Anteil der Renten, durchschnittlicher Rentenzahlbetrag und Höhe des durchschnittlichen Grundrentenzuschlages – Versicherte: Männer
- Anhang A 3.13 Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Grundrentenzuschlag – Anzahl und Anteil der Renten, durchschnittlicher Rentenzahlbetrag und Höhe des durchschnittlichen Grundrentenzuschlages – Versicherte: Frauen
- Anhang A 4.1 Anteil der GRV-Rente am Bruttoeinkommen nach Renten-größenklassen von Personen im Alter ab 65 Jahren (ohne Heim-bewohner) in Deutschland 2023
- Anhang A 5.1 Einnahmen der Rentenversicherung ab 2022 in Deutschland
- Anhang A 5.2 Ausgaben der Rentenversicherung ab 2022 in Deutschland
- Anhang C 4.1 Beschäftigung neben Bezug einer Rente wegen Alters – Anzahl am 31. Dezember 2023, Versicherte am 31. Dezember 2023, nach Wohnort

**Zeichenerklärung:**

- 0 = weniger als die Hälfte der verwendeten Einheit
- = nichts vorhanden
- . = keine Angaben aus sachlichen oder formalen Gründen

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

Anhang A 1.1 - Versicherte zum 31. Dezember: Anzahl der Versicherten ohne Rentenbezug nach Geschlecht und Versicherungsverhältnis ab dem Jahr 2021

		2021		2022		2023		
		Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt
<b>Aktiv Versicherte<sup>1</sup></b>		<b>39.211.935</b>	<b>20.501.233</b>	<b>18.710.702</b>	<b>35.917.889</b>	<b>20.768.377</b>	<b>19.149.512</b>	<b>40.114.022</b>
Pflichtversicherte insgesamt		34.663.728	18.453.003	16.210.725	35.093.182	18.652.020	16.438.162	35.298.622
versicherungspflichtig Beschäftigte <sup>2</sup> )		32.553.657	17.497.475	15.056.182	32.909.499	17.670.668	15.238.831	32.995.006
Altersleistungsberechtigte		279.663	186.950	92.713	295.059	193.987	101.072	284.013
geringfügig Beschäftigte <sup>3</sup> )		1.190.786	369.108	821.678	1.273.689	411.113	862.576	1.287.309
freiwilliger Wehrdienst		9.114	7.456	1.658	8.802	7.170	1.632	10.296
Leistungsempfänger nach SGB III		735.730	424.714	311.016	756.037	439.222	316.815	846.137
Vorruststandsgeldbezieher		12.870	6.989	5.881	13.841	7.690	6.151	13.830
sonstige Leistungsempfänger		767.500	386.466	381.034	767.968	387.229	380.739	783.393
Pflegepersonen		963.291	130.800	832.491	1.024.537	141.527	883.010	1.094.999
Selbständige		330.733	170.393	160.340	332.671	170.329	162.342	326.260
auf Antrag		18.547	12.982	5.585	19.494	13.534	5.960	19.857
Kraft Gesetz		70.300	17.542	52.758	73.457	18.031	55.426	74.375
Künstler/Publizisten		182.527	92.895	89.632	177.894	89.786	88.108	169.273
Handwerker		59.359	46.994	12.365	61.826	48.978	12.848	62.755
wegen Kinderziehung <sup>4</sup> )		66.165	1.426	64.739	99.928	2.073	97.855	97.304
freiwillig Versicherte		206.704	136.394	70.320	201.984	130.690	71.294	187.200
versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte		3.896.748	1.621.746	2.275.002	4.050.347	1.708.343	2.342.004	4.112.321
ausschließlich Anrechnungszeitversicherte <sup>5</sup> )		2.674.597	1.304.577	1.370.020	2.933.381	1.359.224	1.574.157	2.952.229
<b>Passiv Versicherte</b>		<b>17.799.340</b>	<b>9.656.467</b>	<b>8.142.873</b>	<b>18.054.344</b>	<b>9.841.879</b>	<b>8.212.465</b>	<b>18.374.343</b>
Übergangsfälle		2.784.896	1.336.304	1.448.592	2.925.623	1.403.258	1.522.365	2.939.986
latent Versicherte		15.014.444	8.320.163	6.694.281	15.128.721	8.438.621	6.690.100	15.434.357
<b>VERSICHERTE INSGESAMT</b>		<b>57.011.275</b>	<b>30.157.700</b>	<b>26.853.575</b>	<b>57.972.233</b>	<b>30.610.256</b>	<b>27.361.977</b>	<b>58.488.365</b>
								<b>30.969.471</b>
								<b>27.518.894</b>

\* Mehrfachnennungen sind möglich.

\*\* Einschließlich pflichtversicherte geringfügig Beschäftigte.

\*\*\* In der Regel sind diese Zeiten noch nicht im Versicherungskonto erfasst.

\*\*\*\* Einschließlich Leistungsempfänger nach SGB I.

Anhang A 2.1 - Rentenzugang im Berichtsjahr: Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten, Geschlecht der rentenberechtigten Personen und nach Versicherungszeitraum ab dem Jahr 2022

Anzahl	Renten insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen verminderter Alters		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen verminderter Alters		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen verminderter Alters	
			Männer und Frauen		Männer		Männer und Frauen		Männer		Männer	
			Renten wegen Todes <sup>*)</sup>	Renten wegen Todes <sup>*)</sup>	Renten wegen Todes <sup>*)</sup>	Renten wegen Todes <sup>*)</sup>	Renten wegen Todes <sup>*)</sup>	Renten wegen Todes <sup>*)</sup>	Renten wegen Todes <sup>*)</sup>	Renten wegen Todes <sup>*)</sup>	Renten wegen Todes <sup>*)</sup>	Renten wegen Todes <sup>*)</sup>
<b>Allgemeine Rentenversicherung</b>												
2022	1.419.851	160.269	857.011	402.571	75.274	405.262	85.808	84.995	451.759	266.774		
2023	1.491.629	161.061	933.539	397.029	75.078	446.094	87.682	85.983	487.445	259.810		
2024	1.470.986	168.873	918.658	383.455	76.724	438.180	85.082	82.149	480.478	250.026		
<b>Knappschaftliche Rentenversicherung</b>												
2022	44.036	3.638	17.983	22.415	2.914	13.626	1.169	724	4.357	20.265		
2023	43.061	3.303	19.119	20.639	2.544	14.612	1.201	759	4.507	18.362		
2024	40.007	2.859	18.449	18.699	2.239	14.004	1.111	620	4.445	16.780		
<b>Gesetzliche Rentenversicherung</b>												
2022	1.463.887	163.907	874.994	424.986	78.188	418.878	86.977	85.719	456.116	287.039		
2023	1.534.690	164.364	952.658	417.668	77.622	400.706	88.983	86.742	491.952	278.272		
2024	1.510.983	171.732	937.107	402.154	78.963	432.184	86.193	92.769	484.923	266.306		
<b>Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € / Monat</b>												
<b>Allgemeine Rentenversicherung</b>												
2022	.	947	1.051	579	986	1.233	375	913	887	713		
2023	.	998	1.103	608	1.037	1.287	398	964	934	751		
2024	.	1.038	1.147	631	1.073	1.331	417	1.009	978	781		
<b>Knappschaftliche Rentenversicherung</b>												
2022	.	1.082	1.416	868	1.083	1.492	510	1.079	1.179	918		
2023	.	1.167	1.470	902	1.174	1.544	529	1.143	1.232	559		
2024	.	1.230	1.537	935	1.237	1.615	565	1.202	1.289	992		
<b>Gesetzliche Rentenversicherung</b>												
2022	.	950	1.058	594	989	1.241	377	915	890	727		
2023	.	1.001	1.110	622	1.042	1.295	399	965	937	765		
2024	.	1.041	1.154	645	1.078	1.340	419	1.010	981	794		

Ohne Artikel 2 RÜG-Renten, ohne Knappschaftsausgleichsleistungen, ohne Änderung der Leistungsart (Umwandlungen). Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

\* Einschließlich Waisen- und Erziehungsgrenten.

\*\* Einschließlich Erziehungsrenten, ohne Waisenrenten.

Anhang A 2.2 - Rentenzugang im Jahr 2024: Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbeitrag nach Rentenarten und nach Wohnort  
- Männer und Frauen -

Männer und Frauen -

Anzahl	Renten wegen verminderten Erwerbsfähigkeit insgesamt	Renten wegen vorher Erwerbsminderung	Renten wegen Alters insgesamt	Regelaltersrente	vorgezogene Altersrenten insgesamt <sup>1)</sup>	Altersrente für beiderseits langjährig Versicherte	Altersrente für langjährig Versicherte	Altersrente für schwerbehinderte Menschen	Renten wegen Todes		Witwen-/Witwer- renten	Waisenrente
									Insgesamt <sup>2)</sup>	Insgesamt <sup>3)</sup>		
Schleswig-Holstein	6.973	6.284	31.408	13.673	17.735	8.763	7.092	1.880	13.497	11.784	1.675	
Hamburg	3.376	3.153	15.883	8.415	7.468	3.139	3.413	916	6.014	4.982	1.019	
Niedersachsen	17.275	15.219	87.005	34.943	52.062	25.662	21.170	5.326	37.726	32.653	4.983	
Bremen	1.264	1.108	6.276	3.132	3.144	1.441	1.351	352	2.775	2.335	432	
Nordrhein-Westfalen	34.410	30.301	184.916	84.044	110.872	51.999	41.471	17.384	78.754	68.311	10.238	
Hessen	14.336	12.884	64.530	28.584	35.946	16.762	14.288	4.894	26.228	22.694	3.472	
Rheinland-Pfalz	9.694	8.759	46.345	18.518	27.827	14.539	10.680	2.608	18.591	16.610	2.529	
Baden-Württemberg	16.879	14.447	122.739	48.558	74.181	38.611	27.452	8.112	44.883	38.700	6.098	
Bayern	22.864	19.122	143.733	56.603	87.130	43.921	32.316	10.892	51.734	45.210	6.379	
Saarland	2.748	2.345	11.913	5.224	6.689	3.272	2.736	680	4.837	4.203	626	
Berlin	7.079	6.414	29.436	14.715	14.721	6.137	5.973	2.011	12.726	10.816	1.888	
Brandenburg	7.218	6.494	32.715	9.814	22.901	10.686	10.271	1.759	14.539	13.113	1.401	
Mecklenburg-Vorpommern	5.821	5.337	20.564	5.603	14.961	6.648	6.713	1.600	9.681	8.741	918	
Sachsen	7.718	6.758	47.142	11.782	17.360	16.103	16.293	2.983	23.790	21.980	2.148	
Sachsen-Anhalt	6.228	5.734	27.872	6.951	20.921	9.135	10.601	1.179	13.836	12.517	1.289	
Thüringen	6.026	5.471	26.617	6.696	19.921	9.016	8.739	2.163	12.947	11.761	1.167	
Bundesgebiet	170.109	149.830	909.094	357.265	551.829	266.516	220.529	64.739	372.558	325.419	46.282	
Ausland / unbekannt	1.623	1.459	28.013	20.978	7.035	2.235	4.591	140	29.596	26.700	2.893	
<b>Insgesamt</b>	<b>171.732</b>	<b>151.289</b>	<b>937.107</b>	<b>378.243</b>	<b>558.864</b>	<b>261.751</b>	<b>255.120</b>	<b>64.879</b>	<b>402.154</b>	<b>352.119</b>	<b>49.155</b>	
<b>Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € / Monat</b>												
Schleswig-Holstein	1.015	1.061	1.131	760	1.418	1.609	1.209	1.322	650	707	238	
Hamburg	940	966	1.119	799	1.479	1.704	1.308	1.345	634	718	216	
Niedersachsen	1.036	1.096	1.159	745	1.437	1.627	1.231	1.346	650	710	247	
Bremen	898	944	1.075	747	1.401	1.628	1.189	1.283	636	712	224	
Nordrhein-Westfalen	1.032	1.098	1.157	748	1.467	1.687	1.240	1.347	691	757	239	
Hessen	1.067	1.119	1.182	777	1.504	1.689	1.306	1.444	668	732	242	
Rheinland-Pfalz	1.067	1.126	1.151	711	1.444	1.638	1.199	1.361	651	715	238	
Baden-Württemberg	1.071	1.146	1.219	806	1.490	1.691	1.235	1.396	682	749	251	
Bayern	1.071	1.161	1.168	756	1.435	1.613	1.226	1.339	646	701	247	
Saarland	1.004	1.072	1.109	695	1.432	1.655	1.191	1.330	704	771	246	
Berlin	899	932	1.145	803	1.487	1.685	1.309	1.353	637	710	213	
Brandenburg	1.104	1.157	1.259	862	1.430	1.617	1.243	1.362	685	731	241	
Mecklenburg-Vorpommern	1.097	1.138	1.225	832	1.373	1.542	1.226	1.287	660	703	236	
Sachsen	1.061	1.119	1.250	852	1.382	1.531	1.252	1.293	703	747	247	
Sachsen-Anhalt	1.071	1.108	1.237	846	1.367	1.549	1.219	1.283	682	726	242	
Thüringen	1.098	1.142	1.216	845	1.341	1.516	1.187	1.234	690	732	251	
Bundesgebiet	1.047	1.106	1.180	772	1.444	1.638	1.237	1.350	671	730	242	
Ausland / unbekannt	363	379	325	252	540	750	429	1.065	327	350	119	
<b>Insgesamt</b>	<b>1.041</b>	<b>1.098</b>	<b>1.154</b>	<b>743</b>	<b>1.433</b>	<b>1.630</b>	<b>1.221</b>	<b>1.349</b>	<b>645</b>	<b>702</b>	<b>235</b>	

\* Alle Altersstufenarten ohne Bereiche mit 2 zu 4 Kindern, ohne Tagesmutteraufenthalte (Untersuchungen), ohne die wegen Elternmittensatztechnik vorstehende jüngste Reihen.

Alle Altersstufen halten ohne Regeln an. Eingeschließlich Erziehungsanwälten

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

Anhang A 2.3 - Rentenzugang im Jahr 2024: Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten und nach Wohnort

- Männer -

Anzahl	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt	Renten wegen voller Erwerbsminderung	Renten wegen Alters insgesamt	Regelaltersrente	Vergezogene Altersrente insgesamt <sup>*)</sup>	Altersrente für besonders langjährige Versicherte	Altersrente für schwerbehinderte Menschen	Renten wegen Todes insgesamt <sup>*)</sup>	Witwerrenten
Schleswig-Holstein	2.988	2.783	14.937	6.351	8.586	4.733	2.907	946	3.188
Hamburg	1.479	1.415	7.646	4.156	3.490	1.551	1.497	442	1.273
Niedersachsen	7.740	7.035	42.248	15.380	28.688	14.828	9.093	2.943	8.339
Bremen	576	515	2.951	1.450	1.501	765	568	168	555
Nordrhein-Westfalen	15.867	14.493	32.723	16.433	16.290	30.084	16.370	9.221	16.386
Hessen	6.406	5.972	31.278	13.031	18.247	9.253	6.293	2.699	5.520
Rheinland-Pfalz	4.584	4.234	21.899	7.946	13.953	8.244	4.298	1.411	3.836
Baden-Württemberg	7.583	6.755	59.590	22.483	37.107	21.144	11.158	4.439	9.215
Bayern	10.378	9.005	69.667	25.525	44.142	24.290	13.442	6.009	11.076
Saarland	1.270	1.112	5.459	2.013	3.446	1.863	1.199	383	857
Berlin	3.133	2.939	14.375	7.617	6.758	3.233	2.553	972	3.085
Brandenburg	3.443	3.186	15.878	5.310	10.668	5.612	4.061	893	3.814
Mecklenburg-Vorpommern	2.592	2.446	9.920	3.126	6.794	3.534	2.453	807	2.591
Sachsen	3.745	3.435	22.459	6.349	16.110	8.536	6.000	1.573	6.100
Sachsen-Anhalt	3.183	3.011	13.081	3.650	9.331	4.980	3.862	583	3.661
Thüringen	2.893	2.714	12.922	3.506	9.416	4.962	3.344	1.107	3.263
Bundesgebiet	77.870	71.050	437.033	164.326	277.707	147.612	90.458	34.566	82.801
Ausland / unbekannt	1.093	980	15.151	10.655	4.496	1.587	2.801	98	3.392
<b>Insgesamt</b>	<b>78.963</b>	<b>72.030</b>	<b>452.184</b>	<b>174.981</b>	<b>277.703</b>	<b>149.209</b>	<b>93.259</b>	<b>34.694</b>	<b>86.193</b>
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € / Monat									
Schleswig-Holstein	1.049	1.079	1.323	867	1.660	1.801	1.489	1.484	392
Hamburg	925	940	1.237	869	1.676	1.887	1.508	1.499	429
Niedersachsen	1.099	1.145	1.400	880	1.698	1.816	1.560	1.529	372
Bremen	912	956	1.232	825	1.626	1.816	1.417	1.469	396
Nordrhein-Westfalen	1.100	1.140	1.400	893	1.728	1.871	1.575	1.542	375
Hessen	1.143	1.180	1.395	901	1.749	1.886	1.595	1.634	387
Rheinland-Pfalz	1.162	1.202	1.398	842	1.715	1.833	1.534	1.572	366
Baden-Württemberg	1.168	1.228	1.475	965	1.790	1.947	1.574	1.602	392
Bayern	1.148	1.223	1.403	891	1.699	1.825	1.555	1.516	386
Saarland	1.089	1.149	1.382	866	1.683	1.847	1.477	1.525	346
Berlin	834	855	1.170	824	1.560	1.748	1.388	1.336	503
Brandenburg	1.035	1.073	1.291	877	1.499	1.648	1.314	1.398	554
Mecklenburg-Vorpommern	1.016	1.041	1.234	816	1.427	1.567	1.265	1.306	544
Sachsen	1.023	1.062	1.283	883	1.448	1.562	1.322	1.312	537
Sachsen-Anhalt	1.010	1.034	1.268	845	1.432	1.567	1.275	1.288	540
Thüringen	1.055	1.083	1.257	846	1.410	1.547	1.255	1.264	542
Bundesgebiet	1.088	1.130	1.374	887	1.667	1.808	1.497	1.513	424
Ausland / unbekannt	355	371	364	266	596	789	460	1.161	292
<b>Insgesamt</b>	<b>1.078</b>	<b>1.120</b>	<b>1.340</b>	<b>850</b>	<b>1.650</b>	<b>1.787</b>	<b>1.466</b>	<b>1.512</b>	<b>419</b>

Ohne Artikel 2 DÜG-Renten, ohne Knappessehausaufgleichleistungen, ohne Änderung der Leistungsart (Umwandlungen). Ohne die wegen Einkommensrechnung vollständig ruhenden Renten.

\* Alle Altersrentenarten ohne Regelaufrente

\*\* Einschließlich Erziehungseinen, ohne Waisenrente

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anhang A 2.4 - Rentenzugang im Jahr 2024: Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten und nach Wohnort

Anzahl	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt		Renten wegen voller Erwerbsminderung		Renten wegen Alters insgesamt		Regelaltersrente		Altersrente für besonders langjährig Versicherte		Altersrente für Langjährig Versicherte		Renten wegen schwerbehinderter Menschen		Renten wegen Todes insgesamt <sup>“</sup>		Witwenrenten																																																
	Schleswig-Holstein	3.985	3.501	16.471	7.322	9.149	4.030	4.185	934	8.634	8.602	Hamburg	1.897	1.738	8.237	4.259	3.978	1.588	1.916	474	3.722	3.713																																											
Niedersachsen	9.535	8.184	44.757	19.563	25.194	10.734	12.077	2.383	24.404	24.327	Bremen	688	593	3.325	1.682	1.643	676	783	184	1.788	1.781	Nordrhein-Westfalen	18.543	15.808	102.193	47.611	54.582	21.915	24.501	8.163	52.130	51.985																																	
Hessen	7.930	6.912	33.252	15.553	17.699	7.509	7.995	2.195	17.232	17.174	Rheinland-Pfalz	5.310	4.525	24.446	10.572	13.874	6.295	6.582	1.197	12.226	12.183	Baden-Württemberg	9.286	7.692	63.149	26.075	37.074	17.467	15.334	3.673	29.370	29.499																																	
Bayern	12.486	10.117	74.066	31.078	49.988	19.631	18.747	4.883	34.450	34.134	Saarland	1.478	1.233	6.454	3.211	3.243	1.409	1.537	297	3.354	3.346	Berlin	3.946	3.475	15.061	7.098	7.963	3.504	3.420	1.039	7.753	7.752																																	
Brandenburg	3.775	3.308	16.837	4.504	12.333	5.256	6.210	866	9.324	9.304	Mecklenburg-Vorpommern	3.229	2.891	10.644	2.477	8.167	3.114	4.260	783	6.172	6.152	Sachsen	3.973	3.323	24.683	5.443	19.440	7.567	10.263	1.410	15.538	15.489																																	
Sachsen-Anhalt	3.045	2.723	14.791	3.301	11.490	4.155	6.739	596	8.881	8.856	Thüringen	3.133	2.757	13.695	3.190	10.505	4.054	5.395	1.056	8.517	8.500	Bundesgebiet	92.239	78.780	472.061	192.939	279.122	118.904	130.071	30.143	243.495	242.747	Ausland / unbekannt	530	479	12.862	10.323	2.339	638	1.790	42	23.311	23.308	Insgesamt	92.769	79.259	484.923	203.262	281.661	119.542	131.861	30.185	266.906	266.055											
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € / Monat																																																																	
Schleswig-Holstein	990	1.047	958	666	1.191	1.383	1.014	1.159	826	825	Hamburg	952	987	1.009	731	1.306	1.525	1.151	1.201	818	818	Niedersachsen	985	1.054	932	639	1.159	1.366	984	1.119	827	825																																	
Bremen	886	933	935	680	1.195	1.416	1.024	1.113	810	810	Nordrhein-Westfalen	974	1.042	936	637	1.197	1.435	1.008	1.126	879	878	Hessen	1.006	1.067	981	673	1.251	1.446	1.079	1.211	844	843	Rheinland-Pfalz	986	1.056	930	613	1.171	1.382	974	1.113	826	825																						
Baden-Württemberg	992	1.075	978	677	1.190	1.380	991	1.147	861	861	Bayern	1.008	1.106	947	645	1.165	1.351	979	1.121	804	803	Saarland	932	1.003	878	588	1.166	1.400	968	1.079	881	880	Berlin	950	988	1.121	781	1.425	1.627	1.249	1.321	793	792	Brandenburg	1.167	1.238	1.229	843	1.370	1.584	1.196	1.325	805	804	Mecklenburg-Vorpommern	992	1.075	978	677	1.190	1.380	991	1.147	861	861
Sachsen	1.008	1.106	947	645	1.165	1.351	979	1.121	804	803	Sachsen-Anhalt	932	1.003	878	588	1.166	1.400	968	1.079	881	880	Thüringen	1.138	1.200	1.177	844	1.279	1.476	1.145	1.203	806	805	Bundesgebiet	1.013	1.085	1.000	674	1.226	1.427	1.057	1.183	836	835	Ausland / unbekannt	380	395	278	238	441	626	379	841	358	358	Insgesamt	1.010	1.080	981	652	1.219	1.422	1.047	1.163	794	793

Ohne Artikel 2 RÜG-Renten, ohne Knappschattausgleichleistungen, ohne Änderung der Leistungsart (Umwandlungen). Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

\* Alle Altersrentenarten ohne Regiealtersrente,  
\*\* Einschließlich Erziehungsrente, ohne Waisenrente

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

Anhang A 2.5 - Rentenwegfall im Berichtsjahr: Anzahl der Rentenwegfälle nach Rentenarten, Geschlecht der rentenberechtigten Person und Versicherungszweig sowie nach Wohnort ab dem Jahr 2022

Anzahl	Renten Insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	
		Männer und Frauen	Männer	Männer und Frauen	Männer	Männer	Männer	Frauen	Frauen
<b>Allgemeine Rentenversicherung</b>									
2022	1.484.084	83.349	898.376	502.359	47.469	430.693	78.595	35.880	467.683
2023	1.469.698	84.861	887.523	497.314	47.539	422.549	79.672	37.322	464.974
2024	1.431.345	80.984	885.788	484.573	45.360	413.048	79.047	35.624	452.740
<b>Knappschaftliche Rentenversicherung</b>									
2022	67.175	2.078	30.797	34.300	1.758	26.137	1.223	320	4.660
2023	64.346	1.979	29.080	33.287	1.685	24.486	1.173	294	4.584
2024	62.130	1.733	28.072	32.325	1.486	23.572	1.200	247	4.500
<b>Gesetzliche Rentenversicherung</b>									
2022	1.551.259	85.427	929.173	536.659	49.227	456.830	79.818	36.200	472.343
2023	1.534.044	86.840	916.603	530.601	49.224	447.035	80.845	37.616	469.568
2024	1.493.475	82.717	893.860	516.898	46.846	436.620	80.247	35.871	457.240
<b>Rentenwegfall im Jahr 2024 nach Wohnort</b>									
Schleswig-Holstein	51.173	2.523	31.513	17.137	1.330	14.994	2.872	1.193	16.519
Hamburg	26.018	1.183	15.751	9.084	644	7.470	1.290	539	8.281
Niedersachsen	139.843	7.905	83.784	48.154	4.372	40.132	7.535	3.533	43.652
Bremen	11.275	593	6.837	3.845	337	3.290	509	256	3.547
Nordrhein-Westfalen	310.175	19.670	183.690	106.815	10.874	87.943	14.281	8.796	95.747
Hessen	100.950	6.360	60.331	34.259	3.573	29.269	5.042	2.787	31.062
Rheinland-Pfalz	68.958	4.331	41.344	23.283	2.450	20.097	3.301	1.881	21.247
Baden-Württemberg	169.777	8.843	104.398	56.536	4.823	50.853	8.682	4.020	53.545
Bayern	196.300	11.395	120.133	64.772	6.396	57.563	10.081	4.999	62.570
Saarland	19.094	1.041	11.429	6.624	588	5.607	704	453	5.822
Berlin	51.487	3.050	31.093	17.354	1.744	14.595	3.009	1.306	16.498
Brandenburg	50.512	2.837	30.566	17.109	1.704	14.870	3.765	1.133	15.696
Mecklenburg-Vorpommern	33.641	2.238	20.195	11.208	1.359	9.728	2.418	879	10.467
Sachsen	82.586	4.014	50.354	28.218	2.414	24.068	6.059	1.600	26.296
Sachsen-Anhalt	48.925	2.763	29.520	16.642	1.693	14.052	3.555	1.070	15.468
Thüringen	44.391	2.746	26.656	14.989	1.695	13.096	3.345	1.051	13.560
Bundesgebiekt	1.405.115	81.492	847.594	476.029	45.996	407.627	76.448	35.496	439.967
Ausland / unbekannt	88.360	1.225	46.266	40.869	850	28.983	3.799	375	17.273
<b>Insgesamt</b>	<b>1.493.475</b>	<b>82.717</b>	<b>893.860</b>	<b>516.898</b>	<b>46.846</b>	<b>436.620</b>	<b>80.247</b>	<b>35.871</b>	<b>457.240</b>

Ohne Artikel 2 RÜG-Renten, ohne Knappschaftsausgleichsleistungen, ohne Änderung der Leistungsart (Umwandlungen). Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

\* Einschließlich Waisen- und Erziehungsrenten

\*\* Einschließlich Erziehungsrenten, ohne Waisenrenten.

Anhang A 2.6 - Rentenbestand zum 31. Dezember: Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten, Geschlecht der rentenberechtigten Person und nach Versicherungszweig ab dem Jahr 2022

Anzahl	Renten Insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes <sup>1</sup>	Männer Und Frauen		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes <sup>1</sup>	Männer		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes <sup>1</sup>	Frauen	
					Männer	Frauen				Männer	Frauen				Männer	Frauen
<b>Allgemeine Rentenversicherung</b>																
2022	24.961.154	1.747.198	18.069.436	5.144.520	785.303	7.812.679	726.228	961.895	10.256.757	4.144.443	4.144.443					
2023	25.071.604	1.721.305	18.240.309	5.109.990	765.612	7.894.187	734.155	955.693	10.346.122	4.107.973	4.107.973					
2024	25.216.108	1.710.853	18.421.673	5.083.582	752.872	7.984.141	743.678	957.981	10.443.552	4.077.011	4.077.011					
<b>Knappschaftliche Rentenversicherung</b>																
2022	907.532	43.406	505.838	358.288	35.002	383.460	10.604	8.404	112.378	341.873	341.873					
2023	890.909	39.047	502.869	348.093	31.942	389.573	10.662	8.005	113.296	332.063	332.063					
2024	871.554	36.549	497.988	337.037	29.021	383.735	10.603	7.528	114.233	321.539	321.539					
<b>Gesetzliche Rentenversicherung</b>																
2022	25.868.686	1.790.604	18.575.274	5.502.808	820.305	8.206.139	736.832	970.299	10.369.135	4.486.316	4.486.316					
2023	25.962.513	1.761.252	18.743.178	5.458.083	797.554	8.283.760	744.817	963.698	10.459.418	4.440.036	4.440.036					
2024	26.087.662	1.747.402	18.919.641	5.420.619	781.893	8.361.876	754.281	965.509	10.557.765	4.398.350	4.398.350					
<b>Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € / Monat</b>																
<b>Allgemeine Rentenversicherung</b>																
2022	-	928	1.040	647	918	1.278	400	937	859	719	719					
2023	-	973	1.089	672	962	1.331	417	982	904	746	746					
2024	-	1.022	1.141	700	1.011	1.389	437	1.031	951	778	778					
<b>Knappschaftliche Rentenversicherung</b>																
2022	-	1.127	1.525	897	1.126	1.620	545	1.131	1.192	923	923					
2023	-	1.191	1.590	930	1.190	1.688	571	1.196	1.252	957	957					
2024	-	1.257	1.650	964	1.257	1.752	596	1.258	1.306	991	991					
<b>Gesetzliche Rentenversicherung</b>																
2022	-	933	1.054	664	927	1.295	402	939	883	734	734					
2023	-	978	1.102	689	971	1.348	419	983	908	762	762					
2024	-	1.027	1.154	717	1.020	1.405	439	1.033	955	793	793					

Ohne Artikel 2 RÜG-Renten, ohne Knappschaftsausgleichleistungen, ohne Änderung der Leistungsart (Umwandlungen). Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

\* Einschließlich Waisen- und Erziehungsrenten

\*\* Einschließlich Erziehungsrenten, ohne Waisenrenten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anhang A 27 - Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten und nach Wohnort

Anzahl	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt		Renten wegen voller Erwerbsminderung		Renten wegen Alters insgesamt		Regulär- altersrente		vorgezogene Altersrente insgesamt <sup>1)</sup>		Altersrente für besonders langjährig Versicherte		Altersrente für langjährig Versicherte		Renten wegen schwer- behinderte Menschen		Renten wegen Todes insgesamt <sup>1)</sup>		Witwen-/Witwer- renten		Waisenrenten	
Schleswig-Holstein	70.821	68.234	638.010	282.877	355.133	83.441	86.679	53.774	173.704	164.248	9.194											
Hamburg	31.646	30.539	306.436	147.841	158.595	27.380	39.694	22.598	80.431	74.678	5.618											
Niedersachsen	184.869	177.413	1.709.499	756.552	952.947	245.594	227.761	138.481	486.157	458.209	27.192											
Bremen	13.893	13.285	129.800	59.070	70.530	14.376	17.083	10.950				36.895									3.526	2.309
Nordrhein-Westfalen <sup>2)</sup>	349.668	333.201	3.650.089	1.626.890	2.023.199	487.762	462.579	393.224	1.047.737	988.915	57.345											
Hessen	145.394	140.010	1.247.175	550.829	696.346	158.975	154.811	143.452				339.769									19.141	
Rheinland-Pfalz	91.933	88.001	871.846	385.328	486.518	140.616	115.072	78.186				239.200									12.542	
Baden-Württemberg	168.885	158.793	2.213.938	878.375	1.335.583	349.131	306.614	219.069				578.097									31.496	
Bayern	223.020	210.005	2.625.318	1.074.130	1.551.188	408.917	326.904	284.934				694.436									35.413	
Saarland	24.484	23.214	228.476	111.519	116.957	33.103	26.875	20.833				66.806									3.300	
Berlin	76.937	74.553	644.505	271.499	373.006	64.875	75.087	65.752				170.321									10.987	
Brandenburg	73.592	70.998	669.094	181.583	487.511	117.819	105.083	55.463				196.339									8.056	
Mecklenburg-Vorpommern	62.479	61.019	446.283	123.980	322.293	76.420	69.700	45.032				133.101									5.373	
Sachsen	86.386	82.043	1.114.200	246.053	868.147	194.112	183.679	94.239				328.978									12.584	
Sachsen-Anhalt	57.133	55.243	621.508	141.172	480.336	108.728	110.578	42.819				192.930									7.395	
Thüringen	58.325	56.246	594.146	138.158	455.988	108.738	92.026	62.476				176.539									6.448	
Bundesgebiet	1.719.465	1.602.797	17.710.123	6.975.846	10.734.277	2.619.987	2.400.205	1.731.282				4.941.440									253.493	
Ausland / unbekannt	27.937	26.479	1.209.518	790.404	419.114	36.581	192.199	32.884				479.179									14.295	
<b>Insgesamt</b>	<b>1.747.402</b>	<b>1.669.276</b>	<b>18.919.841</b>	<b>7.766.250</b>	<b>11.155.391</b>	<b>2.656.568</b>	<b>2.592.404</b>	<b>1.764.166</b>				<b>5.420.619</b>									<b>267.788</b>	
<b>Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € / Monat</b>																						
Schleswig-Holstein	1.001	1.015	1.141	818	1.399	1.656	1.388	1.394	727	754	244											
Hamburg	909	919	1.173	878	1.447	1.750	1.493	1.423	736	774	230											
Niedersachsen	1.016	1.032	1.135	793	1.406	1.656	1.353	1.402	731	759	251											
Bremen	902	917	1.124	823	1.376	1.676	1.371	1.343	719	752	227											
Nordrhein-Westfalen	1.013	1.027	1.163	790	1.463	1.729	1.389	1.437	785	816	245											
Hessen	1.028	1.043	1.175	820	1.457	1.716	1.446	1.444	748	777	248											
Rheinland-Pfalz	1.045	1.064	1.131	759	1.425	1.672	1.341	1.419	734	761	248											
Baden-Württemberg	1.049	1.075	1.213	857	1.447	1.717	1.413	1.428	754	782	257											
Bayern	1.071	1.098	1.154	792	1.405	1.649	1.352	1.374	713	737	257											
Saarland	1.021	1.040	1.132	740	1.507	1.708	1.349	1.462	800	828	254											
Berlin	903	912	1.252	979	1.451	1.689	1.433	1.412	735	767	221											
Brandenburg	1.104	1.120	1.367	1.187	1.433	1.654	1.340	1.399	766	788	249											
Mecklenburg-Vorpommern	1.080	1.089	1.333	1.162	1.399	1.546	1.312	1.359	742	763	245											
Sachsen	1.079	1.101	1.355	1.216	1.394	1.521	1.355	1.347	784	805	252											
Sachsen-Anhalt	1.076	1.090	1.338	1.195	1.381	1.537	1.279	1.351	769	789	248											
Thüringen	1.096	1.112	1.337	1.199	1.378	1.512	1.287	1.334	767	786	254											
Bundesgebiet	1.034	1.051	1.202	858	1.426	1.657	1.370	1.406	753	780	249											
Ausland / unbekannt	615	629	444	349	625	915	507	1.021	344	350	135											
<b>Insgesamt</b>	<b>1.027</b>	<b>1.044</b>	<b>1.154</b>	<b>806</b>	<b>1.396</b>	<b>1.647</b>	<b>1.306</b>	<b>1.399</b>	<b>717</b>	<b>741</b>	<b>243</b>											

Ohne Artikel 2 RÜG-Renten, ohne Knappschaftrausgleichsleistungen, ohne Änderung der Leistungssarten (Umwandlungen). Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollen Renten.

\* Alle Altersrenten ohne Regulärrenten.

\*\* Einschließlich Erziehungsrenten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anhang A 2.8 – Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten und nach Wohnort

Anzahl	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt	Renten wegen voller Erwerbsminderung	Renten wegen Alters insgesamt	Regel-altersrente	vorgezogene Altersrente insgesamt <sup>1</sup>	Altersrente für besonders langjährige Versicherte	Altersrente für langjährige Versicherte	Renten wegen Todes insgesamt	Renten wegen Todes insgesamt <sup>2</sup>	Witwer-renten
	- Männer -									
Schleswig-Holstein	29.270	28.546	273.180	113.816	159.364	46.305	48.811	28.759	26.227	26.190
Hamburg	13.353	13.009	128.583	63.949	64.634	13.365	23.068	11.132	11.079	11.003
Niedersachsen	80.144	77.673	744.356	289.486	454.870	143.039	121.843	79.052	68.398	68.885
Eremen	6.029	5.826	54.548	23.846	30.702	7.779	9.239	5.524	4.942	4.934
Nordrhein-Westfalen	158.414	151.109	1.590.629	591.445	999.384	288.596	243.790	223.556	133.164	132.953
Hessen	64.718	63.149	546.353	216.239	330.114	88.496	87.204	79.143	45.593	45.544
Rheinland-Pfalz	41.691	40.435	383.907	142.844	241.083	81.800	60.392	47.070	31.603	31.580
Baden-Württemberg	74.260	70.881	965.776	351.105	614.671	192.854	170.146	121.453	78.061	77.987
Bayern	98.334	94.199	1.134.677	413.940	721.187	226.147	173.726	157.618	96.987	96.807
Saarland	11.777	11.180	101.522	37.128	64.394	20.137	14.265	13.118	7.581	7.578
Berlin	32.983	32.255	271.358	124.875	146.483	30.453	42.941	29.096	28.676	28.680
Brandenburg	32.701	31.766	292.779	89.886	202.893	62.319	52.830	28.889	36.573	36.540
Mecklenburg-Vorpommern	28.314	27.847	194.194	61.550	132.644	41.014	32.655	21.537	25.023	25.001
Sachsen	39.345	37.709	476.657	122.511	354.146	102.833	91.752	48.096	59.887	59.848
Sachsen-Anhalt	27.055	26.231	265.983	68.713	197.280	59.624	51.393	20.905	35.500	35.475
Thüringen	26.954	26.268	258.822	68.685	189.987	58.864	45.003	28.916	33.040	33.040
Umdesgebiet	765.938	738.083	7.683.334	2.779.568	4.903.766	1.463.925	1.268.538	938.864	722.928	722.075
Ausland / unbekannt	16.055	15.231	678.542	450.043	228.499	26.266	140.888	23.165	31.353	31.350
<b>Insgesamt</b>	<b>781.993</b>	<b>753.314</b>	<b>8.361.876</b>	<b>3.229.611</b>	<b>5.132.265</b>	<b>1.490.191</b>	<b>1.409.426</b>	<b>963.029</b>	<b>754.281</b>	<b>753.425</b>
<b>Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € / Monat</b>										
Schleswig-Holstein	982	991	1.437	1.045	1.717	1.847	1.668	1.587	403	402
Hamburg	863	870	1.400	1.045	1.751	1.934	1.740	1.610	433	433
Niedersachsen	1.025	1.037	1.458	1.046	1.720	1.848	1.668	1.591	391	390
Eremen	886	887	1.400	1.029	1.688	1.880	1.656	1.539	389	388
Nordrhein-Westfalen	1.036	1.044	1.535	1.100	1.792	1.920	1.730	1.648	390	389
Hessen	1.050	1.060	1.492	1.067	1.771	1.922	1.742	1.649	406	405
Rheinland-Pfalz	1.078	1.081	1.472	1.031	1.733	1.873	1.664	1.602	385	385
Baden-Württemberg	1.085	1.104	1.553	1.122	1.799	1.971	1.740	1.645	400	399
Bayern	1.103	1.124	1.466	1.033	1.714	1.869	1.675	1.557	400	399
Saarland	1.060	1.078	1.552	1.097	1.814	1.887	1.671	1.644	365	365
Berlin	810	815	1.364	1.067	1.618	1.759	1.580	1.523	516	516
Brandenburg	1.012	1.024	1.472	1.276	1.559	1.627	1.464	1.455	573	573
Mecklenburg-Vorpommern	977	983	1.415	1.226	1.503	1.575	1.416	1.387	576	576
Sachsen	1.000	1.018	1.477	1.317	1.533	1.561	1.466	1.397	561	560
Sachsen-Anhalt	987	1.000	1.457	1.288	1.516	1.567	1.398	1.409	556	556
Thüringen	1.022	1.034	1.449	1.281	1.510	1.552	1.424	1.389	564	564
Umdesgebiet	1.029	1.041	1.486	1.103	1.704	1.826	1.644	1.581	445	445
Ausland / unbekannt	585	596	489	370	725	946	520	1.058	306	306
<b>Insgesamt</b>	<b>1.020</b>	<b>1.032</b>	<b>1.405</b>	<b>1.001</b>	<b>1.660</b>	<b>1.811</b>	<b>1.532</b>	<b>1.569</b>	<b>439</b>	<b>439</b>

Ohne Artikel 2 RUG-Renten, ohne Knappaschafthaftausgleichleistung, ohne Änderung der Leistungsart (Umwandlungen). Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

\* Alle Altersrenten ohne Regellagersrenten.

\*\* Einschließlich Erziehungsrenten, ohne Witwersrenten

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

Anhang A 2.9 – Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten und nach Wohnort

Anzahl	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt		Renten wegen voller Erwerbsminderung		Renten wegen Alters insgesamt		Regel-altersrente		vorgezogene Altersrente insgesamt <sup>1</sup>		Altersrente für besonders langjährig Versicherte		Altersrente für langjährig Versicherte		Altersrente für schwer-behinderte Menschen		Renten wegen Todes insgesamt <sup>1</sup>		Witwen-renten									
	schleswig-Holstein	Hamburg	Niedersachsen	Eremen	Nordrhein-Westfalen	Hessen	Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg	Bayern	Saarland	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Eundesgebiet	Ausland / unbekannt	Insgesamt	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € / Monat								
41.551	39.688	364.830	169.061	195.769	37.136	37.888	25.015	138.283	189.972	63.734	63.615	38.088	182.092	205.9260	1.035.445	1.023.815	199.166	218.789	168.688	855.902	138.088							
18.293	17.530	177.853	83.892	93.961	13.715	16.626	11.466	63.734	104.725	965.143	467.066	498.077	102.555	105.918	59.429	389.972	389.324	7.864	7.459	35.224	39.828	6.597	7.824	5.426	29.844	29.592		
104.725	99.740	965.143	467.066	498.077	102.555	105.918	59.429	389.972	191.254	205.9260	1.035.445	1.023.815	199.166	218.789	168.688	855.902	182.092	7.864	7.459	35.224	39.828	6.597	7.824	5.426	29.844	29.592		
80.676	76.861	700.822	334.590	366.232	70.479	67.607	64.309	275.035	50.242	487.939	242.484	245.485	58.816	54.680	31.116	194.763	47.566	50.242	12.48.162	527.250	720.912	156.277	136.488	97.616	468.540	274.711	194.763	
94.625	87.912	1.490.641	660.640	830.001	182.770	153.698	127.316	562.056	12.707	126.954	74.391	52.563	12.666	12.610	7.715	55.825	10.034	12.707	1.248.162	205.9260	1.035.445	199.166	218.789	168.688	855.902	138.088		
43.854	42.298	373.147	146.624	226.523	34.222	32.146	36.656	131.558	39.232	376.315	91.697	284.618	55.500	52.253	28.574	151.710	31.371	39.232	252.089	62.440	189.649	35.406	37.045	23.495	102.705	151.551	151.710	
34.165	33.172	637.543	123.542	514.001	91.279	91.927	49.143	256.130	47.041	44.334	355.515	283.056	49.104	59.185	21.914	149.841	30.082	34.165	637.543	29.012	724.59	266.051	47.023	32.560	137.025	136.839	151.551	151.710
29.978	33.524	69.473	4.186.278	5.830.511	4.156.062	1.131.667	791.418	3.965.019	904.714	10.028.789	340.361	190.615	10.315	51.311	9.779	433.433	530.976	11.1248	9.65.962	10.557.765	4.556.639	6.021.126	1.166.377	1.182.978	80.1137	4.392.810	4.392.810	
953.827	953.827	953.827	953.827	953.827	953.827	953.827	953.827	953.827	953.827	953.827	953.827	953.827	953.827	953.827	953.827	953.827	953.827	953.827	953.827	953.827	953.827	953.827	953.827	953.827	953.827	953.827		
Ausland / unbekannt																												
Insgesamt	965.509	915.962	10.557.765	4.556.639	6.021.126	1.166.377	1.182.978	80.1137	4.392.810																			
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € / Monat	1.014	1.033	920	665	1.140	1.418	1.026	1.172	821	942	956	1.008	750	1.238	1.566	1.151	1.240	833	1.007	1.027	885	637	1.118	1.388	992	1.152	824	
Schleswig-Holstein										914	932	923	683	1.136	1.435	1.033	1.143	811	994	1.013	876	613	1.142	1.453	1.010	1.159	883	
Hamburg										1.010	1.029	928	660	1.173	1.457	1.064	1.193	839	1.018	1.041	863	600	1.123	1.627	1.237	1.324	822	822
Niedersachsen										1.021	1.052	950	680	1.147	1.405	1.005	1.160	846	1.021	1.052	885	680	1.101	1.344	1.558	1.214	840	839
Eremen										1.046	1.077	916	641	1.136	1.377	987	1.147	795	984	1.005	1.005	797	1.204	1.301	862	862	833	
Nordrhein-Westfalen										984	1.005	797	562	1.130	1.430	984	1.153	891	1.154	1.170	1.250	1.106	1.296	1.501	1.175	845	844	
Hessen										973	986	1.171	905	1.343	1.627	1.237	1.324	822	1.160	1.180	1.250	1.117	1.284	1.464	1.156	840	839	
Rheinland-Pfalz										1.178	1.198	1.285	1.101	1.344	1.558	1.214	1.347	840	1.165	1.178	1.270	1.099	1.327	1.512	1.220	809	808	
Baden-Württemberg										1.146	1.173	1.263	1.116	1.299	1.477	1.204	1.301	822	1.154	1.170	1.250	1.106	1.286	1.501	1.205	845	844	
Bayern										1.160	1.180	1.250	1.117	1.294	1.464	1.156	1.284	840	1.160	1.180	1.250	1.117	1.284	1.464	1.156	840	839	
Saarland										656	673	387	321	505	837	471	934	354	1.033	1.055	955	667	1.171	1.437	1.036	1.194	793	793
Berlin										656	673	387	321	505	837	471	934	354	1.033	1.055	955	667	1.171	1.437	1.036	1.194	793	793
Brandenburg										Mecklenburg-Vorpommern																		
Sachsen										Sachsen-Anhalt																		
Sachsen-Anhalt										Thüringen																		
Thüringen										Eundesgebiet																		
Eundesgebiet										Ausland / unbekannt																		
Ausland / unbekannt										Insgesamt	1.033	1.055	955	667	1.171	1.437	1.036	1.194	793									

Ohne Artikel 2 RUG-Renten, ohne Knappaschafsausgleichsleistung, ohne Änderung der Leistungsart (Umwandlungen). Ohne die wegen Einkommensantechnung vollständig ruhenden Renten.

\* Alle Altersrenten ohne Regellagersrenten.

\*\* Einschließlich Erziehungsrenten, ohne Witwenrenten

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

**Anhang A 2.10 - Rentenbestand zum 1. Juli: Anzahl der Personen und durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag nach Rentenarten und Geschlecht der rentenberechtigten Person ab dem Jahr 2022**

		Anzahl der Rentner/-innen			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in € / Monat		
		2022	2023	2024	2022	2023	2024
<b>Männer und Frauen</b>							
Einzelrentner/-innen	17.142.658	17.074.989	17.215.279	1.046	1.098	1.151	
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	1.657.429	1.624.070	1.657.820	924	970	1.021	
mit Renten wegen Alters	14.463.749	14.498.293	14.631.445	1.097	1.150	1.204	
mit Renten wegen Todes*)				527	529	550	
Mehrfachrentner							550
<b>Rentnerinnen und Rentner insgesamt</b>	<b>21.259.853</b>	<b>21.229.090</b>	<b>21.368.819</b>	<b>1.152</b>	<b>1.210</b>	<b>1.266</b>	
<b>Männer</b>							
Einzelrentner	8.456.124	8.440.415	8.497.837	853	1.298	1.357	
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	779.592	755.268	762.614	914	959	1.012	
mit Renten wegen Alters	7.580.215	7.593.472	7.643.429	1.289	1.343	1.402	
mit Renten wegen Todes*)				91.794	395	411	
Mehrfachrentner				624.928	635.315	1.717	426
<b>Rentner insgesamt</b>	<b>9.066.208</b>	<b>9.065.343</b>	<b>9.133.152</b>	<b>1.276</b>	<b>1.332</b>	<b>1.392</b>	
<b>Frauen</b>							
Einzelrentnerinnen	8.686.534	8.634.574	8.717.442	1.244	902	951	
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	877.837	868.802	895.206	932	979	1.030	
mit Renten wegen Alters	6.883.534	6.904.821	6.988.016	885	937	987	
mit Renten wegen Todes*)				834.220	540	542	
Mehrfachrentnerinnen				3.529.173	3.518.225	1.573	563
<b>Rentnerinnen insgesamt</b>	<b>12.193.645</b>	<b>12.163.747</b>	<b>12.235.667</b>	<b>1.060</b>	<b>1.118</b>	<b>1.172</b>	

Auswertung nach Personenkonzept: Mehrere Renten an eine Person werden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst

\*) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

**Vorabfassung – wird durch die elektronische Fassung ersetzt.**

Anhang A 2.11 - Rentierbestand zum 1. Juli 2024; Anzahl der Rentenbeziehenden (Einzel- und Mehrfachrentner/-innen) nach Rentenzahlgruppen in € / Monat und durchschnittlicher (Gesamt-) Rentenzahlbetrag in € / Monat insgesamt sowie der Einzel- und Mehrfachrentner/-innen nach Wohnort

	unter 300	300 - 600	600 - 900	900 - 1.200	1.200 - 1.500	1.500 - 1.800	1.800 - 2.100	2.100 - 2.400	2.400 - 2.700	2.700 - 3.000	3.000 und mehr	Insgesamt	Ø Rentenzahlbetrag Einzelrentner	Ø Rentenzahlbetrag Mehrfachrentner	Ø Gesamtrentenzahlbetrag Rentner insgesamt	
													Ø Rentenzahlbetrag Einzelrentner	Ø Rentenzahlbetrag Mehrfachrentner	Ø Gesamtrentenzahlbetrag Rentner insgesamt	
<b>Männer</b>																
Schleswig-Holstein	23.250	26.476	28.214	35.182	43.656	52.490	44.270	29.234	23.291	43	1	306.107	1.383	1.774	1.410	
Hamburg	13.162	14.847	14.997	15.761	16.335	18.367	18.971	13.753	12.334	16	3	138.946	1.336	1.850	1.370	
Niedersachsen	57.181	64.474	68.778	93.696	127.528	152.775	124.271	69.102	64.337	107	2	822.251	1.404	1.771	1.430	
Bremen	5.052	5.873	5.888	7.401	8.678	9.346	8.608	7.114	2.674	7	2	60.841	1.339	1.772	1.369	
Nordrhein-Westfalen	111.535	129.444	143.404	184.182	235.273	296.411	275.382	48.129	318.735	167	111	1.744.473	1.484	1.812	1.504	
Hessen	42.346	48.136	52.469	67.521	86.286	104.487	93.102	50.075	67.781	185	13	613.031	1.436	1.826	1.461	
Rheinland-Pfalz	28.279	32.224	36.144	47.932	63.776	77.313	65.050	37.155	35.762	54	3	423.692	1.425	1.752	1.445	
Baden-Württemberg	59.408	82.809	107.462	138.408	169.644	176.332	100.287	136.451	146	2	1.031.634	1.510	1.856	1.533		
Bayern	80.251	92.710	103.374	138.601	194.534	225.616	175.840	103.986	111.910	112	29	1.226.675	1.425	1.777	1.448	
Sachsenland	7.155	8.447	8.809	11.336	15.641	21.044	17.766	1.911	20.077	786	14	112.986	1.500	1.745	1.513	
Berlin	26.191	30.621	33.773	40.192	46.672	46.265	36.984	30.582	17.136	733	3	309.152	1.279	2.003	1.337	
Brandenburg	6.416	13.154	30.349	54.350	75.821	59.753	40.396	20.050	28.244	54	29	328.616	1.400	2.115	1.472	
Märkisch-Vorpommern	4.287	9.338	23.476	42.746	53.252	37.881	24.975	17.816	8.455	65	-	221.991	1.336	2.067	1.410	
Sachsen-Anhalt	6.774	16.342	41.953	85.922	128.385	95.322	63.208	39.808	37.088	137	24	515.725	1.420	2.135	1.496	
Thüringen	3.637	9.122	24.270	49.791	75.478	54.173	33.575	23.464	12.024	32	4	285.752	1.388	2.096	1.463	
Bundesgebiet	479.477	561.786	723.315	1.033.601	1.383.576	1.476.870	1.225.220	612.376	916.163	2.842	277	8.425.505	1.433	1.896	1.467	
Ausland / unbekannt	375.983	119.359	64.377	48.833	38.051	24.310	14.036	5.384	7.289	11	14	697.647	479	1.079	496	
<b>Insgesamt</b>	<b>855.460</b>	<b>701.145</b>	<b>787.892</b>	<b>1.082.234</b>	<b>1.421.327</b>	<b>1.501.180</b>	<b>1.239.256</b>	<b>617.62</b>	<b>923.452</b>	<b>2.453</b>	<b>291</b>	<b>9.133.152</b>	<b>1.357</b>	<b>1.871</b>	<b>1.322</b>	
<b>Frauen</b>																
Schleswig-Holstein	25.286	61.490	70.116	81.379	70.257	51.271	35.673	27.105	1.986	90	13	424.666	956	1.643	1.149	
Hamburg	14.753	25.526	28.999	33.598	30.704	25.796	19.155	16.040	4.302	46	21	199.540	1.017	1.753	1.214	
Niedersachsen	69.864	169.134	183.107	212.441	184.239	132.590	91.544	65.729	3.949	150	70	1.112.362	925	1.617	1.131	
Bremen	6.179	11.988	14.079	16.125	14.068	10.372	7.791	5.630	3.37	33	1	86.783	951	1.629	1.147	
Nordrhein-Westfalen	166.444	380.536	377.365	412.311	375.843	291.914	206.059	150.083	21.160	428	197	2.391.340	930	1.643	1.145	
Hessen	54.305	117.216	128.819	149.306	132.835	100.240	71.936	53.862	9.189	172	63	817.943	965	1.660	1.163	
Rheinland-Pfalz	41.842	88.116	93.524	107.171	93.536	65.279	42.189	29.765	1.263	92	39	562.816	913	1.569	1.100	
Baden-Württemberg	73.745	189.888	223.695	282.005	226.176	170.069	128.472	108.815	3.726	254	121	1.387.866	974	1.712	1.186	
Bayern	104.240	252.466	271.919	321.624	277.640	195.554	141.991	104.556	4.066	261	73	1.674.592	945	1.626	1.138	
Sachsenland	13.337	24.600	22.616	26.749	24.936	17.642	10.546	6.776	1.179	27	27	148.493	883	1.537	1.082	
Berlin	24.055	39.023	51.618	71.865	74.306	60.448	47.499	29.996	33.261	1.534	28	433.633	1.132	1.960	1.355	
Brandenburg	6.431	15.266	41.707	79.098	79.374	64.777	63.411	17.837	62.373	193	54	430.521	1.254	2.093	1.525	
Märkisch-Vorpommern	4.049	9.900	29.217	56.800	55.238	44.494	43.158	19.042	29.351	51	27	291.727	1.242	2.043	1.498	
Sachsen-Anhalt	4.712	12.907	42.003	75.929	70.452	55.798	59.154	22.094	52.659	114	49	698.825	1.238	2.110	1.531	
Thüringen	3.632	10.988	37.064	75.946	74.207	53.171	54.438	23.326	42.119	81	20	375.192	1.223	2.076	1.507	
Bundesgebiet	620.722	1.409.802	1.683.253	2.119.814	1.918.856	1.436.518	1.120.528	715.330	372.804	3.691	894	11.402.012	1.005	1.750	1.227	
Ausland / unbekannt	452.801	171.993	97.417	52.835	29.337	15.679	8.203	4.289	1.380	17	4	833.655	343	892	421	
<b>Insgesamt</b>	<b>1.073.523</b>	<b>1.531.795</b>	<b>1.780.670</b>	<b>2.124.449</b>	<b>1.947.993</b>	<b>1.452.097</b>	<b>1.128.31</b>	<b>720.119</b>	<b>3708</b>	<b>898</b>	<b>898</b>	<b>12.255.667</b>	<b>951</b>	<b>1.721</b>	<b>1.172</b>	

Ohne Waisenrente.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anhang A.3.1 - Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten\* sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten\* der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von... bis unter ...Jahre	Insgesamt	Durchschnittlicher Entgeltpunkt je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von... bis unter... Entgeltpunkte										Durchschnittliche Jahre in € / Monat	Durchschnittliche Renten- zahlbetrag in € / Monat	Durchschnittliche Jahre an Beitrags- u. beitragsfreien Zeiten
		0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 und mehr				
<b>Männer</b>														
unter 5	4	-	-	1	1	2	-	-	-	-	-	18	1,1	
5-10	118	3	5	8	30	49	22	1	-	-	-	122	8,0	
10-15	424	106	94	33	28	91	61	-	-	-	-	162	13,1	
15-20	1.767	502	433	141	47	60	101	32	1	-	-	151	18,0	
20-25	5.188	2.425	1.565	711	307	73	72	43	2	-	-	204	22,8	
25-30	12.040	3.736	4.010	2.302	1.586	323	79	46	6	-	-	312	27,8	
30-35	24.330	4.347	8.031	5.798	4.374	1.210	351	166	43	9	1	448	32,8	
35-40	68.943	14.042	15.498	22.937	14.042	9.018	2.884	829	198	19	3	381	43,6	
40-45	248.604	3.493	19.36	42.633	88.983	59.934	23.353	7.537	2.608	270	7	984	42,7	
45-50	249.926	935	12.236	30.073	71.645	65.134	39.669	17.580	9.723	2.895	36	1.244	47,7	
50 und mehr	32.078	9	545	2.321	5.290	10.261	8.533	3.277	1.417	4.16	9	1.486	50,5	
<b>Renten insgesamt</b>	<b>644.422</b>	<b>20.881</b>	<b>60.687</b>	<b>98.509</b>	<b>195.180</b>	<b>146.155</b>	<b>75.125</b>	<b>29.522</b>	<b>13.988</b>	<b>3.609</b>	<b>56</b>	<b>1.040</b>	<b>43,6</b>	
<b>o Rentenzahlbetrag in € / Monat</b>	<b>1.040</b>	<b>143</b>	<b>392</b>	<b>671</b>	<b>978</b>	<b>1.241</b>	<b>1.795</b>	<b>2.088</b>	<b>2.398</b>	<b>2.801</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	
<b>Durchschnittliche Jahre</b>	<b>43,6</b>	<b>33,1</b>	<b>42,4</b>	<b>43,8</b>	<b>45,1</b>	<b>46,1</b>	<b>46,6</b>	<b>47,2</b>	<b>48,1</b>	<b>47,4</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	
<b>Durchschnittliche EPJ Jahr</b>	<b>0,7582</b>	<b>0,1283</b>	<b>0,3127</b>	<b>0,26033</b>	<b>0,7138</b>	<b>0,8962</b>	<b>1,0346</b>	<b>1,2860</b>	<b>1,4832</b>	<b>1,6586</b>	<b>1,8871</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	
<b>Frauen</b>														
unter 5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0000	
5-10	31	10	11	3	5	1	1	-	-	-	-	143	8,7	
10-15	312	145	105	41	14	6	1	-	-	-	-	151	13,3	
15-20	2.560	1.243	754	439	115	8	1	-	-	-	-	200	18,1	
20-25	8.379	2.334	2.511	2.570	860	98	6	-	-	-	-	333	22,8	
25-30	20.639	2.312	4.501	8.188	4.724	870	39	4	1	-	-	512	27,8	
30-35	45.684	2.221	5.974	16.775	15.786	4.405	513	41	7	-	-	688	32,8	
35-40	109.073	2.240	8.042	26.977	46.578	19.596	4.489	991	153	7	-	881	37,9	
40-45	285.880	1.968	10.339	43.585	114.165	80.826	27.518	6.372	1.100	77	1	1.049	42,7	
45-50	291.690	559	5.908	33.501	101.343	86.118	43.483	15.483	4.509	775	11	1.214	47,7	
50 und mehr	14.843	4	218	1.944	6.069	4.433	1.636	424	97	18	-	1.253	50,5	
<b>Renten insgesamt</b>	<b>79.111</b>	<b>13.036</b>	<b>38.363</b>	<b>134.023</b>	<b>289.573</b>	<b>196.380</b>	<b>77.887</b>	<b>23.315</b>	<b>5.867</b>	<b>877</b>	<b>12</b>	<b>1.045</b>	<b>42,7</b>	
<b>o Rentenzahlbetrag in € / Monat</b>	<b>1.045</b>	<b>134</b>	<b>398</b>	<b>74</b>	<b>989</b>	<b>1.238</b>	<b>1.501</b>	<b>1.769</b>	<b>2.072</b>	<b>2.366</b>	<b>2.529</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	
<b>Durchschnittliche Jahre</b>	<b>42,7</b>	<b>31,1</b>	<b>37,1</b>	<b>40,3</b>	<b>42,9</b>	<b>44,3</b>	<b>45,5</b>	<b>46,2</b>	<b>46,9</b>	<b>47,7</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	
<b>Durchschnittliche EPJ Jahr</b>	<b>0,7530</b>	<b>0,1190</b>	<b>0,3197</b>	<b>0,5194</b>	<b>0,7062</b>	<b>0,8900</b>	<b>1,0923</b>	<b>1,2782</b>	<b>1,4770</b>	<b>1,6544</b>	<b>1,8323</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	

Ausleierung der Nichtvertragsrenten: Umgegeweierte Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Ausleierung nicht enthalten.

\* Berechnet aus Entgeltpunktsumme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitragszeiten und multipliziert mit 12.

Anhang A 3.2 - Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Durchschnittliche berücksichtigte Entgeltpunkte je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten\* sowie Jahre an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten\*\* der Renten wegen vermindert Erwerbsfähigkeit insgesamt\*\*

Männer	Anzahl	Renten wegen vermindert Erwerbsfähigkeit insgesamt**		Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung		Renten wegen voller Erwerbsminderung			
		Ø Zahl der Jahre	Ø Entgeltpunkte pro Jahr	Anzahl	Ø Zahl der Jahre	Ø Entgeltpunkte pro Jahr	Anzahl	Ø Zahl der Jahre	Ø Entgeltpunkte pro Jahr
Schleswig-Holstein	25.999	43,4	0,7283	593	44,6	0,9184	25.401	43,3	0,7218
Hamburg	11.445	41,6	0,6577	277	43,2	0,8570	11.167	41,5	0,6527
Niedersachsen	72.147	43,6	0,7572	2.091	45,0	0,9034	70.036	43,6	0,7528
Bremen	5.253	42,4	0,6677	167	44,5	0,8475	5.086	42,4	0,6618
Nordrhein-Westfalen	114.212	42,8	0,7591	3.526	44,0	0,9671	110.172	42,8	0,7509
Hessen	57.324	43,3	0,7779	1.305	45,2	0,9322	56.005	43,2	0,7742
Reinland-Pfalz	36.825	44,2	0,7941	1.085	45,1	0,9258	35.767	44,1	0,7902
Baden-Württemberg	63.328	43,6	0,8194	2.735	45,1	0,9867	60.085	43,5	0,8114
Bayern	86.855	44,2	0,8187	3.951	45,4	0,9585	82.894	44,1	0,8121
Saarland	10.307	44,0	0,7747	403	44,6	0,9354	9.837	44,1	0,7656
Berlin	27.397	41,6	0,6119	559	42,5	0,8095	27.344	41,1	0,6067
Brandenburg	28.282	44,7	0,7272	694	44,6	0,8483	27.538	44,7	0,7239
Mecklenburg-Vorpommern	24.617	44,6	0,7012	366	44,8	0,8389	24.247	44,6	0,6991
Sachsen	33.084	44,6	0,7222	1.194	44,5	0,8352	31.796	44,7	0,7176
Sachsen-Anhalt	22.293	44,7	0,7076	577	44,4	0,8265	22.265	44,8	0,7042
Thüringen	23.228	44,8	0,7289	496	44,7	0,8416	22.896	44,9	0,7272
Bundesgebiet	643.596	43,6	0,7581	19.989	44,8	0,9277	622.726	43,6	0,7523
Ausland/ unbekannt	826	41,2	0,7922	39	41,1	0,8464	782	41,4	0,7871
<b>Insgesamt Männer</b>	<b>644.422</b>	<b>43,6</b>	<b>0,7582</b>	<b>20.028</b>	<b>44,8</b>	<b>0,9275</b>	<b>623.508</b>	<b>43,6</b>	<b>0,7523</b>
<b>Frauen</b>									
Schleswig-Holstein	34.773	42,4	0,7345	1.554	45,3	0,8318	33.219	42,2	0,7300
Hamburg	14.834	41,2	0,7062	630	44,8	0,8715	14.204	41,0	0,6898
Niedersachsen	88.530	42,3	0,7273	4.151	45,1	0,8990	84.379	42,1	0,7228
Bremen	6.585	41,3	0,6777	331	44,7	0,7969	6.254	41,1	0,6714
Nordrhein-Westfalen	150.833	41,7	0,7291	7.278	45,0	0,8506	143.547	41,5	0,7229
Hessen	67.784	41,9	0,7399	3.173	45,3	0,8541	64.610	41,7	0,7342
Reinland-Pfalz	42.302	42,5	0,7340	2.248	45,2	0,8370	40.054	42,3	0,7282
Baden-Württemberg	77.413	42,6	0,7543	5.440	45,2	0,8448	71.973	42,4	0,7475
Bayern	102.790	43,1	0,7625	6.930	45,6	0,8484	95.660	43,0	0,7653
Saarland	10.912	41,8	0,7096	575	44,6	0,8184	10.337	41,7	0,7036
Berlin	34.889	42,0	0,7179	1.315	38,0	0,7578	33.574	35,3	0,6089
Brandenburg	32.567	44,9	0.8321	1.327	46,4	0,9738	31.234	44,9	0,8261
Mecklenburg-Vorpommern	27.506	44,9	0,8177	784	46,5	0,9895	28.722	44,8	0,8126
Sachsen	37.122	44,9	0,8197	2.156	46,6	0,9565	34.953	44,8	0,8111
Sachsen-Anhalt	23.878	44,9	0,8165	894	46,3	0,9730	22.980	44,9	0,8104
Thüringen	25.610	45,0	0,8195	1.132	46,6	0,9676	24.475	44,9	0,8127
Bundesgebiet	778.328	42,7	0,7530	39.920	45,4	0,8646	738.375	42,6	0,7470
Ausland/ unbekannt	783	40,4	0,7590	51	41,8	0,7645	732	40,4	0,7586
<b>Insgesamt Frauen</b>	<b>779.111</b>	<b>42,7</b>	<b>0,7530</b>	<b>39.971</b>	<b>45,4</b>	<b>0,8644</b>	<b>739.107</b>	<b>42,6</b>	<b>0,7470</b>

Ausweitung der Nichtvertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

\* Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

\*\* Einschließlich Renten wegen verminderten Erwerbsfähigkeit an Bergleute.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

Anhang A 3.3 - Rentenbestand zum 31. Dezember 2024, Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten<sup>a</sup>  
sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten<sup>b</sup> der Renten wegen Alters  
- Deutschland -

Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von... bis unter ... Jahre	Insgesamt	Durchschnittlicher Entgeltpunkte je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von... bis unter... Entgelpunkte										Durchschnittliche Rentenzahlbarkeit in € / Monat	Durchschnittliche Jahre
		unter 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 und mehr		
<b>Männer</b>													
unter 5	5.420	1.521	1.651	1.045	476	434	252	10	11	6	14	186	3,1
5-10	149.966	9.075	26.651	50.050	47.977	9.445	2.046	704	387	198	133	167	7,6
10-15	164.635	14.370	27.367	36.124	55.893	23.810	4.761	1.322	531	198	69	276	12,5
15-20	195.551	12.070	22.316	33.597	54.843	30.347	17.087	4.208	809	209	65	442	17,4
20-25	169.988	7.690	17.090	28.377	40.480	42.574	25.325	8.744	1.384	247	77	607	22,4
25-30	156.015	4.122	16.577	26.533	36.548	33.301	23.842	11.818	2.780	392	102	756	27,5
30-35	167.867	2.218	16.063	30.241	36.020	34.848	23.979	15.089	5.516	759	134	913	32,5
35-40	354.985	1.229	15.558	43.218	78.204	80.791	59.308	39.403	27.252	4.460	482	1.159	37,6
40-45	1.098.730	836	15.670	67.148	148.136	241.859	245.020	183.001	173.808	21.281	2.271	1.515	43,1
45-50	3.448.947	896	26.763	120.099	355.743	763.768	902.022	603.602	525.547	145.044	4.235	1.771	47,3
50 und mehr	225.485	110	3.337	13.191	18.970	45.586	64.081	36.706	34.020	8.180	95	1.886	50,6
<b>Renten insgesamt</b>		<b>54.137</b>	<b>189.243</b>	<b>453.223</b>	<b>874.270</b>	<b>1.327.763</b>	<b>1.387.803</b>	<b>984.607</b>	<b>771.745</b>	<b>181.193</b>	<b>7.715</b>	<b>1.490</b>	<b>41,6</b>
<b>o Rentenzahlbetrag in € / Monat</b>		<b>1.490</b>	<b>108</b>	<b>314</b>	<b>592</b>	<b>910</b>	<b>1.295</b>	<b>1.644</b>	<b>1.962</b>	<b>2.288</b>	<b>3.135</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Durchschnittliche Jahre</b>		<b>41,6</b>	<b>17,5</b>	<b>26,3</b>	<b>32,5</b>	<b>36,8</b>	<b>42,3</b>	<b>44,7</b>	<b>45,2</b>	<b>45,9</b>	<b>48,7</b>	<b>43,2</b>	<b>-</b>
<b>Durchschnittliche EPJahr</b>		<b>1.0299</b>	<b>0,1279</b>	<b>0,2185</b>	<b>0,5099</b>	<b>0,7719</b>	<b>0,9057</b>	<b>1,0942</b>	<b>1,2844</b>	<b>1,4644</b>	<b>1,6606</b>	<b>1,9923</b>	<b>-</b>
<b>Frauen</b>													
unter 5	39.231	2.763	2.491	6.772	9.755	17.071	234	99	34	8	4	328	3,8
5-10	602.217	12.408	28.581	142.160	188.977	128.930	31.986	30.611	32.632	5.888	34	399	7,0
10-15	528.411	16.670	42.273	153.021	207.001	60.414	16.959	13.304	15.131	3.629	9	405	12,4
15-20	545.146	15.073	50.556	183.933	204.840	75.070	14.021	4.242	1.334	263	14	498	17,4
20-25	490.640	8.264	45.415	174.556	172.440	66.366	19.843	3.248	502	95	11	612	22,5
25-30	553.381	3.202	38.421	182.634	221.555	76.366	25.112	4.892	1.062	140	7	749	27,5
30-35	673.845	1.304	30.994	188.103	295.969	112.421	34.034	9.080	2.162	258	20	884	32,6
35-40	946.777	770	22.796	195.950	419.244	201.721	74.480	23.705	7.001	793	37	1.090	37,6
40-45	1.380.456	642	18.876	213.379	634.728	400.398	190.382	87.504	30.916	2.937	94	1.247	42,7
45-50	1.816.897	403	16.552	210.223	581.295	471.963	310.218	147.717	64.959	12.784	233	1.448	46,9
50 und mehr	39.110	17	940	7.403	11.861	9.853	5.489	2.277	1.020	240	-	1.505	50,6
<b>Renten insgesamt</b>		<b>61.516</b>	<b>297.095</b>	<b>1.658.794</b>	<b>2.944.665</b>	<b>1.620.503</b>	<b>722.758</b>	<b>326.679</b>	<b>156.553</b>	<b>27.035</b>	<b>513</b>	<b>90</b>	<b>33,1</b>
<b>o Rentenzahlbetrag in € / Monat</b>		<b>980</b>	<b>104</b>	<b>372</b>	<b>628</b>	<b>891</b>	<b>1.159</b>	<b>1.526</b>	<b>1.746</b>	<b>2.582</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Durchschnittliche Jahre</b>		<b>33,1</b>	<b>15,6</b>	<b>24,1</b>	<b>28,9</b>	<b>33,2</b>	<b>35,5</b>	<b>39,8</b>	<b>33,6</b>	<b>32,5</b>	<b>39,7</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Durchschnittliche EPJahr</b>		<b>0,7671</b>	<b>0,1114</b>	<b>0,3327</b>	<b>0,5202</b>	<b>0,6939</b>	<b>0,8885</b>	<b>1,0868</b>	<b>1,2873</b>	<b>1,4849</b>	<b>1,6551</b>	<b>1,9759</b>	<b>-</b>

Auswertung der Nichtvertragsrenten. Umgewandelte Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

\* Berechnet aus Entgelpunktsumme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitragszeiten und multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

Anhang A 3.4 - Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Durchschnittliche berücksichtigte Entgeltpunkte je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten<sup>1)</sup> sowie Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten<sup>2)</sup> der Renten wegen Alters nach Wohnort

		Renten wegen Alters insgesamt			Anzahl	Anzahl	Entgeltpunkte pro Jahr	Entgeltpunkte pro Jahr	Anzahl	Anzahl	Entgeltpunkte pro Jahr	Entgeltpunkte pro Jahr								
		vorgezogene Altersrenten <sup>3)</sup>																		
		Männer	Women	Männer und Frauen																
	Schleswig-Holstein	227.766	40,3	1.016	134.891	45,7	1.1338	40.143	47,9	1.1191	47,9	1.1796								
	Hamburg	100.628	38,9	1.0124	51.690	45,0	1.1872	11.229	47,6	1.1169	47,8	1.1435								
	Niedersachsen	621.507	41,0	1.0142	386.900	45,9	1.1285	124.948	47,9	1.1654	48,1	1.1572								
	Bremen	43.343	40,3	0.9911	24.891	45,6	1.1289	6.491	47,9	1.1294	48,0	1.1991								
	Nordrhein-Westfalen	1.101.534	41,0	1.0581	694.893	45,7	1.1738	179.513	48,1	1.0685	47,5	1.1373								
	Hessen	435.917	40,7	1.0499	268.744	45,7	1.1711	75.313	48,1	0.9751	47,5	0.9290								
	Rheinland-Pfalz	312.794	41,2	1.0256	200.133	46,2	1.1345	70.211	48,3	0.9499	47,5	0.9499								
	Baden-Württemberg	742.484	41,7	1.0801	483.564	46,1	1.1973	160.065	48,0	1.235	48,1	1.235								
	Bayern	910.437	40,9	1.0255	592.080	46,0	1.1261	194.612	48,1	1.1337	48,3	1.1796								
	Saarland	81.952	41,8	1.0390	53.257	46,2	1.1466	17.158	48,3	0.9751	47,5	0.9290								
	Berlin	218.987	40,4	0.9723	122.874	45,0	1.0906	26.855	47,5	0.9499	47,5	0.9499								
	Brandenburg	257.846	43,8	0.9760	182.559	45,9	1.0037	57.660	47,5	0.9337	47,5	0.9337								
	Mecklenburg-Vorpommern	170.937	43,7	0.9466	118.620	45,8	0.9750	37.714	47,4	0.8398	47,5	0.8398								
	Sachsen	420.921	44,4	0.8606	318.567	46,0	0.9780	95.129	47,4	0.8230	47,5	0.8230								
	Sachsen-Anhalt	236.873	44,4	0.9511	178.353	46,0	0.9899	55.286	47,5	1.0963	47,6	1.1334								
	Thüringen	228.011	44,3	0.9439	170.615	46,0	0.9805	54.432	47,5	1.0963	47,6	1.1334								
	Bundesgebiet	6.111.947	41,7	1.0212	3.985.631	45,9	1.1098	1.206.769	47,9	1.0997	47,9	1.1796								
	Ausland / unbekannt	20.552	31,5	0.9232	8.267	42,3	1.0977	1.230	47,6	0.9337	47,5	0.9337								
	<b>Insgesamt</b>	<b>6.132.479</b>	<b>41,6</b>	<b>1.0209</b>	<b>3.995.898</b>	<b>45,9</b>	<b>1.1097</b>	<b>1.207.999</b>	<b>47,9</b>	<b>1.0994</b>	<b>47,9</b>	<b>1.1796</b>								
	<b>Frauen</b>																			
	Schleswig-Holstein	288.763	30,8	0.7381	154.080	38,3	0.7798	30.771	45,6	0.6351	45,6	0.9290								
	Hamburg	133.713	32,5	0.7750	70.275	39,0	0.8541	10.795	45,9	0.8182	45,6	0.8182								
	Niedersachsen	769.140	30,3	0.7228	391.736	38,6	0.7800	84.707	45,6	0.6417	45,6	0.8587								
	Bremen	57.742	31,3	0.7194	30.153	38,1	0.7737	5.228	45,7	0.8597	45,8	0.8597								
	Nordrhein-Westfalen	1.561.021	29,0	0.7485	762.897	38,1	0.7880	154.492	45,7	0.8168	45,8	0.8168								
	Hessen	539.077	30,7	0.7518	277.831	38,8	0.8045	56.528	45,8	0.8330	45,8	0.8330								
	Rheinland-Pfalz	365.059	29,3	0.7368	190.922	38,7	0.7649	48.383	45,8	0.8115	45,8	0.8115								
	Baden-Württemberg	932.284	32,4	0.7439	532.364	39,4	0.7790	125.223	45,8	0.8402	45,8	0.8402								
	Bayern	1.150.462	31,4	0.7343	631.346	39,5	0.7890	149.301	45,9	0.9755	45,9	0.9755								
	Saarland	102.423	26,7	0.7349	41.677	38,4	0.7887	10.741	46,0	0.9735	46,0	0.9735								
	Berlin	291.609	42,1	0.8208	236.002	43,5	0.8309	41.821	47,1	0.8085	47,1	0.8085								
	Brandenburg	285.569	37,6	0.8287	177.548	41,9	0.8860	27.952	46,9	0.8605	47,1	0.8605								
	Mecklenburg-Vorpommern	306.105	41,7	0.8503	235.272	43,6	0.8855	47.294	47,2	0.9230	47,2	0.9230								
	Sachsen	204.446	41,6	0.8385	155.242	43,4	0.8858	29.701	47,2	0.8939	47,2	0.8939								
	Sachsen-Anhalt	516.453	42,6	0.8209	424.498	43,8	0.8308	77.392	47,1	0.8672	47,1	0.8672								
	Thüringen	274.936	42,2	0.8171	221.229	43,7	0.8224	42.745	47,1	0.8855	47,1	0.8855								
	Bundesgebiet	7.798.842	33,2	0.7619	4.535.072	40,3	0.8009	943.074	46,1	0.8516	46,1	0.8516								
	Ausland / unbekannt	17.469	23,2	0.7038	5.643	35,6	0.7597	412	46,0	0.9088	46,0	0.9088								
	<b>Insgesamt</b>	<b>7.816.311</b>	<b>33,1</b>	<b>0.7617</b>	<b>4.538.715</b>	<b>40,3</b>	<b>0.8009</b>	<b>943.486</b>	<b>46,1</b>	<b>0.9516</b>	<b>46,1</b>	<b>0.9516</b>								

Auswertung der Nichtentnahmen. Ungewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

\* Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

\*\* Alle Altersrentenarten ohne Regeldatierungen.

Anhang A 3.5 (1) - Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Anzahl der Renten wegen Alters nach Rentenzahlbeitragsgruppen und Jahre an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten\* und nach Wohnort

	Insgesamt	unter 300	300 - 600	600 - 900	900 - 1.200	1.200 - 1.500	1.500 - 1.800	1.800 - 2.100	2.100 - 2.400	2.400 - 2.700	2.700 - 3.000	2.700 - 3.000 und mehr	
<b>Insgesamt</b>	<b>516.529</b>	<b>43.194</b>	<b>83.412</b>	<b>78.444</b>	<b>83.293</b>	<b>74.740</b>	<b>65.730</b>	<b>43.937</b>	<b>26.042</b>	<b>13.581</b>	<b>3.783</b>	<b>373</b>	
Schleswig-Holstein	234.341	21.632	34.278	33.101	37.061	33.212	28.077	22.296	14.741	7.675	2.085	213	
Hamburg	1.390.647	117.322	233.861	205.985	221.110	202.667	178.375	119.693	67.024	33.299	10.392	1.539	
Niedersachsen	101.085	9.278	16.199	15.377	16.958	14.609	11.779	8.610	5.124	2.511	586	54	
Bremen	2.662.555	253.563	474.687	396.297	385.357	336.310	297.898	233.158	151.883	89.159	32.883	11.350	
Nordrhein-Westfalen	974.994	82.320	153.538	138.662	149.938	135.322	122.172	91.231	58.177	31.018	10.670	1.446	
Hessen	697.853	66.733	118.820	101.546	103.841	95.909	87.233	62.140	36.604	18.283	6.214	720	
Rheinland-Pfalz	1.674.778	107.405	241.012	246.731	274.254	241.972	205.316	161.459	108.484	62.254	23.357	2.534	
Baden-Württemberg	2.060.899	162.827	332.081	299.128	334.280	313.158	265.499	171.422	102.934	57.026	20.522	2.222	
Bayern	184.375	22.270	34.126	24.120	22.883	22.455	22.563	16.550	9.789	5.540	2.607	1.472	
Saarland	504.566	30.727	48.043	59.120	88.184	98.468	81.258	50.642	30.021	13.927	2.839	337	
Berlin	563.951	5.839	19.675	60.858	127.465	149.665	100.641	55.208	28.341	12.347	2.783	929	
Brandenburg	375.383	3.860	13.168	43.837	92.175	102.581	62.708	32.815	16.661	6.396	1.055	127	
Mecklenburg-Vorpommern	937.404	6.482	27.030	100.826	231.555	267.507	156.414	80.715	43.412	18.480	3.672	1.311	
Sachsen	528.482	3.970	16.940	63.725	131.255	143.851	88.260	46.208	23.283	8.745	1.663	882	
Sachsen-Anhalt	502.947	2.974	14.332	54.373	127.650	149.317	85.553	40.172	18.521	7.153	1.375	627	
Thüringen	13.910.789	940.496	1.861.622	1.922.530	2.227.259	2.382.43	1.859.476	1.236.256	741.041	387.384	126.486	26.136	
Bundesgebiet	38.001	7.701	7.765	5.606	5.175	4.401	3.072	2.073	1.262	619	249	78	
<b>Ausland / unbekannt</b>	<b>13.948.790</b>	<b>948.197</b>	<b>1.868.787</b>	<b>1.928.136</b>	<b>2.432.434</b>	<b>2.387.144</b>	<b>1.862.548</b>	<b>1.238.329</b>	<b>742.303</b>	<b>387.933</b>	<b>126.715</b>	<b>26.214</b>	
<b>darunter mit 35-39 Jahren</b>													
Schleswig-Holstein	52.805	185	3.138	13.536	19.043	10.244	4.558	1.656	380	51	11	3	
Hamburg	27.488	123	1.659	5.742	9.134	6.122	3.051	1.302	303	46	4	2	
Niedersachsen	130.474	430	8.282	36.806	47.037	24.341	9.407	3.292	737	101	28	13	
Bremen	10.438	53	746	2.667	3.859	1.967	813	260	60	11	2	-	
Nordrhein-Westfalen	245.180	881	14.443	65.302	84.234	47.463	21.027	8.681	2.285	382	121	81	
Hessen	96.852	239	4.975	23.731	34.612	19.372	8.891	3.961	933	116	14	8	
Rheinland-Pfalz	60.137	184	3.793	17.167	20.772	11.188	4.747	1.783	416	70	13	4	
Baden-Württemberg	167.126	387	7.946	44.119	62.241	32.291	13.469	5.185	1.290	154	34	10	
Bayern	197.244	519	10.747	55.32	73.593	35.028	14.135	6.241	1.572	229	38	10	
Saarland	13.120	47	943	3.827	4.336	2.357	1.029	421	112	33	7	8	
Berlin	50.779	332	3.223	10.335	17.410	11.544	5.172	1.929	526	89	16	3	
Brandenburg	46.276	31	1.507	10.255	18.152	10.570	4.017	1.362	301	68	7	6	
Mecklenburg-Vorpommern	34.919	26	985	7.704	13.735	8.248	3.109	906	168	32	6	-	
Sachsen	72.908	28	2.234	17.638	29.111	16.055	5.578	1.815	331	89	16	13	
Sachsen-Anhalt	44.579	30	1.534	11.872	17.492	9.108	3.206	1.087	183	57	6	4	
Thüringen	40.839	7	1.173	10.333	16.212	8.935	2.948	1.001	187	44	13	6	
Bundesgebiet	1.296.606	3.535	68.268	337.559	472.523	255.884	105.892	41.320	9.826	1.590	337	172	
Ausland / unbekannt	4.556	72	274	696	1.362	1.112	624	288	109	16	1	2	
<b>Insgesamt</b>	<b>1.301.162</b>	<b>3.607</b>	<b>68.542</b>	<b>337.955</b>	<b>473.885</b>	<b>256.996</b>	<b>106.516</b>	<b>41.608</b>	<b>9.935</b>	<b>1.606</b>	<b>338</b>	<b>174</b>	

Auswertung der Nichtvertragsrenten. Umgewertete Renten nach §§ 307c, 307d und 307b SGB VI und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

\*Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

Anhang A 3.5 (2) - Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Anzahl der Renten wegen Alters nach Rentenzahlbetragssgruppen und Jahre an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten\* und nach Wohnort

	Insgesamt	unter 300	300 - 600	600 - 900	900 - 1.200	1.200 - 1.500	1.500 - 1.800	1.800 - 2.100	2.100 - 2.400	2.400 - 2.700	2.700 - 3.000	2.700 - 3.000 und mehr
<b>darunter mit 40 - 44 Jahren</b>												
Schleswig-Holstein	91.822	86	1.856	9.601	24.770	22.996	16.922	10.120	4.809	591	49	22
Hamburg	46.458	44	987	4.154	10.650	11.120	9.232	6.433	3.346	449	36	7
Niedersachsen	239.241	204	4.619	26.799	67.444	60.102	42.637	24.217	11.158	1.410	233	218
Bremen	18.203	14	497	2.105	4.875	4.578	3.330	1.886	820	88	8	2
Nordrhein-Westfalen	414.757	300	7.801	43.722	106.250	91.437	71.463	49.888	29.959	7.928	2.809	3.200
Hessen	167.649	120	2.571	15.812	43.396	40.139	30.701	20.981	11.778	1.740	266	145
Rheinland-Pfalz	102.402	80	2.048	12.312	29.644	24.205	17.557	10.246	5.504	692	82	32
Baden-Württemberg	282.526	230	4.337	29.735	83.874	70.125	47.024	28.567	15.932	2.385	244	73
Bayern	345.828	298	5.708	37.989	103.751	88.306	54.908	33.263	18.531	3.001	291	73
Saarland	26.906	25	605	2.808	6.475	6.059	4.476	2.584	1.684	849	691	650
Berlin	131.001	97	2.226	10.328	30.665	38.287	26.518	14.037	7.617	1.103	90	33
Brandenburg	153.667	13	909	13.111	46.256	49.168	25.023	12.721	5.307	853	165	141
Mecklenburg-Vorpommern	108.223	5	667	9.609	34.328	34.151	17.196	8.336	3.254	415	45	20
Sachsen	257.006	10	1.355	26.121	90.379	80.321	33.808	16.126	7.100	1.216	324	246
Sachsen-Anhalt	148.777	6	951	16.460	52.252	44.784	19.232	9.855	3.965	701	256	315
Thüringen	139.727	4	643	13.720	50.661	44.414	18.151	7.921	3.101	654	233	225
Bundesgebiet	2.674.193	1.536	38.080	274.095	785.770	710.192	438.778	257.181	133.862	24.075	5.822	5.402
Ausland / unbekannt	4.993	89	138	400	1.008	1.277	904	641	370	128	25	15
<b>Insgesamt</b>	<b>2.679.186</b>	<b>1.625</b>	<b>38.218</b>	<b>274.955</b>	<b>786.778</b>	<b>711.469</b>	<b>439.082</b>	<b>257.822</b>	<b>134.232</b>	<b>24.201</b>	<b>5.847</b>	<b>5.417</b>
<b>darunter mit 45 und mehr Jahren</b>												
Schleswig-Holstein	172.319	55	1.416	6.527	18.515	34.423	42.171	31.621	20.670	12.885	3.696	340
Hamburg	70.662	23	489	2.273	6.802	11.961	14.531	14.238	10.998	7.142	2.006	199
Niedersachsen	493.304	137	3.305	18.434	57.337	102.801	122.356	91.172	54.782	31.614	10.083	1.283
Bremen	33.062	8	321	1.441	3.965	6.532	7.206	6.369	4.204	2.398	568	50
Nordrhein-Westfalen	891.546	168	5.014	28.886	91.423	162.030	194.914	171.849	118.872	80.506	28.855	8.029
Hessen	339.833	87	1.686	10.884	34.467	63.061	78.658	68.335	45.157	29.061	10.364	1.283
Rheinland-Pfalz	261.297	60	1.546	9.627	29.866	52.839	62.304	49.592	30.524	17.462	6.101	676
Baden-Württemberg	656.207	178	3.371	20.945	69.285	120.945	139.306	126.329	90.841	59.548	23.028	2.433
Bayern	772.490	246	4.333	27.802	91.796	169.767	190.268	180.236	127.279	53.667	20.104	2.092
Saarland	66.497	9	393	2.222	6.516	12.118	16.524	13.415	7.944	4.640	1.905	811
Berlin	190.847	39	869	6.766	22.169	42.950	46.915	33.808	21.666	12.665	2.709	291
Brandenburg	298.261	12	583	13.347	48.877	86.474	70.528	40.944	22.701	11.409	2.605	781
Mecklenburg-Vorpommern	189.335	-	423	10.164	35.98	57.941	41.862	23.470	13.225	5.944	1.003	105
Sachsen	527.653	17	1.064	25.172	97.586	167.610	116.089	62.615	35.952	17.169	3.328	1.051
Sachsen-Anhalt	285.261	3	633	15.775	52.278	87.320	65.042	35.144	19.125	7.981	1.399	561
Thüringen	273.993	9	478	12.111	50.640	92.860	63.818	31.168	15.236	6.449	1.127	395
Bundesgebiet	5.522.567	1.051	25.924	212.176	716.620	1.271.532	1.273.092	927.305	594.178	360.440	119.869	20.380
Ausland / unbekannt	5.562	47	113	198	431	1.017	1.196	1.055	772	473	221	59
<b>Insgesamt</b>	<b>5.528.149</b>	<b>1.998</b>	<b>26.337</b>	<b>212.374</b>	<b>717.051</b>	<b>1.272.288</b>	<b>1.272.549</b>	<b>928.360</b>	<b>594.950</b>	<b>360.440</b>	<b>120.090</b>	<b>20.439</b>

Auswertung der Nichtvertradsrenten. Umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

\*Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anhang A 3.6 (1) - Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Anzahl der Renten wegen Alters nach Rentenzahlbetragssgruppen und Jahre an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten\* und nach Wohnort

	Insgesamt	unter 300	300 - 600	600 - 900	900 - 1.200	1.200 - 1.500	1.500 - 1.800	1.800 - 2.100	2.100 - 2.400	2.400 - 2.700	2.700 - 3.000	3.000 und mehr
<b>Insgesamt</b>	<b>227.766</b>	<b>17.737</b>	<b>18.092</b>	<b>18.406</b>	<b>22.251</b>	<b>34.101</b>	<b>43.823</b>	<b>34.579</b>	<b>22.622</b>	<b>12.385</b>	<b>3.452</b>	<b>318</b>
Schleswig-Holstein	100.628	9.352	9.937	8.997	9.964	12.218	14.726	15.259	11.669	6.623	1.725	158
Hamburg	42.971	44.588	45.376	60.932	100.209	127.876	98.514	59.342	30.668	9.634	1.407	
Niedersachsen	43.343	3.490	3.820	3.660	4.536	6.446	7.498	6.679	4.372	2.266	531	45
Bremen	1.101.534	71.211	77.870	79.345	100.189	146.165	192.944	181.302	130.205	81.160	30.339	10.804
Nordrhein-Westfalen	435.917	29.624	31.109	32.207	40.846	61.346	81.813	71.092	49.555	27.552	9.505	1.288
Hessen	20.924	2.654	23.037	29.969	47.979	62.804	51.034	32.352	16.687	5.722	632	
Rheinland-Pfalz	742.484	41.019	46.174	52.131	64.838	96.593	132.898	130.306	96.499	57.805	21.955	
Baden-Württemberg	910.437	60.161	65.109	67.477	86.736	146.839	186.146	136.603	89.311	51.419	18.728	1.908
Bayern	81.952	5.108	5.500	5.198	6.686	11.456	16.451	13.780	8.653	5.177	2.503	1.445
Saarland	218.997	15.289	17.686	20.502	27.027	37.506	38.979	28.827	20.266	10.514	2.143	258
Berlin	257.846	2.974	7.833	21.568	41.612	68.905	53.951	30.077	18.645	9.361	2.166	754
Mecklenburg-Vorpommern	170.937	1.876	5.511	16.172	31.753	48.552	33.555	17.707	10.417	4.551	743	100
Sachsen	420.921	3.025	10.734	32.117	70.109	122.007	88.212	46.951	29.490	14.294	2.846	1.136
Sachsen-Anhalt	236.873	1.782	5.848	19.105	40.889	69.574	50.718	25.845	14.532	6.448	1.317	815
Thüringen	228.011	1.373	5.969	17.866	39.396	70.414	49.229	23.484	12.832	5.733	1.131	584
Bundesgebiet	6.111.947	327.916	377.434	463.164	677.733	1.080.310	1.181.623	912.039	610.762	342.628	114.440	23.898
Ausland / unbekannt	20.532	2.984	3.330	2.651	2.697	2.888	2.302	1.692	1.114	565	237	72
<b>Insgesamt</b>	<b>61.32.479</b>	<b>330.900</b>	<b>380.764</b>	<b>468.815</b>	<b>680.430</b>	<b>1.083.198</b>	<b>1.183.925</b>	<b>913.731</b>	<b>611.876</b>	<b>343.193</b>	<b>114.677</b>	<b>23.970</b>
<b>darunter mit 35-39 Jahren</b>												
Schleswig-Holstein	14.262	1.36	1.457	2.957	3.878	2.844	1.784	959	228	17	1	1
Hamburg	8.338	84	936	1.622	1.955	1.688	1.153	718	161	21	-	-
Niedersachsen	33.943	312	3.345	7.249	9.399	7.320	3.858	1.959	442	42	10	7
Bremen	2.752	36	353	595	761	520	311	139	33	4	0	-
Nordrhein-Westfalen	66.805	583	6.111	12.822	17.291	14.436	8.718	5.114	1.396	188	84	62
Hessen	28.711	155	2.668	5.324	7.538	6.405	3.933	2.448	588	45	3	4
Rheinland-Pfalz	17.340	121	1.504	3.504	4.783	3.883	2.183	1.074	257	27	4	-
Baden-Württemberg	44.347	232	3.000	8.207	12.003	10.441	6.265	3.282	844	62	10	1
Bayern	54.352	303	4.204	10.686	15.825	11.735	6.397	4.044	1.033	112	9	4
Saarland	3.648	30	418	814	956	697	389	232	75	24	5	8
Berlin	12.153	244	1.779	2.771	2.856	2.175	1.392	739	175	20	-	2
Brandenburg	12.657	22	704	2.811	4.201	2.784	1.370	598	129	34	-	4
Mecklenburg-Vorpommern	8.906	17	464	2.020	3.000	2.062	925	342	57	17	2	-
Sachsen	18.059	14	883	4.034	6.143	4.068	1.868	850	147	35	8	9
Sachsen-Anhalt	10.368	14	581	2.403	3.431	2.244	1.099	477	85	28	4	2
Thüringen	10.133	4	450	2.391	3.351	2.345	1.059	414	78	27	10	4
Bundesgebiet	352.216	2.340	28.897	71.303	98.921	76.698	43.439	23.827	5.810	721	151	109
Ausland / unbekannt	2.769	28	164	338	720	734	450	224	96	12	1	2
<b>Insgesamt</b>	<b>354.985</b>	<b>2.368</b>	<b>25.061</b>	<b>71.641</b>	<b>98.641</b>	<b>77.432</b>	<b>43.889</b>	<b>24.051</b>	<b>5.906</b>	<b>733</b>	<b>152</b>	<b>111</b>

Auswertung der Nichtvertragsrenten. Umgewerte Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

\*Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anhang A 3.6 (2) - Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Anzahl der Renten wegen Alters nach Rentenzahlbetraggruppen und Jahre an Beitrags- und beitagsfreien Zeiten\* und nach Wohnort

		- Männer -																						
		Insgesamt	unter 300		300 - 600		600 - 900		900 - 1.200		1.200 - 1.500		1.500 - 1.800		1.800 - 2.100		2.100 - 2.400		2.400 - 2.700		2.700 - 3.000		3.000 und mehr	
darunter mit 40 - 44 Jahren																								
Schleswig-Holstein	43.724	64	1.109	3.280	6.970	10.156	10.074	7.506	4.084	430	34	17												
Hamburg	20.205	26	585	1.600	2.845	3.864	4.392	4.037	2.498	334	21	3												
Niedersachsen	116.442	152	2.675	8.349	19.075	28.117	27.854	19.020	9.640	1.159	188	213												
Bremen	8.400	9	287	748	1.333	1.974	1.963	1.355	669	56	5	1												
Nordrhein-Westfalen	199.166	180	4.217	13.154	28.439	36.525	41.586	36.632	25.353	7.070	2.066	3.144												
Hessen	79.190	80	1.321	5.164	11.512	16.864	17.985	15.011	9.706	1.389	224	134												
Rheinland-Pfalz	48.902	50	1.022	3.882	8.573	11.185	11.214	7.734	4.636	524	54	28												
Baden-Württemberg	115.827	140	2.048	7.778	18.180	24.721	26.085	21.131	13.560	1.946	175	63												
Bayern	148.851	140	2.747	10.372	25.029	36.335	31.919	24.054	15.645	2.361	197	52												
Saarland	15.215	17	372	1.046	2.014	3.128	3.011	2.020	1.474	800	685	648												
Berlin	48.824	62	1.417	4.241	8.326	11.431	10.342	7.407	4.876	645	56	21												
Brandenburg	50.585	7	445	3.673	12.763	14.336	9.503	5.435	3.067	495	127	134												
Mecklenburg-Vorpommern	38.104	3	378	3.120	10.831	11.435	6.695	3.619	1.748	219	37	19												
Sachsen	74.163	6	577	5.688	21.083	21.564	12.408	7.126	4.341	866	272	232												
Sachsen-Anhalt	45.385	4	407	3.553	12.916	13.443	7.676	4.101	2.158	532	244	311												
Thüringen	42.445	2	292	3.231	12.644	13.062	6.882	3.533	1.842	526	215	216												
Bundesgebiet	1.095.428	942	19.899	78.919	202.533	258.540	229.589	169.921	105.297	19.952	5.200	5.236												
Ausland / unbekannt	3.302	28	83	231	519	811	665	508	302	117	23	15												
<b>Insgesamt</b>	<b>1.098.730</b>	<b>970</b>	<b>19.982</b>	<b>79.150</b>	<b>203.052</b>	<b>259.351</b>	<b>230.254</b>	<b>170.429</b>	<b>105.599</b>	<b>19.469</b>	<b>5.223</b>	<b>5.251</b>												
darunter mit 45 und mehr Jahren																								
Schleswig-Holstein	124.009	46	1.066	3.821	7.816	19.724	31.539	26.038	18.305	11.938	3.417	299												
Hamburg	46.650	17	327	1.250	2.902	5.729	8.853	10.440	9.006	6.267	1.704	155												
Niedersachsen	359.649	122	2.377	9.859	23.589	61.752	95.270	77.368	49.241	29.451	9.435	1.185												
Bremen	23.134	4	226	771	1.733	3.634	5.147	5.177	3.667	2.205	526	44												
Nordrhein-Westfalen	632.357	120	3.417	14.576	35.345	87.641	140.064	138.767	103.364	73.384	27.585	7.594												
Hessen	243.631	75	1.124	5.789	13.702	35.015	58.751	53.423	39.232	26.113	9.277	1.130												
Rheinland-Pfalz	190.311	48	1.049	5.176	11.889	31.240	48.918	42.140	27.449	16.134	5.364	604												
Baden-Württemberg	458.076	107	2.151	10.786	21.950	56.739	98.956	105.567	82.054	55.795	21.769	2.202												
Bayern	538.021	179	2.885	14.290	31.088	93.563	145.989	108.134	72.587	48.337	18.520	1.849												
Saarland	50.233	5	288	1.277	2.878	7.300	12.936	11.507	7.594	4.347	1.813	788												
Berlin	108.006	23	528	3.478	9.636	21.068	25.858	20.144	15.122	9.330	2.085	234												
Brandenburg	169.444	8	324	5.997	20.156	49.572	42.497	23.970	15.435	8.830	2.039	616												
Mecklenburg-Vorpommern	107.374	-	273	4.875	15.128	34.023	25.654	13.712	8.610	4.315	704	80												
Sachsen	296.815	16	556	10.118	37.420	94.579	73.381	38.904	24.992	13.389	2.665	895												
Sachsen-Anhalt	163.217	1	332	6.490	21.392	52.548	41.496	21.218	12.285	5.385	1.669	501												
Thüringen	156.870	5	278	5.129	19.930	53.727	40.958	19.496	10.903	5.175	905	364												
Bundesgebiet	3.667.797	776	17.201	103.682	276.554	707.554	896.267	716.005	499.346	322.395	109.077	18.540												
Ausland / unbekannt	4.545	26	75	136	281	744	970	898	713	435	212	55												
<b>Insgesamt</b>	<b>3.672.342</b>	<b>802</b>	<b>17.276</b>	<b>103.818</b>	<b>276.835</b>	<b>708.598</b>	<b>897.237</b>	<b>716.903</b>	<b>500.059</b>	<b>322.330</b>	<b>109.289</b>	<b>18.395</b>												

Auswertung der Nichtvertragsrenten. Umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

\*Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitagsfreien Zeiten geteilt durch 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anhang A 3.7 (1) - Rentenbestand zum 31. Dezember 2024; Anzahl der Renten wegen Alters nach Rentenzahlbetragssgruppen und Jahre an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten<sup>a</sup> und nach Wohnort

	Insgesamt	unter 300	300 - 600	600 - 900	900 - 1.200	1.200 - 1.500	1.500 - 1.800	1.800 - 2.100	2.100 - 2.400	2.400 - 2.700	2.700 - 3.000	3.000 und mehr
<b>Insgesamt</b>	<b>288.763</b>	<b>25.457</b>	<b>65.320</b>	<b>60.038</b>	<b>61.042</b>	<b>40.639</b>	<b>21.907</b>	<b>9.358</b>	<b>3.420</b>	<b>1.196</b>	<b>331</b>	<b>55</b>
Schleswig-Holstein	135.713	12.280	24.341	24.104	27.097	20.994	13.351	7.037	3.072	1.052	330	55
Hamburg	769.140	74.051	188.293	160.309	160.178	102.488	50.499	21.179	7.682	2.601	758	132
Niedersachsen	57.742	5.788	12.379	11.717	12.422	8.163	4.281	1.931	752	245	55	9
Bremen	1.561.021	182.252	398.817	316.952	285.168	190.145	104.954	51.856	21.678	7.969	2.554	546
Nordrhein-Westfalen	539.077	53.196	122.229	106.455	109.092	73.976	40.359	20.139	8.622	3.466	1.165	178
Hessen	385.059	45.809	98.966	78.509	73.872	47.930	24.429	11.106	4.252	1.606	492	88
Rheinland-Pfalz	932.294	66.386	19.838	194.600	208.416	145.379	72.418	31.153	11.985	4.449	1.402	268
Bayern	1.150.462	102.466	266.972	231.651	247.544	166.319	79.353	34.819	13.623	5.607	1.794	314
Seeland	102.423	17.162	26.626	18.922	16.197	10.999	6.112	2.770	1.136	368	104	27
Berlin	285.569	15.386	30.357	38.618	61.157	61.962	42.279	21.815	9.755	3.413	696	79
Brandenburg	306.105	2.965	11.842	39.390	85.853	80.760	46.690	25.131	9.696	2.986	617	175
Mecklenburg-Vorpommern	204.446	1.984	7.657	27.665	60.422	54.029	29.153	15.108	6.244	1.845	312	27
Sachsen	516.483	3.457	16.296	68.709	161.446	145.500	68.202	33.764	13.922	4.186	826	175
Sachsen-Anhalt	291.609	2.188	10.792	44.620	90.366	74.277	37.542	20.363	8.751	2.287	346	67
Thüringen	274.936	1.601	8.663	37.107	88.254	78.903	36.324	16.688	5.689	1.420	244	43
Bundesgebiet	7798.842	612.580	1.483.588	1.459.366	1.749.526	1.302.433	677.853	324.217	130.279	44.736	12.026	2.238
Ausland / unbekannt	17.469	4.717	4.435	2.955	2.478	1.513	770	381	148	54	12	6
<b>Insgesamt</b>	<b>7.816.311</b>	<b>617.297</b>	<b>1.488.023</b>	<b>1.462.321</b>	<b>1.752.004</b>	<b>1.303.946</b>	<b>678.623</b>	<b>324.598</b>	<b>130.427</b>	<b>44.750</b>	<b>12.038</b>	<b>2.244</b>
<b>darunter mit 35-39 Jahren</b>												
Schleswig-Holstein	38.543	49	1.681	10.579	15.165	7.400	2.774	697	152	34	10	2
Hamburg	19.150	39	723	4.120	7.179	4.434	1.898	584	142	25	4	2
Niedersachsen	96.531	118	4.937	29.557	37.638	17.021	5.549	1.333	295	59	18	6
Bremen	7.686	17	393	2.072	3.098	1.447	502	121	27	7	2	-
Nordrhein-Westfalen	178.375	298	8.632	55.480	66.943	33.027	12.309	3.567	869	164	37	19
Hessen	68.141	84	2.107	18.407	27.074	12.967	4.958	1.513	345	71	11	4
Rheinland-Pfalz	42.797	63	2.289	13.663	15.989	7.305	2.564	709	159	43	9	4
Baden-Württemberg	122.779	155	4.946	35.912	50.238	21.850	7.204	1.903	446	92	24	9
Bayern	142.892	216	6.433	44.446	57.768	23.293	7.738	2.197	539	117	29	6
Seeland	9.472	17	525	3.013	3.380	1.660	640	189	37	9	2	-
Berlin	38.626	88	1.644	7.564	14.554	9.369	3.780	1.190	351	69	16	1
Brandenburg	33.619	9	803	7.444	13.951	7.736	2.647	784	172	34	7	2
Mecklenburg-Vorpommern	26.013	9	521	5.684	10.735	6.186	2.184	564	111	15	4	-
Sachsen	54.849	14	1.351	13.604	22.968	11.987	3.710	965	184	54	8	4
Sachsen-Anhalt	34.211	16	953	9.469	14.061	6.864	2.107	610	98	29	2	2
Thüringen	30.706	3	723	7.942	12.861	6.590	1.889	587	89	17	3	2
Bundesgebiet	944.390	1.195	38.371	266.956	373.602	179.186	62.453	17.493	4.016	869	186	63
Ausland / unbekannt	1.787	44	110	358	642	378	174	64	13	4	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>946.177</b>	<b>1.239</b>	<b>39.481</b>	<b>266.314</b>	<b>374.244</b>	<b>179.584</b>	<b>62.627</b>	<b>17.557</b>	<b>4.029</b>	<b>873</b>	<b>186</b>	<b>63</b>

Auswertung der Nichtvertragsrenten. Umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.  
 \*Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

Anhang A 3.7 (2) - Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Anzahl der Renten wegen Alters nach Rentenzahlbetragsgruppen und Jahre an Beitrags- und beitagsfreien Zeiten\* und nach Wohnort

		- Frauen -																						
		Insgesamt	unter 300		300 - 600		600 - 900		900 - 1.200		1.200 - 1.500		1.500 - 1.800		1.800 - 2.100		2.100 - 2.400		2.400 - 2.700		2.700 - 3.000		3.000 und mehr	
darunter mit 40 - 44 Jahren																								
Schleswig-Holstein	48.098	22	747	6.321	17.800	12.840	6.848	2.614	725	161	15	5												
Hamburg	26.253	18	402	2.554	7.805	7.256	4.840	2.396	848	115	15	4												
Niedersachsen	122.799	52	2.144	18.450	48.369	31.985	14.783	5.197	1.518	251	45	5												
Bremen	9.803	5	210	1.357	3.542	2.604	1.367	531	151	32	3	1												
Nordrhein-Westfalen	215.591	120	3.384	30.568	77.811	54.912	28.877	13.056	4.606	858	143	56												
Hessen	88.459	40	1.250	10.648	31.884	23.475	12.716	5.970	2.072	351	42	11												
Rheinland-Pfalz	53.500	30	1.026	8.430	21.071	13.020	6.343	2.512	868	168	28	4												
Baden-Württemberg	166.699	90	2.289	21.857	65.694	45.404	20.939	7.436	2.372	439	69	10												
Bayern	196.977	158	2.961	27.326	78.722	51.971	22.989	9.209	2.866	640	94	21												
Seeland	11.691	8	233	1.762	4.461	2.931	1.465	564	210	49	6	2												
Berlin	82.177	35	909	6.087	22.239	26.856	16.176	6.630	2.741	456	34	12												
Brandenburg	103.082	6	464	9.438	33.493	34.232	15.520	7.286	2.240	358	38	7												
Mecklenburg-Vorpommern	70.119	2	289	6.489	23.697	22.716	10.501	4.717	1.503	196	8	1												
Sachsen	182.843	4	778	20.333	68.296	58.757	21.400	9.000	2.759	350	52	14												
Sachsen-Anhalt	103.392	2	544	12.867	39.336	31.341	11.556	5.754	1.807	169	12	4												
Thüringen	97.282	2	351	10.389	38.917	31.352	11.269	4.388	1.259	126	18	9												
Bundesgebiet	1.578.765	594	18.181	195.176	583.237	451.652	203.589	87.260	28.565	4.723	622	166												
Ausland / unbekannt	1.691	61	55	169	489	466	239	133	68	9	2	-												
<b>Insgesamt</b>	<b>1.580.456</b>	<b>655</b>	<b>18.236</b>	<b>195.345</b>	<b>583.726</b>	<b>452.118</b>	<b>203.828</b>	<b>87.393</b>	<b>28.633</b>	<b>4.732</b>	<b>624</b>	<b>166</b>												
darunter mit 45 und mehr Jahren																								
Schleswig-Holstein	48.310	9	350	2.706	10.699	14.699	10.632	5.583	2.366	947	279	41												
Hamburg	24.012	6	162	1.023	3.900	6.232	5.678	3.798	1.992	875	302	44												
Niedersachsen	133.655	15	928	6.375	33.748	41.049	27.086	13.804	5.541	2.163	648	98												
Bremen	9.928	4	95	670	2.232	2.898	2.059	1.192	537	193	42	6												
Nordrhein-Westfalen	259.189	48	1.397	14.310	56.078	74.389	54.850	33.082	15.508	6.622	2.270	435												
Hessen	96.202	12	562	4.895	20.765	28.046	19.907	11.912	5.925	2.948	1.077	153												
Rheinland-Pfalz	70.386	12	497	4.451	17.977	21.699	13.986	7.452	3.075	1.328	437	72												
Baden-Württemberg	198.131	71	1220	10.159	47.335	64.206	40.350	20.762	8.787	3.753	1.257	231												
Bayern	234.469	67	1448	13.512	60.708	76.204	44.279	22.102	9.692	4.630	1.584	243												
Seeland	16.264	4	105	945	3.638	4.818	3.588	1.908	850	293	92	23												
Berlin	82.841	16	341	3.288	12.533	21.882	21.057	13.664	6.544	2.835	624	57												
Brandenburg	128.817	4	259	7.350	28.721	36.902	28.031	16.974	7.266	2.579	566	165												
Mecklenburg-Vorpommern	81.961	-	150	5.289	20.070	23.918	16.208	9.758	4.615	1.629	299	25												
Sachsen	230.838	1	508	15.054	60.166	73.031	42.708	23.711	10.960	3.780	763	156												
Sachsen-Anhalt	122.044	2	301	9.285	30.886	34.772	23.546	13.926	6.840	2.096	330	60												
Thüringen	117.123	4	200	6.982	30.610	38.933	22.860	11.672	4.335	1.274	222	31												
Bundesgebiet	1.854.770	275	8.723	108.994	440.066	563.678	376.825	211.300	94.832	37.945	10.792	1.840												
Ausland / unbekannt	1.037	21	38	62	150	273	226	157	59	38	9	4												
<b>Insgesamt</b>	<b>1.855.807</b>	<b>296</b>	<b>8.761</b>	<b>108.856</b>	<b>440.216</b>	<b>563.951</b>	<b>377.051</b>	<b>211.457</b>	<b>94.891</b>	<b>37.983</b>	<b>10.801</b>	<b>1.844</b>												

Auswertung der Nichtvertragsrenten. Umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

\*Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitagsfreien Zeiten geteilt durch 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

Anhang A 3.8 - Rentenbestand zum 31. Dezember 2024 - Renten wegen Alters nach dem SGB VI<sup>1)</sup> mit mindestens 40 und mindestens 45 Versicherungsjahren<sup>2)</sup> und Beitragsjahren

	Renten wegen Alters		... mit mindestens 40 Versicherungsjahren		... mit mindestens 45 Versicherungsjahren		... mit mindestens 40 Beitragsjahren		... mit mindestens 45 Beitragsjahren	
	Anzahl insgesamt	Anzahl	Anteil an allen Altersrenten*	o Rentenzahlbetrag in € / Monat	Anzahl	Anteil an allen Altersrenten*	o Rentenzahlbetrag in € / Monat	Anzahl	Anteil an allen Altersrenten*	o Rentenzahlbetrag in € / Monat
<b>Männer</b>										
Schleswig-Holstein	227.766	167.733	73,6%	1.723	124.009	54,4%	1.800	227.766	142.978	62,8%
Hamburg	100.628	66.355	66,4%	1.791	46.650	46,4%	1.896	100.628	53.109	52,8%
Niedersachsen	621.507	476.091	76,6%	1.713	359.649	57,9%	1.783	621.507	408.672	65,8%
Bremen	43.343	31.534	72,8%	1.706	231.34	53,4%	1.794	43.343	25.696	59,3%
Nordrhein-Westfalen	1.101.534	831.523	75,5%	1.827	632.557	57,4%	1.889	1.101.534	682.207	61,9%
Hessen	425.917	322.821	74,1%	1.787	245.631	55,9%	1.857	425.917	273.919	62,8%
Reinland-Pfalz	231.794	231.213	76,5%	1.738	190.311	60,8%	1.801	231.794	208.672	66,7%
Bayern-Württemberg	721.484	573.903	77,3%	1.835	458.076	61,7%	1.907	721.484	503.480	67,8%
Bayern	910.437	666.872	75,4%	1.740	531.021	59,1%	1.802	910.439	592.989	65,1%
Sachsen-Anhalt	81.952	65.448	79,9%	1.808	50.33	61,3%	1.843	81.952	52.086	63,6%
Berlin	218.987	156.830	71,6%	1.667	108.006	49,3%	1.751	218.987	123.906	56,6%
Brandenburg	220.029	220.846	88,3%	1.574	169.444	65,7%	1.620	220.846	190.591	73,9%
Mecklenburg-Vorpommern	170.937	145.478	85,1%	1.508	107.374	62,8%	1.557	170.937	123.049	72,0%
Sachsen	420.921	370.978	88,1%	1.582	286.315	70,5%	1.590	420.921	325.531	77,3%
Sachsen-Anhalt	236.673	206.602	88,1%	1.528	163.217	68,9%	1.565	236.673	182.494	77,0%
Thüringen	228.011	199.315	87,4%	1.520	156.570	68,8%	1.558	228.011	175.867	77,1%
Bundesgebiet	6.119.194	4.763.225	77,9%	1.718	3.667.997	60,0%	1.776	6.119.194	4.065.266	66,5%
Ausland / unbekannt	20.532	7.947	38,2%	1.697	4.545	22,1%	1.823	20.532	5.929	28,9%
<b>Insgesamt</b>	<b>6.122.479</b>	<b>4.771.072</b>	<b>77,8%</b>	<b>1.718</b>	<b>3.672.42</b>	<b>59,9%</b>	<b>1.776</b>	<b>6.122.482</b>	<b>4.071.195</b>	<b>66,4%</b>
<b>Frauen</b>										
Schleswig-Holstein	288.763	96.408	33,4%	1.347	48.310	16,7%	1.456	288.763	75.348	26,1%
Hamburg	133.713	50.265	37,6%	1.449	26.012	18,0%	1.576	133.711	37.118	27,8%
Niedersachsen	769.140	265.454	33,3%	1.313	133.055	17,4%	1.417	769.139	197.323	25,7%
Bremen	57.742	19.731	34,2%	1.340	9.928	17,2%	1.447	57.743	14.172	24,5%
Nordrhein-Westfalen	1.561.021	474.780	30,4%	1.377	259.689	16,6%	1.486	1.561.015	364.990	23,4%
Hessen	539.077	184.661	34,3%	1.387	96.202	17,8%	1.497	539.075	144.818	26,9%
Reinland-Pfalz	365.926	124.486	32,3%	1.329	70.986	18,4%	1.424	365.057	99.942	26,0%
Bayern-Württemberg	932.294	364.330	39,1%	1.339	193.131	21,3%	1.439	932.287	299.687	32,1%
Bayern	1.150.482	431.446	37,5%	1.324	234.469	20,4%	1.417	1.150.458	351.028	30,5%
Sachsen-Anhalt	102.423	27.955	27,3%	1.355	16.364	15,9%	1.456	102.422	22.071	21,5%
Berlin	265.669	165.018	57,8%	1.488	82.841	29,0%	1.576	265.666	122.218	42,8%
Brandenburg	306.105	231.899	75,8%	1.399	123.817	42,1%	1.474	306.105	181.136	59,2%
Mecklenburg-Vorpommern	204.446	152.080	74,4%	1.377	81.961	40,1%	1.447	204.446	114.284	55,9%
Sachsen	516.483	433.681	80,1%	1.340	230.038	44,7%	1.416	516.483	323.799	62,7%
Sachsen-Anhalt	281.609	225.436	77,3%	1.342	122.044	41,9%	1.428	281.609	176.305	60,5%
Thüringen	274.936	214.405	78,0%	1.328	111.123	42,6%	1.401	274.936	168.563	61,3%
Bundesgebiet	7.785.842	3.433.535	44,0%	1.356	1.854.770	23,8%	1.449	7.785.815	2.692.802	34,5%
Ausland / unbekannt	17.469	2.730	15,6%	1.347	1.037	1,0%	1.482	17.468	1.835	10,5%
<b>Insgesamt</b>	<b>7.816.311</b>	<b>3.465.265</b>	<b>44,0%</b>	<b>1.356</b>	<b>1.855.007</b>	<b>23,7%</b>	<b>1.449</b>	<b>7.816.283</b>	<b>2.694.637</b>	<b>34,5%</b>

\* Auswertung der Nichtvertragsrenten. Umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.  
\*\* Auswertungsjahre: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten

Anhang A 3.9 - Rentenbestand zum 31. Dezember 2024; Anzahl, durchschnittliche Ruhensbezüge und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der Witwen- und Witwerenten\*, bei denen Einkommen zu berücksichtigen ist

	Renten ohne Ruhensbezüg <sup>**</sup>				Renten mit Ruhensbezüg				vollständig ruhende Renten ("Nullenten")			
	Anzahl insgesamt <sup>***</sup>	Anzahl	Anteil	Ø Renten- zahlbetrag in € / Monat	Anzahl	Anteil	Ø Ruhens- bezüg <sup>**</sup> in € / Monat	Anzahl	Anteil	Ø Ruhensbezüg in € / Monat		
<b>Witwerenten</b>												
Schleswig-Holstein	126.660	82.449	65,1%	875	35.102	30,9%	151	740	5.109	4,0%	384	
Hamburg	57.123	33.158	58,0%	900	26.981	36,7%	164	765	2.984	5,2%	421	
Niedersachsen	353.230	238.256	67,7%	878	101.954	28,9%	142	743	12.070	3,4%	394	
Bremen	25.990	17.329	66,7%	883	75.939	29,2%	144	742	1.058	4,1%	394	
Nordrhein-Westfalen	758.273	534.304	70,5%	944	197.506	26,0%	154	782	28.463	3,5%	435	
Hessen	248.116	162.032	65,3%	891	76.390	30,8%	156	755	9.694	3,9%	444	
Reinland-Pfalz	173.599	125.107	70,9%	870	44.866	25,8%	150	731	5.626	3,2%	407	
Baden-Württemberg	429.355	265.377	61,8%	904	148.987	34,7%	142	771	14.971	3,5%	435	
Bayern	513.743	329.983	64,2%	841	164.740	32,1%	141	732	10.020	3,7%	422	
Saarland	47.488	38.124	76,1%	941	9.868	20,8%	155	735	1.496	3,2%	401	
Berlin	123.814	48.220	38,9%	849	70.043	56,6%	180	823	5.551	4,5%	431	
Brandenburg	149.927	43.988	29,3%	899	102.387	68,3%	161	831	3.552	2,4%	589	
Mecklenburg-Vorpommern	100.924	31.408	31,1%	882	67.526	66,9%	152	803	1.990	2,0%	574	
Sachsen	252.505	72.829	28,8%	908	175.338	69,4%	141	863	4.338	1,7%	609	
Sachsen-Anhalt	147.193	49.286	33,5%	901	95.380	64,8%	147	837	2.527	1,7%	603	
Thüringen	135.188	40.171	29,7%	887	92.630	68,5%	141	833	2.387	1,8%	601	
Bundesgebiet	3.643.148	2.109.021	57,9%	895	1.415.291	38,8%	149	788	118.336	3,3%	443	
Ausland / unbekannt	254.244	181.428	71,4%	374	54.123	21,3%	76	356	18.693	7,4%	199	
<b>Insgesamt</b>	<b>3.897.352</b>	<b>2.290.449</b>	<b>58,8%</b>	<b>854</b>	<b>1.469.414</b>	<b>37,7%</b>	<b>147</b>	<b>772</b>	<b>137.329</b>	<b>3,5%</b>	<b>407</b>	
<b>Witwenrenten</b>												
Schleswig-Holstein	44.205	5.057	11,4%	499	20.509	46,3%	260	374	18.699	42,2%	315	
Hamburg	18.835	2.351	12,4%	529	8.334	44,1%	287	400	8.200	43,4%	344	
Niedersachsen	115.194	12.559	10,9%	483	54.677	47,5%	250	366	47.958	41,6%	304	
Bremen	8.699	987	11,3%	514	3.788	43,5%	257	364	3.924	45,1%	305	
Nordrhein-Westfalen	246.302	25.448	10,3%	481	103.143	41,9%	261	361	117.801	47,8%	301	
Hessen	80.121	8.227	10,3%	505	36.055	45,0%	266	377	35.839	44,7%	315	
Reinland-Pfalz	53.761	6.081	11,3%	478	24.628	45,8%	250	357	23.052	42,9%	311	
Baden-Württemberg	135.451	13.241	9,8%	500	63.011	46,5%	275	375	59.199	43,7%	338	
Bayern	156.002	18.291	11,7%	482	76.317	48,9%	249	375	61.394	39,4%	334	
Saarland	14.728	1.338	9,1%	482	6.002	40,8%	243	337	7.388	50,2%	265	
Berlin	38.437	4.976	12,9%	576	22.797	59,3%	278	501	10.664	27,7%	370	
Brandenburg	40.466	4.154	10,3%	687	31.769	78,5%	246	558	4.533	11,2%	455	
Mecklenburg-Vorpommern	27.830	3.180	11,4%	686	2.366	76,8%	232	560	3.284	11,8%	336	
Sachsen	65.391	6.142	9,4%	695	52.918	80,9%	243	546	6.331	9,7%	450	
Sachsen-Anhalt	39.340	4.106	10,4%	683	30.692	78,0%	233	540	4.542	11,5%	406	
Thüringen	35.696	3.674	10,3%	689	20.899	81,0%	228	548	3.123	8,7%	433	
Bundesgebiet	1.120.648	119.812	10,7%	527	58.905	52,2%	254	425	415.731	37,1%	323	
Ausland / unbekannt	46.395	12.772	27,5%	300	15.833	34,1%	120	295	17.790	38,3%	231	
<b>Insgesamt</b>	<b>1.167.043</b>	<b>132.584</b>	<b>11,4%</b>	<b>505</b>	<b>600.738</b>	<b>51,6%</b>	<b>250</b>	<b>422</b>	<b>433.721</b>	<b>37,2%</b>	<b>319</b>	

\* Nicht dargestellt werden 632.947 Witwerenten, bei denen kein Einkommen vorliegt bzw. die im alten Hinterbliebenenrecht eine Erklärung abgegeben haben und nicht der Einkommensanrechnung unterliegen.

\*\* Das anrechenbare Einkommen liegt unter dem Freibetrag.

\*\*\* Der Ruhensbezüg beruht teilweise auf einem früheren Auswertungssichtung.

Anhang A 3.10 - Rentenbestand zum 31. Dezember 2024; Anzahl der Rente mit Kindererziehungszetteln<sup>1</sup>, durchschnittlicher Rentenzahlabtrag nach Anzahl der berücksichtigten Kinder

ANZAHN	Rente mit Kindererziehungszetteln insgesamt	Rente mit einem berücksichtigten Kind			Rente wegen Alters mit Kindererziehungszetteln insgesamt		
		... mit einem berücksichtigten Kind	... mit zwei berücksichtigten Kindern	... mit drei und mehr berücksichtigten Kindern	... mit einem berücksichtigten Kind	... mit zwei berücksichtigten Kindern	... mit drei und mehr berücksichtigten Kindern
Schleswig-Holstein	362.947	103.122	165.756	94.069	308.815	85.906	143.455
Hamburg	157.522	56.236	70.100	31.186	135.558	48.247	61.171
Niedersachsen	984.812	264.268	445.208	275.338	837.054	220.153	383.715
Bremen	70.499	23.463	30.788	16.248	60.988	20.055	26.811
Nordrhein-Westfalen	1.990.521	605.970	863.600	514.951	1.724.941	519.442	762.396
Hessen	691.003	210.364	320.421	160.278	587.709	176.723	276.249
Rheinland-Pfalz	489.124	141.244	220.542	127.338	419.462	118.462	191.906
Baden-Württemberg	1.197.887	304.063	554.509	339.325	1.055.133	263.374	492.926
Bayern	1.445.400	412.383	643.623	389.394	1.257.095	353.716	564.923
Saarland	125.381	41.504	54.893	28.984	108.553	35.518	48.127
Berlin	355.625	142.974	147.924	64.727	297.761	120.564	125.591
Brandenburg	419.671	124.375	205.631	89.665	350.094	101.103	174.982
Mecklenburg-Vorpommern	288.431	70.199	144.940	73.292	236.021	54.901	121.061
Sachsen	685.374	229.520	323.632	132.222	590.755	195.923	282.525
Sachsen-Anhalt	390.737	128.946	182.491	79.330	332.382	108.235	157.568
Thüringen	372.500	115.074	180.108	77.318	314.422	95.489	154.515
Bundesgebiet	10.027.524	2.973.655	4.560.666	2.493.663	8.617.043	2.517.977	3.967.321
Ausland/ unbekannt	286.087	125.779	113.357	46.951	256.946	113.703	101.543
<b>Insgesamt</b>	<b>19.313.611</b>	<b>3.099.474</b>	<b>4.673.523</b>	<b>2.840.614</b>	<b>8.873.389</b>	<b>2.631.680</b>	<b>4.069.664</b>
Durchschnittlicher Rentenzahlabtrag in €/Monat							
Schleswig-Holstein	867	934	851	820	890	970	869
Hamburg	942	980	923	899	978	1.037	953
Niedersachsen	843	919	828	794	864	954	845
Bremen	866	911	853	827	897	951	878
Nordrhein-Westfalen	821	878	806	779	839	905	820
Hessen	877	955	856	818	898	992	872
Rheinland-Pfalz	823	906	802	769	839	934	812
Baden-Württemberg	900	979	844	828	1.020	1.135	916
Bayern	866	957	854	789	994	874	810
Saarland	783	850	731	698	768	729	700
Berlin	1.135	1.132	1.160	1.082	1.200	1.198	1.222
Brandenburg	1.228	1.201	1.254	1.206	1.295	1.273	1.315
Mecklenburg-Vorpommern	1.214	1.180	1.242	1.190	1.280	1.253	1.302
Sachsen	1.206	1.177	1.230	1.200	1.271	1.245	1.280
Sachsen-Anhalt	1.191	1.171	1.217	1.163	1.257	1.239	1.237
Thüringen	1.193	1.169	1.211	1.186	1.257	1.237	1.269
Bundesgebiet	940	983	940	878	972	1.036	967
Ausland/ unbekannt	495	441	516	592	498	443	521
<b>Insgesamt</b>	<b>928</b>	<b>971</b>	<b>929</b>	<b>873</b>	<b>958</b>	<b>1.010</b>	<b>955</b>
nachrichtlich: Ø Höhe der Leistungen aus Kindererziehungszetteln (brutto) in €/Monat		104	87	179	310	191	91
... mit drei und mehr Kindererziehungszetteln (brutto) in €/Monat						185	323

Ohne die wenigen Fälle nach dem Kindereziehungszettelgesetz (KlG).  
\* Mit Kindererziehungszetteln für Kinder mit Geburt vor 1992 und ab 1992.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

Anhang A 3.11 - Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Grundrentenzuschlag - Anzahl und Anteil der Renten mit Grundrentenzuschlag, durchschnittlicher Rentenzuschlag, durchschnittlicher Rentenzuschlag und Höhe des durchschnittlichen Grundrentenzuschlags

	Anzahl der Renten mit Grundrentenzuschlag	Anteil an jeweiligen Renten	Ø Rentenzahlbetrag in € / Monat	Ø Grundrentenzuschlag (brutto) in € / Monat	Anzahl der Renten mit Grundrentenzuschlag	Anteil an jeweiligen Renten	Ø Rentenzahlbetrag in € / Monat	Ø Grundrentenzuschlag (brutto) in € / Monat
Renten wegen Alters								
Schleswig-Holstein	43.284	4,9%	986	106	37.870	5,9%	1.014	110
Hamburg	16.458	3,9%	978	105	14.520	4,7%	1.010	109
Niedersachsen	133.523	5,6%	987	108	115.673	6,8%	1.019	112
Bremen	9.965	5,5%	988	108	8.805	6,8%	1.021	112
Northrhine-Westfalen	236.116	4,7%	981	104	208.339	5,7%	1.013	108
Hessen	83.111	4,8%	977	105	71.588	5,7%	1.006	108
Rheinland-Pfalz	67.622	5,6%	984	107	58.242	6,7%	1.016	111
Baden-Württemberg	164.165	5,5%	985	101	144.978	6,5%	1.021	106
Bayern	211.108	6,0%	982	102	184.295	7,0%	1.015	107
Saarland	15.022	4,7%	980	107	13.094	5,7%	1.008	111
Berlin	34.335	3,9%	1.008	94	29.823	4,6%	1.041	95
Brandenburg	59.066	6,3%	1.054	83	49.997	7,5%	1.094	85
Mecklenburg-Vorpommern	44.612	7,0%	1.060	83	37.469	8,4%	1.098	85
Sachsen	122.502	8,0%	1.059	84	108.084	9,7%	1.098	86
Sachsen-Anhalt	65.343	7,5%	1.049	85	56.617	9,1%	1.088	87
Thüringen	66.684	8,0%	1.060	82	57.650	9,7%	1.099	84
Bundesgebiet	1.373.516	5,6%	1.003	99	1.198.044	6,8%	1.037	102
Ausland / unbekannt	26.531	1,5%	325	38	22.041	1,8%	338	41
<b>Insgesamt</b>	<b>1.400.047</b>	<b>5,4%</b>	<b>990</b>	<b>97</b>	<b>1.220.085</b>	<b>6,4%</b>	<b>1.024</b>	<b>101</b>
Renten wegen verminderter Erwerbstätigkeit								
Schleswig-Holstein	2.385	3,4%	1.085	104	3.029	1,7%	565	60
Hamburg	705	2,2%	1.072	98	1.233	1,5%	545	71
Niedersachsen	7.042	3,8%	1.083	104	10.808	2,2%	582	64
Bremen	407	2,9%	1.065	110	753	2,0%	558	62
Northrhine-Westfalen	9.482	2,7%	1.072	99	17.895	1,7%	560	65
Hessen	5.093	3,5%	1.085	103	6.430	1,9%	569	67
Rheinland-Pfalz	3.883	4,2%	1.077	104	5.497	2,3%	582	66
Baden-Württemberg	5.632	3,3%	1.070	97	13.555	2,3%	568	64
Bayern	9.272	4,2%	1.089	97	17.541	2,5%	586	60
Saarland	882	3,6%	1.068	100	1.046	1,6%	556	63
Berlin	2.106	2,7%	1.057	119	2.406	1,4%	566	54
Brandenburg	4.231	5,7%	1.096	108	4.838	2,5%	604	42
Mecklenburg-Vorpommern	3.625	5,8%	1.103	104	3.518	2,6%	609	42
Sachsen	4.787	5,5%	1.096	113	9.631	2,9%	605	42
Sachsen-Anhalt	3.368	5,9%	1.086	118	5.358	2,8%	611	41
Thüringen	3.551	6,1%	1.109	104	5.483	3,1%	615	41
Bundesgebiet	66.451	3,9%	1.084	50	108.021	2,2%	582	57
Ausland / unbekannt	438	1,6%	445	50	4.052	0,8%	243	21
<b>Insgesamt</b>	<b>66.889</b>	<b>3,8%</b>	<b>1.080</b>	<b>103</b>	<b>113.073</b>	<b>2,1%</b>	<b>570</b>	<b>56</b>

Anhang A 3.12 - Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Grundrentenzuschlag - Anzahl und Anteil der Renten, durchschnittlicher Rentenzahlbetrag und Höhe des durchschnittlichen Grundrentenzuschages

	Anzahl der Renten mit Grundrentenzuschlag	Anteil an jeweiligen Renten	Ø Rentenzahlbetrag in € / Monat	Ø Grundrentenzuschlag (brutto) in € / Monat	Anzahl der Renten mit Grundrentenzuschlag	Anteil an jeweiligen Renten	Ø Rentenzahlbetrag in € / Monat	Ø Grundrentenzuschlag (brutto) in € / Monat
		Insgesamt						
Schleswig-Holstein	8.544	1,9%	991	90	6.196	2,3%	1.093	99
Hamburg	4.140	2,0%	939	106	3.065	2,4%	1.039	116
Niedersachsen	32.159	2,6%	1.005	91	23.045	3,1%	1.121	101
Bremen	2.204	2,4%	986	90	1.623	3,0%	1.098	99
Northrhine-Westfalen	52.177	2,0%	985	88	38.421	2,4%	1.101	95
Hessen	18.638	2,1%	975	93	13.231	1,087	1.087	102
Rheinland-Pfalz	16.468	2,6%	995	87	11.791	3,1%	1.111	95
Baden-Württemberg	36.382	2,4%	949	88	25.605	2,7%	1.077	96
Bayern	48.415	2,7%	973	85	33.835	3,0%	1.092	95
Saarland	3.378	2,0%	991	89	2.460	2,4%	1.101	98
Berlin	10.359	2,3%	978	92	8.019	3,0%	1.048	96
Brandenburg	21.950	4,5%	1.057	68	16.398	5,6%	1.143	71
Mecklenburg-Vorpommern	17.260	5,2%	1.058	68	12.933	6,7%	1.138	71
Sachsen	42.587	5,4%	1.069	69	33.590	7,0%	1.154	72
Sachsen-Anhalt	22.817	5,1%	1.062	66	17.346	6,5%	1.152	69
Thüringen	23.872	5,6%	1.070	65	18.276	7,1%	1.158	68
Bundesgebiet	361.350	2,9%	1.009	81	265.834	3,5%	1.115	87
Ausland / unbekannt	15.717	1,4%	285	29	11.765	1,7%	274	32
<b>Insgesamt</b>	<b>377.067</b>	<b>2,7%</b>	<b>978</b>	<b>79</b>	<b>277.599</b>	<b>3,3%</b>	<b>1.079</b>	<b>85</b>
		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit						
Schleswig-Holstein	485	1,7%	1.089	82	1.863	1,3%	623	61
Hamburg	173	1,3%	1.074	91	902	1,3%	573	73
Niedersachsen	1.553	1,9%	1.110	74	7.561	1,8%	630	66
Bremen	82	1,4%	1.067	72	499	1,6%	610	63
Northrhine-Westfalen	1.598	1,0%	1.071	74	12.158	1,4%	606	67
Hessen	974	1,5%	1.104	78	4.433	1,5%	612	70
Rheinland-Pfalz	757	1,8%	1.080	75	3.920	1,9%	629	66
Baden-Württemberg	976	1,3%	1.055	75	9.801	2,0%	605	68
Bayern	1.993	2,0%	1.105	73	12.587	2,1%	630	61
Saarland	188	1,6%	1.062	66	730	1,3%	604	63
Berlin	762	2,3%	1.040	120	1.578	1,1%	587	56
Brandenburg	2.034	6,2%	1.093	99	3.518	2,2%	633	38
Mecklenburg-Vorpommern	1.710	6,0%	1.098	96	2.617	2,5%	637	38
Sachsen	2.289	5,8%	1.101	103	6.708	2,5%	632	39
Sachsen-Anhalt	1.638	6,1%	1.090	104	3.833	2,5%	642	37
Thüringen	1.657	6,1%	1.112	94	3.939	2,8%	642	38
Bundesgebiet	18.869	2,5%	1.092	89	76.647	1,8%	622	58
Ausland / unbekannt	289	1,8%	309	40	3.663	0,8%	232	20
<b>Insgesamt</b>	<b>19.158</b>	<b>2,5%</b>	<b>1.080</b>	<b>88</b>	<b>80.310</b>	<b>1,7%</b>	<b>604</b>	<b>56</b>

Anhang A 3.13 - Rentenbestand zum 31. Dezember 2024: Grundrentenzuschlag - Anzahl und Anteil der Renten, durchschnittlicher Rentenzuschlag und Höhe des durchschnittlichen Grundrentenzuschlags

Versicherer: Frauen

	Anzahl der Renten mit Grundrentenzuschlag	Anteil an jeweiligen Renten	Ø Rentenzahlbetrag in € / Monat	Ø einschließlich Grundrentenzuschlag (brutto) in € / Monat	Anzahl der Renten mit Grundrentenzuschlag	Anteil an jeweiligen Renten	Ø Rentenzahlbetrag in € / Monat	Ø einschließlich Grundrentenzuschlag (brutto) in € / Monat
		Insgeamt					Renten wegen Alters	
Schleswig-Holstein	34.740	8,0%	985	110	31.674	8,7%	998	112
Hamburg	12.318	5,9%	991	105	11.455	6,4%	1.002	107
Niedersachsen	101.364	8,8%	981	113	92.628	9,6%	993	115
Bremen	7.761	8,8%	988	114	7.182	9,6%	1.003	115
Nordrhein-Westfalen	184.539	7,7%	980	108	170.918	8,3%	993	110
Hessen	64.473	7,7%	978	108	58.357	8,3%	988	110
Rheinland-Pfalz	51.154	8,9%	981	114	46.451	9,5%	992	116
Baden-Württemberg	127.783	8,9%	996	105	119.373	9,6%	1.009	107
Bayern	162.693	9,4%	985	108	150.460	10,1%	997	110
Saarland	11.644	7,9%	977	113	10.634	8,4%	987	115
Berlin	23.976	5,3%	1.022	95	21.804	5,8%	1.038	95
Brandenburg	37.116	8,1%	1.052	92	33.599	8,9%	92	92
Mecklenburg-Vorpommern	27.352	8,7%	1.061	93	24.536	9,7%	1.076	93
Sachsen	79.915	10,7%	1.054	92	74.494	11,7%	1.073	93
Sachsen-Anhalt	42.526	10,0%	1.042	94	39.271	11,0%	1.060	95
Thüringen	42.812	10,7%	1.055	91	39.374	11,7%	1.072	92
Bundesgebiet	1.012.166	8,6%	1.001	105	932.210	9,3%	1.014	106
Ausland / unbekannt	10.814	1,9%	413	51	10.276	1,9%	411	51
<b>Insgeamt</b>	<b>1.022.980</b>	<b>8,3%</b>	<b>994</b>	<b>104</b>	<b>942.486</b>	<b>8,9%</b>	<b>1.008</b>	<b>106</b>
		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit					Renten wegen Todes	
Schleswig-Holstein	1.900	4,6%	1.083	110	1.166	4,0%	473	59
Hamburg	532	2,9%	1.072	100	331	2,6%	469	54
Niedersachsen	5.489	5,2%	1.075	113	3.247	4,2%	470	60
Bremen	325	4,1%	1.064	120	254	4,6%	458	59
Nordrhein-Westfalen	7.884	4,1%	1.072	104	5.737	3,8%	463	59
Hessen	4.119	5,1%	1.081	109	1.997	3,9%	471	60
Rheinland-Pfalz	3.126	6,2%	1.074	112	1.577	4,5%	468	63
Baden-Württemberg	4.656	4,9%	1.073	102	3.754	4,3%	472	55
Bayern	7.279	5,9%	1.085	104	4.954	4,6%	476	57
Saarland	694	5,5%	1.070	109	316	3,7%	446	63
Berlin	1.344	3,1%	1.067	119	828	2,6%	526	50
Brandenburg	2.197	5,4%	1.098	116	1.320	3,4%	527	51
Mecklenburg-Vorpommern	1.915	5,6%	1.109	112	901	3,4%	530	54
Sachsen	2.498	5,3%	1.092	123	2.923	4,6%	541	48
Sachsen-Anhalt	1.730	5,8%	1.083	130	1.525	5,0%	534	50
Thüringen	1.894	6,0%	1.107	113	1.544	4,4%	547	48
Bundesgebiet	47.582	5,0%	1.081	110	32.374	4,1%	488	56
Ausland / unbekannt	149	1,3%	708	69	389	1,2%	341	33
<b>Insgeamt</b>	<b>47.731</b>	<b>4,9%</b>	<b>1.080</b>	<b>110</b>	<b>32.763</b>	<b>4,0%</b>	<b>486</b>	<b>56</b>

Anhang A 4.1 - Anteil der GRV-Rente<sup>\*)</sup> am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen von Personen im Alter ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) in Deutschland 2023

Rentengrößenklassen von... bis unter... € / Monat	Anteil an den jeweiligen Rentenbeziehern in Prozent	Durchschnittliche Bruttorente in € / Monat	Durchschnittliches Haushaltsbruttoeinkommen in € / Monat	Anteil der Rente am Gesamteinkommen in Prozent
<b>von Ehepaaren</b>				
unter 500	4	317	5.310	6
500 - 1.000	9	770	4.849	16
1.000 - 1.500	11	1.248	4.829	26
1.500 - 2.000	14	1.761	3.869	46
ab 2.000	62	2.912	4.411	66
<b>Gesamt</b>	<b>100</b>	<b>2.267</b>	<b>4.462</b>	<b>51</b>
<b>von alleinstehenden Männern</b>				
unter 500	8	274	2.752	10
500 - 1.000	12	767	1.691	45
1.000 - 1.500	24	1.261	1.873	67
1.500 - 2.000	29	1.741	2.539	69
ab 2.000	27	2.367	3.410	69
<b>Gesamt</b>	<b>100</b>	<b>1.560</b>	<b>2.528</b>	<b>62</b>
<b>von alleinstehenden Frauen</b>				
unter 500	6	299	1.733	17
500 - 1.000	15	786	1.570	50
1.000 - 1.500	29	1.257	1.771	71
1.500 - 2.000	28	1.742	2.142	81
ab 2.000	22	2.365	2.855	83
<b>Gesamt</b>	<b>100</b>	<b>1.512</b>	<b>2.084</b>	<b>73</b>

\*) Eigene und/oder abgeleitete Bruttorente der GRV.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2023, eigene Berechnungen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anhang A 5.1 - Einnahmen der Rentenversicherung ab 2022 in Deutschland

Einnahmen in Mio. €	Allgemeine Rentenversicherung				Knapphaftliche Rentenversicherung				Gesetzliche Rentenversicherung <sup>*)</sup>			
	2022	2023	2024	2024	2022	2023	2024	2024	2022	2023	2023	2024
Beiträge	275.089	289.110	305.336	305.336	533	552	569	275.622	289.662	289.662	289.662	305.905
Bundeszuschuss <sup>**</sup> , davon:	81.024	84.258	87.773	87.773	5.190	4.948	4.881	86.215	89.206	89.206	89.206	92.654
allgemeiner und zur KnV	51.893	54.221	56.938	56.938	5.190	4.948	4.881	57.084	59.169	59.169	59.169	61.819
zusätzlicher Bundeszuschuss	29.131	30.037	30.835	30.835	-	-	-	29.131	30.037	30.037	30.037	30.835
Erstattungen von Versorgungsdienststellen	1.096	1.213	1.273	1.273	10	15	18	1.106	1.106	1.106	1.106	1.293
Erstattungen in der Wanderversicherung von der KnRV	129	124	119	119	-	-	-	-	-	-	-	-
Wanderungsausgleich an KnRV nach § 223 (6) SGB VI	-	-	-	-	2.842	3.163	3.332	-	-	-	-	-
Erstattungen in der Wanderversicherung von der Allgem. RV	-	-	-	-	8.168	8.501	8.912	-	-	-	-	-
Vermögenserträge	-141	846	1.864	1.864	1	31	41	-139	877	877	877	1.905
Sonstige Einnahmen (einschl. Einnahmen in der Wanderversicherung von der Allgem. RV für Aufzulbeträge)	180	246	237	237	0	0	0	180	246	246	246	237
<b>Einnahmen insgesamt</b>	<b>357.377</b>	<b>375.796</b>	<b>396.602</b>	<b>396.602</b>	<b>16.746</b>	<b>17.211</b>	<b>17.754</b>	<b>362.983</b>	<b>381.220</b>	<b>381.220</b>	<b>381.220</b>	<b>401.993</b>

\* Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.

\*\* Allgemeiner Bundeszuschuss nach §§ 213 und 215 SGB VI, einschließlich zusätzlicher Bundeszuschuss.

Anhang A 5.2 - Ausgaben der Rentenversicherung ab 2022 in Deutschland

Ausgaben in Mio. €	Allgemeine Rentenversicherung				Knappschaftliche Rentenversicherung				Gesetzliche Rentenversicherung <sup>1)</sup>			
	2022	2023	2024	2022	2023	2024	2022	2023	2024	2022	2023	2024
Renten <sup>2)</sup>	307.818	325.029	344.351	14.885	15.327	15.793	322.703	340.355	360.144			
Erstattungen in der Wanderversicherung an die KnRv	8.168	8.501	8.912	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Erstattungen in der Wanderversicherung an die Allgem. RV	-	-	-	129	124	119	-	-	-	-	-	-
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	6.670	7.340	8.005	127	124	129	6.796	7.464	8.134			
Knappschaftsausgleichsleistungen	-	-	-	219	203	202	219	203	202			
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	23.839	25.397	27.366	1.199	1.238	1.313	25.038	26.635	28.679			
KLG-Leistungen	13	8	5	0	0	0	14	8	5			
Beitragsentlastungen	72	81	92	0	0	0	72	81	92			
Wanderungsausgleich an KnRv § 223 (6) SGB VI	2.842	3.163	3.332	-	-	-	-	-	-			
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	4.465	4.758	5.204	111	109	113	4.576	4.867	5.317			
Sonstige Ausgaben	55	54	111	75	87	84	130	140	194			
Ausgaben insgesamt	363.943	374.330	397.377	16.746	17.211	17.754	359.549	379.753	402.768			
<b>Einnahmen weniger Ausgaben</b>	<b>3.435</b>	<b>1.467</b>	<b>-775</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>3.435</b>	<b>1.467</b>	<b>-775</b>			
nachrichtlich Vermöden am Jahresende (Reinvermögen/Überschuss der Aktiva), darunter:	50.827	52.294	51.519	361	364	359	51.188	52.657	51.877			
Nachhaltigkeitsrücklage <sup>3)</sup>	42.767	45.026	44.409	-	-	-	42.767	45.026	44.409			
Verwaltungsvermögen	3.746	3.697	3.722	151	157	155	3.898	3.853	3.877			

<sup>1)</sup> Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.<sup>2)</sup> Einschließlich der zu Lasten anderer Rentenversicherungssträger ausgezahlten Leistungsanteile.<sup>3)</sup> Für Allgemeine RV Nachhaltigkeitsrücklage nach §§ 216, 217 SGB VI

Anhang C 4.1 - Beschäftigung neben Bezug einer Rente wegen Alters - Anzahl am 31. Dezember 2023, Versicherte am 31. Dezember 2023, nach Wohnort

vor der Regelaltersgrenze	Beschäftigung neben Rentenbezug	darunter mehr als geringfügig beschäftigt <sup>**</sup>	darunter geringfügig beschäftigt "Minijob" <sup>**</sup>
Schleswig-Holstein	9.640	4.057	5.931
Hamburg	3.340	1.613	1.869
Niedersachsen	27.084	11.107	16.775
Bremen	1.461	594	905
Nordrhein-Westfalen	58.739	23.605	36.984
Hessen	17.018	6.386	11.137
Rheinland-Pfalz	14.906	6.023	9.403
Baden-Württemberg	38.829	15.511	24.468
Bayern	45.388	17.178	29.906
Saarland	3.982	1.401	2.577
Berlin	6.981	4.072	2.795
Brandenburg	10.830	4.848	5.955
Mecklenburg-Vorpommern	7.397	3.130	4.376
Sachsen	17.967	8.030	10.193
Sachsen-Anhalt	9.045	4.252	4.949
Thüringen	9.852	3.833	6.131
Bundesgebiet	28.159	11.680	174.454
Ausland / unbekannt	1.712	853	892
<b>Insgesamt</b>	<b>28.3071</b>	<b>116.533</b>	<b>175.466</b>
nach der Regelaltersgrenze	Beschäftigung neben Rentenbezug	darunter mehr als geringfügig beschäftigt <sup>**</sup>	darunter geringfügig beschäftigt "Minijob" <sup>**</sup>
Schleswig-Holstein	43.961	10.736	34.028
Hamburg	19.539	6.301	13.804
Niedersachsen	120.301	27.778	94.771
Bremen	8.170	2.245	6.094
Nordrhein-Westfalen	247.902	58.091	193.873
Hessen	83.948	19.590	65.385
Rheinland-Pfalz	64.342	13.889	51.1626
Baden-Württemberg	172.435	39.874	136.276
Bayern	196.544	43.596	157.144
Saarland	16.036	3.334	12.942
Berlin	33.654	12.532	22.058
Brandenburg	32.400	8.193	24.617
Mecklenburg-Vorpommern	21.251	4.673	16.802
Sachsen	53.942	11.524	42.771
Sachsen-Anhalt	25.717	6.225	19.791
Thüringen	29.902	6.146	24.064
Bundesgebiet	1.169.344	274.677	916.346
Ausland / unbekannt	10.703	3.524	7.425
<b>Insgesamt</b>	<b>1.180.137</b>	<b>278.291</b>	<b>923.771</b>

Rentenbezug am 31.12. ohne Knappschatausgleichsleistungen, Erziehungsröntgen und Renten nach Art. 2 RÜG.

\* Mehrfachnennungen sind möglich.

\*\* Einschließlich Beschäftigung mit einem reinen Entgelt im Übergangsbereich (vormals Gleitzone), einschließlich Beschäftigung mit Versicherungsfreiheit wegen Bezug einer Vollrente wegen Alters ab der RAG.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Jahresgutachten 2025  
des Sozialbeirats**

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Zentrale Botschaften.....</b>	97
<b>Vorbemerkung .....</b>	98
<b>I. Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2025 .....</b>	98
<b>II. Ausgewählte rentenpolitische Vorhaben der Regierungskoalition.....</b>	106
II.1. Aktivrente .....	106
II.2. Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz.....	107
II.3. Frühstart-Rente .....	108
II.4. Altersvorsorgepflicht für Selbstständige .....	109
<b>III. Bundesmittel zum Ausgleich nicht beitragsgedeckter Leistungen .....</b>	109
<b>IV. Rentenkommission zur Prüfung einer neuen Kenngröße für das Gesamtversorgungsniveau über alle drei Säulen.....</b>	110
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	112
<b>Impressum .....</b>	113

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

### Zentrale Botschaften

Die gesetzliche Rentenversicherung ist finanziell solide aufgestellt, auch wenn die Nachhaltigkeitsrücklage beim derzeitigen Beitragssatz in den nächsten Jahren auf das gesetzliche Minimum zurückgeführt wird.

Der Sozialbeirat begrüßt, dass der Bund die zusätzlichen Mütterrenten finanzieren will. Es wäre systematisch konsequent, wenn der Bund auch die Kosten für die Kindererziehungszeiten ausgleicht, für die er bisher keine Beitragszahlungen leistet.

Die geplante Aktivrente sieht der Sozialbeirat kritisch. Er bezweifelt, dass die damit verbundenen positiven Beschäftigungseffekte die fiskalischen Kosten ausgleichen können. Das Vorhaben wirft zudem Fragen der horizontalen Steuer- und Verteilungsgerechtigkeit auf.

Die geplante Frühstart-Rente hat aus Sicht des Sozialbeirats angesichts der Haushaltslage derzeit keine Priorität. Es sollte geprüft werden, ob die Bürokratiekosten auf Seiten der Anbieter und der für die Förderung zuständigen staatlichen Stellen in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlich erreichten Förderung stehen.

Der Sozialbeirat hält es für geboten, dass der Gesetzgeber Richtlinien zur systematischen Abgrenzung von beitragsgedeckten und nicht beitragsgedeckten Leistungen festlegt und diese quantifiziert. Damit wird die Basis für eine verlässliche Zuweisung von Bundesmitteln geschaffen.

Der Sozialbeirat begrüßt das Vorhaben, durch die geplante Rentenkommission eine Kenngröße für das Gesamtversorgungsniveau über die drei Säulen der Alterssicherung zu prüfen.

## Vorbemerkung

Der Sozialbeirat nimmt entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag Stellung zum Rentenversicherungsbericht 2025, den die Bundesregierung am 19. November 2025 beschlossen hat (Kapitel I).

Der Sozialbeirat befasst sich in diesem Jahr zudem mit ausgewählten rentenpolitischen Vorhaben der Regierungskoalition (Kapitel II). In weiteren Kapiteln thematisiert er Zweckmäßigkeit, Umfang und Ansätze für die weitere Entwicklung von Bundesmitteln zum Ausgleich nicht beitragsgedeckter Leistungen (Kapitel III) sowie den beabsichtigten Prüfauftrag einer neuen Kenngröße für das Gesamtversorgungsniveau der neu einzusetzenden Rentenkommission (Kapitel IV).

Der Sozialbeirat dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die ihn bei der Erstellung dieses Jahresgutachtens unterstützt haben.

## I. Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2025

### Rechtliche Änderungen mit Einfluss auf die Finanzen der Rentenversicherung

1. Die Berechnungen für den Rentenversicherungsbericht gehen vom geltenden Recht einschließlich gesetzlicher Änderungen aus, die die Bundesregierung auf den Weg gebracht hat. Für die Entwicklung der Rentenversicherung ist dabei vor allem der Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten (Rentenpaket 2025) relevant. Dieser beinhaltet wesentliche Änderungen bei den Rentenleistungen und Bundesmitteln:

- Haltelinie für das Rentenniveau:

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Sicherungsniveau vor Steuern von 48 Prozent bis einschließlich der Rentenanpassung zum 1. Juli 2031 zu verlängern (Haltelinie). Damit soll das Sicherungsniveau über 2025 hinaus stabil gehalten und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger auf die Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung gestärkt werden. Im Vergleich zur Situation ohne Haltelinie sind damit höhere Renten verbunden. Bis zum Jahr 2031 nehmen die zusätzlichen Aufwendungen auf 10 Milliarden Euro im Jahr zu.

- Mütterrente III:

Geplant ist zudem die Anerkennung von weiteren sechs Monaten Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder ab 1. Januar 2027. Damit erhalten Elternteile von vor 1992 geborenen Kindern statt 30 dann 36 Monate Kindererziehungszeiten angerechnet, wie dies für Geburten ab 1992 der Fall ist. Dies entspricht heute einem um rund 20 Euro höheren monatlichen Rentenanspruch pro Kind. Die Maßnahme führt zu zusätzlichen Ausgaben von etwa fünf Milliarden Euro pro Jahr (vgl. Abbildung 1).

- Erstattung von Mehraufwendungen durch den Bund:

Für die Finanzen der Rentenversicherung resultieren aus den vorgenannten Maßnahmen höhere Ausgaben. Diese soll der Bund durch Erstattungen ausgleichen, um Auswirkungen auf den Beitragssatz grundsätzlich zu vermeiden.

- Fortschreibung der Bundesmittel:

Änderungen an den Fortschreibungsregeln der Bundeszuschüsse sollen diese nachvollziehbarer und verlässlicher machen. Wesentliche Änderung ist dabei, dass bei der Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses nun die Veränderung des tatsächlichen Beitragssatzes zugrunde gelegt wird. Bisher war ein fiktiver Beitragssatz, der sich ohne den (umsatz- und ökosteuerfinanzierten) zusätzlichen Bundeszuschuss ergeben hätte, anzusetzen. Insgesamt entstehen der Rentenversicherung durch diese Maßnahme nach den im Gesetzentwurf enthaltenen Berechnungen zunächst Mindereinnahmen von je 0,3 Milliarden Euro in 2026 und 2027. Ab 2028 resultieren Mehreinnahmen, die ab 2031 die Mindereinnahmen ausgeglichen haben werden.

- Höhere Mindestrücklage:

Die Mindestrücklage der Rentenversicherung soll von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben steigen, um die Liquidität der Rentenversicherung bei unterjährigen Schwankungen abzusichern. Die dazu notwendige einmalige Beitragssatzanpassung in Höhe von bis zu 0,2 Prozentpunkten soll ohne Auswirkungen auf den Bundeszuschuss sein. Damit wird die Erhöhung der Mindestrücklage allein aus Beitragsmitteln vollzogen.

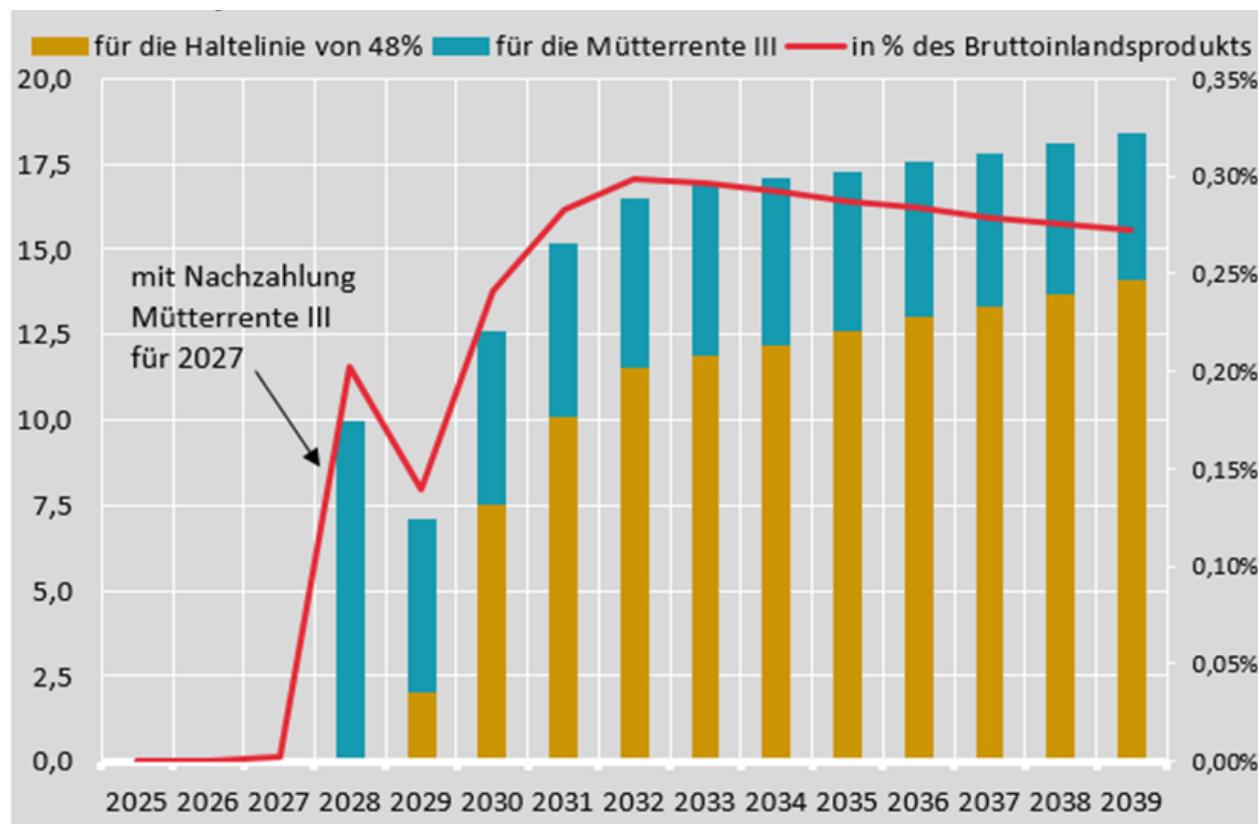
**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

2. Der Sozialbeirat begrüßt, dass der Bund die zusätzlichen Mütterrenten finanzieren will. Dies entspricht einer Forderung des Sozialbeirats, die er bereits bei vorherigen Ausweitungen formuliert hatte. Der Sozialbeirat hielte es für folgerichtig und systematisch konsequent, wenn der Bund auch die Kosten für die gesamten Kindererziehungszeiten ausgleicht, für die er bisher keine Beiträge zahlt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beitragszahlenden weiter für die Finanzierung einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe aufkommen sollten.

3. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass mit der Verlängerung der Haltelinie zwar keine Finanzierungslasten für die Beitragszahlenden entstehen. Allerdings sind damit dauerhafte Mehrausgaben für den Bundeshaushalt verbunden. Diese steigen bis 2032 auf etwa 0,2 Prozent des Bruttoinlandsproduktes und werden auch in den Folgejahren auf diesem Niveau bleiben, weil das Sicherungsniveau dauerhaft um rund einen Prozentpunkt höher liegen wird als nach geltendem Recht (vgl. Abbildung 4). Nach Auffassung des Sozialbeirats würde es die Transparenz und Verlässlichkeit der zugesagten Bundesfinanzierung erhöhen, wenn auch konkrete Maßnahmen zur Gegenfinanzierung beschlossen würden. Andernfalls könnten jetzt zugesagte Bundesmittel später doch nicht erbracht werden. Diese Befürchtung beruht auf Erfahrungen der Vergangenheit: So wurden z. B. in der vergangenen Legislaturperiode aufgrund einer angespannten Haushaltsslage beim Bund insgesamt fünf Gesetzentwürfe beschlossen, die Kürzungen der Zuschüsse des Bundes zur Rentenversicherung vorsahen.

4. Auch in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes zeichnen sich größere Finanzierungslücken ab. Der Sozialbeirat bekräftigt daher seine bisherige Position, dass Bundesmittel regelgebunden und nicht abhängig von der Haushaltsslage des Bundes gewährt oder entzogen werden sollten.

**Abbildung 1 Erstattungen des Bundes für Mehrausgaben infolge des Rentenpakets 2025**  
Quelle: BMAS (2025), eigene Berechnungen und Darstellung.



Hinweis: Der Anteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP) ergibt sich aus den im Rentenversicherungsericht 2025 genannten Angaben und den Schätzungen zur Entwicklung des BIP gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung vom Oktober 2025. Nach 2030 wurde dabei unterstellt, dass das BIP bis 2039 weiter mit jährlich 2,9% nominal wächst.

5. Der Sozialbeirat befürwortet die Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben. Die damit verbundenen Mehrausgaben sollten aber – wie zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens vorgesehen – entsprechend den auch sonst geltenden Regelungen von Beitragszahlenden und Bund gemeinsam finanziert werden. Dies gilt nicht zuletzt deshalb, weil Beitragszahlende und Bund in der Vergangenheit auch gemeinsam an der beitragsentlastenden Wirkung der beschlossenen Senkung der Untergrenze auf 0,2 Monatsausgaben partizipiert haben. Der Sozialbeirat bekräftigt gleichzeitig, die Bundeszuschüsse an die Rentenversicherung in elf gleichen Raten von Januar bis November auszuzahlen, wie dies die „Kommission Verlässlicher Generationenvertrag“ vorgeschlagen hatte.

6. Bei den im Rentenversicherungsbericht dargestellten Entwicklungen handelt es sich um Ergebnisse aus Vorausberechnungen. Grundlage dieser Berechnungen sind Annahmen über die wirtschaftliche und demografische Entwicklung. Etwaige zukünftige Änderungen der Gesetzeslage bleiben unberücksichtigt. Daher sind die Vorausberechnungen nicht als Prognose zu verstehen. Sie sollen vielmehr eine Vorstellung künftiger Entwicklungen unter den getroffenen Annahmen vermitteln.

7. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass ein Vergleich der Ergebnisse des diesjährigen Rentenversicherungsberichts mit dem letztjährigen Bericht nur eingeschränkt möglich ist. Dies geht darauf zurück, dass der Rentenversicherungsbericht 2024 gesetzliche Änderungen beinhaltete, welche die damalige Bundesregierung zwar noch auf den Weg gebracht hatte. Diese wurden aber nach dem vorzeitigen Ende der Regierungskoalition nicht mehr vom Gesetzgeber beschlossen.

## Ökonomische und demografische Annahmen

8. Die im Rentenversicherungsbericht zugrunde gelegte mittelfristige Lohn- und Beschäftigungsentwicklung basiert auf den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 8. Oktober 2025. Für die längere Frist von 2030 bis 2039 wird – wie in früheren Berichten – auf Grundannahmen zurückgegriffen, die sowohl der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ (2003) als auch der „Kommission Verlässlicher Generationenvertrag“ (2018-2020) zugrunde lagen. Am aktuellen Rand berücksichtigen die Vorausberechnungen die zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen.

9. Gegenüber dem letzten Rentenversicherungsbericht fallen vor allem die Annahmen zu den Löhnen und den maßgeblichen beitragspflichtigen Entgelten spürbar günstiger aus (vgl. Tabelle 1). Der diesjährige Bericht unterstellt für Letztere 2025 eine um etwa 0,5 Prozentpunkte höhere Zuwachsrate. Auch in den Jahren 2026 und 2027 werden nun etwas höhere Zuwächse erwartet. Dies entlastet die Rentenfinanzen allerdings nur vorübergehend, weil höhere Lohnzuwächse in den Folgejahren über die Rentenanpassungen an die Rentenbeziehenden weitergegeben werden.

**Tabelle 1 Annahmen zu Löhnen und Beschäftigung, mittlere Frist  
Veränderungen zum Vorjahr**  
Quelle: BMAS (2025), eigene Berechnungen und Darstellung.

Jahr	BLG je AN	Δ gegenüber RVB Vorjahr	Beitrags- pflichtige Entgelte	Δ gegenüber RVB Vorjahr	Arbeitnehmer (ohne Beamte)	Δ gegenüber RVB Vorjahr
2025	3,6 %	0,5 %	5,1 %	0,5 %	0,1 %	-0,3 %
2026	3,3 %	0,4 %	3,3 %	0,4 %	0,1 %	-0,2 %
2027	3,2 %	0,2 %	3,2 %	0,2 %	0,2 %	0,0
2028	2,9 %	-0,1 %	2,9 %	-0,1 %	0,1 %	-0,1 %
2029	2,9 %	./.	2,9 %	./.	0,1 %	./.

10. Der Sozialbeirat hält die getroffenen Annahmen und das Vorgehen insgesamt für plausibel. Er weist aber auf die Unsicherheit hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung hin.

11. Die Annahmen zur demografischen Entwicklung setzen auf den aktuellen Datenstand auf und erfassen insoweit die Ergebnisse des Zensus 2022. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Rentenversicherungsberichts lag die 16. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes noch nicht vor. Gemäß den Annahmen steigt die fernere Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren demnach für Frauen bis zum Jahr 2039 auf 22,4 und für Männer auf 19,4 Jahre. Für die zusammengefasste Geburtenziffer unterstellt der Rentenversicherungsbericht einen Anstieg vom aktuellen Niveau auf langfristig 1,45. Dies ist niedriger als in der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung angenommen, erfassst aber die tatsächliche Entwicklung und wirkt sich zudem im Berichtszeitraum noch nicht aus. Die Nettozuwanderung fiel 2024 mit rund 430.000 Personen leicht höher aus als zuvor erwartet (+406.000 Personen). Weil im Jahr 2025 aber die Nettozuwanderung bislang deutlich schwächer ausfällt (kumuliert bis Juli +125.000), ergeben sich bis 2032 im Vergleich zur 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung niedrigere Zuwanderungssalden. Ab 2033 soll die Nettozuwanderung dann auf dem Niveau von 250.000 Personen konstant bleiben. Dies entspricht den Annahmen im letztjährigen Rentenversicherungsbericht.

12. Der Sozialbeirat hält die Annahmen zur demografischen Entwicklung grundsätzlich für plausibel. Er weist aber auf die Unsicherheit der demografischen Entwicklung hin, die vor allem aus den Annahmen zum Volumen der Nettozuwanderung resultiert. Beobachtet werden sollte die weitere Entwicklung der zusammengefassten Geburtenziffer. Sie lag 2024 bei 1,35 und damit unterhalb des langfristig erwarteten Werts. Allerdings wirken sich Veränderungen der Geburtenrate erst sehr langfristig auf die Finanzlage der Rentenversicherung aus.

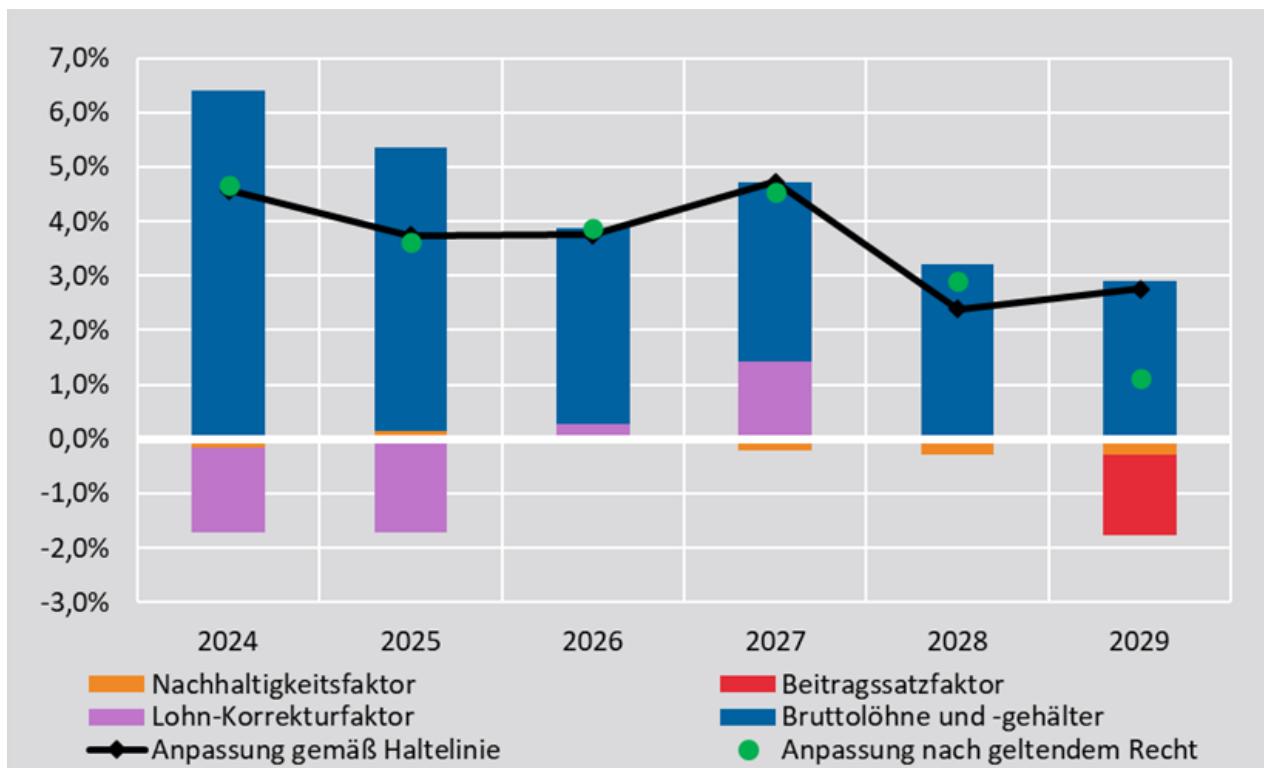
**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

**Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum bis 2029**

13. Die mittelfristigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2025 umfassen dem gesetzlichen Auftrag entsprechend einen fünfjährigen Zeitraum bis 2029.
14. Für 2025 übertreffen laut Rentenversicherungsbericht die Ausgaben die Einnahmen um 4 Milliarden Euro, was aus der Rücklage gedeckt wird. Das Ergebnis fällt fast 3 Milliarden Euro besser aus als vor Jahresfrist angenommen. Diese Verbesserung resultiert maßgeblich aus höheren Einnahmen: Dabei sind sowohl die Beitragseingänge als auch die erhaltenen Bundesmittel je 1,5 Milliarden Euro höher. Bei den Bundesmitteln ist dies darauf zurückzuführen, dass im letztjährigen Rentenversicherungsbericht noch die geplanten Kürzungen bei den Bundesmitteln enthalten waren, die nach dem Ende der damaligen Regierungskoalition nicht mehr vom Bundestag verabschiedet wurden. Für Ende 2025 erwartet der Rentenversicherungsbericht einen Rücklagenbestand von 41,5 Milliarden Euro oder 1,4 Monatsausgaben.
15. Die Finanzlage der Rentenversicherung wird sich in den nächsten beiden Jahren zwar zunehmend verschlechtern und die Defizite steigen. Diese Entwicklung folgt aber dem gesetzlichen Mechanismus, nach dem Defizite zunächst durch Rückgriff auf die Nachhaltigkeitsrücklage ausgeglichen werden. Der Beitragssatz wird erst dann angehoben, wenn zum Ende des Folgejahres die Mindestrücklage unterschritten würde. Der Sozialbeirat stellt fest, dass trotz dieser Entwicklung die gesetzliche Rentenversicherung finanziell solide aufgestellt ist.
16. Im Jahr 2026 steigt nach dem Rentenversicherungsbericht das Defizit auf 9,7 Milliarden Euro. Die Rücklage sinkt demnach auf 32,4 Milliarden Euro oder gut eine Monatsausgabe. Zwar steht wegen noch nicht vorliegender Daten die exakte Höhe der Rentenanpassung noch nicht fest. Sie könnte aber nach dem Rentenversicherungsbericht 2025 mit 3,73 Prozent ähnlich hoch ausfallen wie im Jahr 2025. Für die Rentenanpassung 2026 sind zunächst die durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) 2025 relevant. Diese nehmen gemäß den zugrundeliegenden Wirtschaftsannahmen 2025 um 3,6 Prozent zu. Hinzu kommt der Korrekturfaktor, mit dem der unterschiedlichen Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte im Verhältnis zu den durchschnittlichen Bruttolöhnen und -gehältern in den VGR aus 2024 Rechnung getragen wird: Im Jahr 2024 ersetzen insbesondere ab der zweiten Jahreshälfte beitragspflichtige Entgeltanhebungen beitragsfreie Inflationsausgleichsprämien. Dadurch sind die beitragspflichtigen Entgelte 2024 etwas stärker gestiegen als die Bruttolöhne und -gehälter nach den VGR 2024. Letztere waren aber zunächst für die Rentenanpassung 2025 maßgeblich. Weil die Renten letztlich den beitragspflichtigen Entgelten der gesetzlich Rentenversicherten folgen, wird diese zunächst erfolgte niedrigere Anpassung nun in 2026 korrigiert. Die Bundesregierung geht von einem anpassungserhöhenden Korrekturfaktor von gut 0,1 Prozentpunkt aus. Deutlich höher dürfte der Korrekturfaktor bei der Rentenanpassung 2027 sein, weil sich dann auswirkt, dass 2025 keine beitragsfreien Inflationsausgleichsprämien mehr gezahlt werden (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2

**Voraussichtliche Rentenanpassungen  
nach geltendem Recht bzw. gemäß Haltelliniengen**  
Quelle: BMAS (2025), eigene Berechnungen und Darstellung.



17. Mit dem Rentenpaket 2025 beabsichtigt die Bundesregierung, die Haltelinie für das Sicherungsniveau bis einschließlich der Rentenanpassung 2031 zu verlängern. Das Sicherungsniveau vor Steuern bliebe dann bis dahin stabil bei 48 Prozent. Ohne das Rentenpaket 2025 würden mit der Rentenanpassung 2026 der Beitragssatz- und Nachhaltigkeitsfaktor wirken und dazu führen, dass das Sicherungsniveau schrittweise unter 48 Prozent und bis 2039 auf etwa 45 Prozent sinken würde.

18. Bis zur Rentenanpassung 2029 dürfte das Sicherungsniveau auch ohne Haltelinie bei 48 Prozent verbleiben. Bei der Rentenanpassung 2029 wird erstmals die Haltelinie in nennenswertem Umfang wirken: Der aktuelle Rentenwert wird dann so angehoben, dass das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent eingehalten wird. Gemäß Rentenversicherungsbericht folgt daraus eine höhere Rentenanpassung, weil der Nachhaltigkeits- und der Beitragssatzfaktor keine Anwendung finden (vgl. Abbildung 2). Der aktuelle Rentenwert liegt dann 0,58 Euro höher als dies nach geltendem Recht der Fall wäre. Die Haltelinie entfaltet dadurch die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung.

19. Gemäß den Vorausberechnungen steige in der mittleren Frist der Beitragssatz. Im mittleren Szenario verbleibe er bis zum Ende des Jahres 2027 unverändert bei 18,6 Prozent. Im Jahr 2028 würde er zunächst um 1,2 Prozentpunkte und im Jahr 2029 um 0,2 Prozentpunkte auf dann 20 Prozent angehoben. Die Nachhaltigkeitsrücklage würde bis Ende des Jahres 2027 auf ihren angehobenen Mindestwert von 0,3 Monatsausgaben abschmelzen.

#### Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis 2039

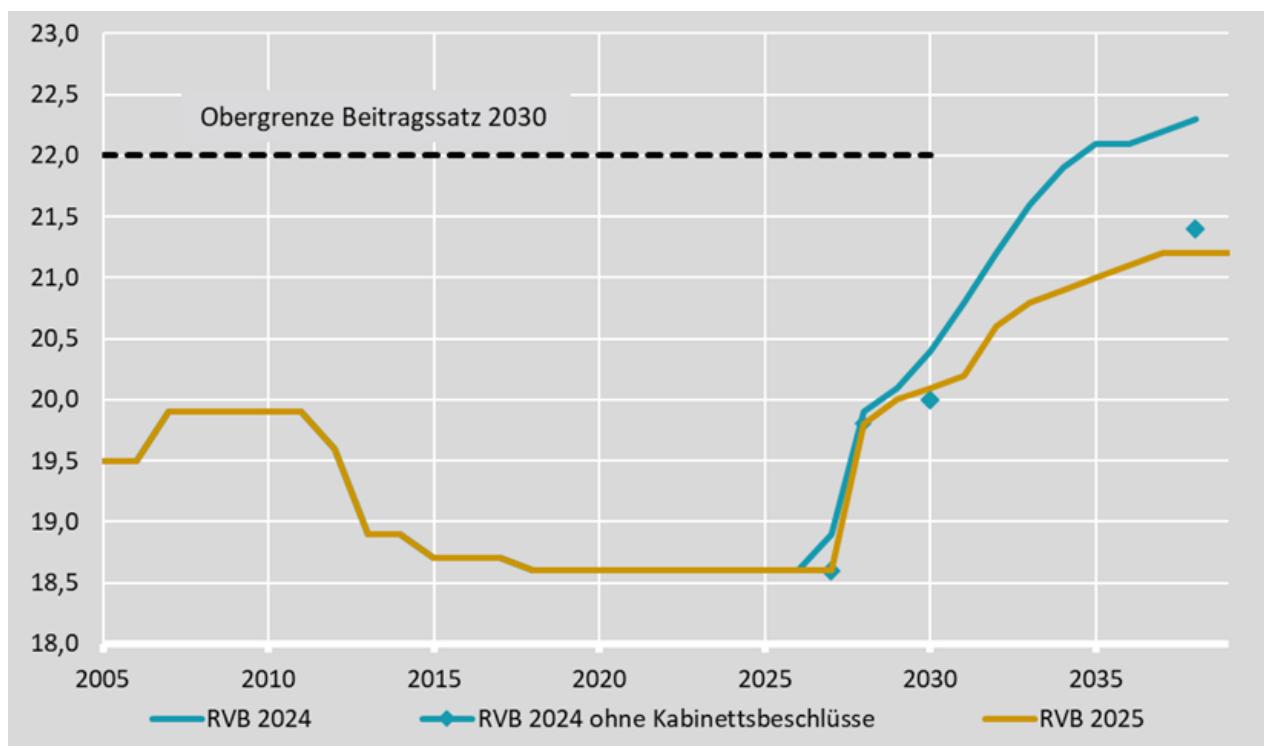
20. Die langfristigen Vorausberechnungen bis 2039 enthalten verschiedene Annahmevarianten, um der mit dem längeren Zeitraum verbundenen höheren ökonomischen Unsicherheit Rechnung zu tragen. Jeweils eine pessimistischere und eine optimistischere Variante ergänzen die Lohn- und Beschäftigungsannahmen. Insgesamt liegen so neun Szenarien vor. Sie verdeutlichen modellhaft, wie die Entwicklung der Rentenfinanzen auf die Variationen besonders relevanter wirtschaftlicher Parameter reagieren. Wie in früheren Berichten ist zu betonen, dass es sich um Modellrechnungen handelt und die tatsächliche Entwicklung von den zukünftigen gesetzlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen beeinflusst wird und daher abweichen kann.

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

21. Die langfristigen Vorausberechnungen dienen auch zur Beurteilung der Einhaltung der Beitragssatzobergrenzen bzw. Sicherungsniveauntergrenzen nach § 154 Abs. 3 SGB VI bis 2030. Maßgeblich ist hierbei die mittlere Variante der Vorausberechnungen.
22. In der mittleren Variante der aktuellen Vorausberechnungen steige der Beitragssatz ausgehend von 20 Prozent im Jahr 2029 auf 20,1 Prozent im Jahr 2030 (vgl. Abbildung 3). Der Beitragssatz bliebe somit deutlich unterhalb der gesetzlichen Beitragssatzobergrenze von 22 Prozent. Auch in allen übrigen dargestellten Varianten stiege der Beitragssatz bis 2030 nicht über 22 Prozent. Im weiteren Verlauf nähme der Beitragssatz bis zum Jahr 2039 auf 21,2 Prozent zu. Zum Ende des Vorausberechnungszeitraums 2039 ergäbe sich eine Spannweite von 20,7 Prozent bis 21,6 Prozent.

**Abbildung 3 Entwicklung des Beitragssatzes**

Quelle: BMAS (2024), BMAS (2025), eigene Berechnungen und Darstellung.

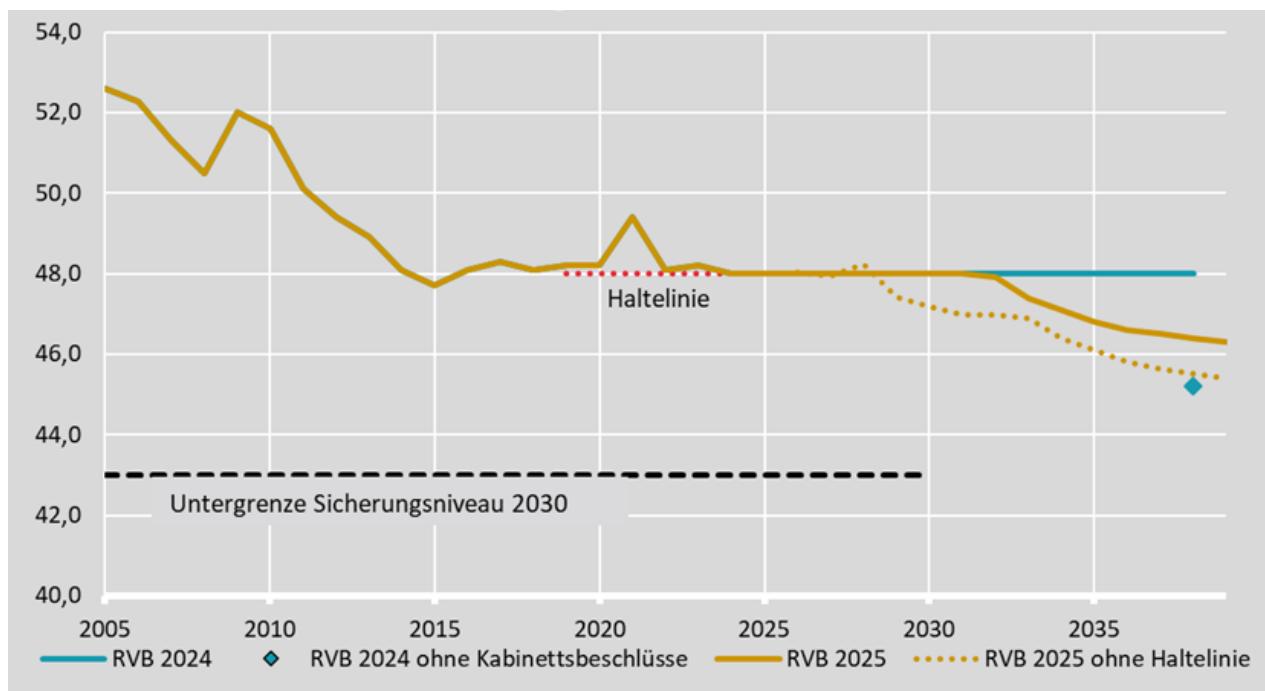


23. Bei einer Haltelinie von 48 Prozent für das Sicherungsniveau bis 2031 wird die bis 2030 geltende Untergrenze von 43 Prozent mit deutlichem Abstand nicht unterschritten. Der aktuelle Rentenwert liegt im Vergleich zum geltenden Recht im Jahr 2031 um 2,2 Prozent oder rund einen Euro höher. Das Sicherungsniveau fällt dadurch einen Prozentpunkt höher aus.
24. Das Sicherungsniveau sinkt nach Auslaufen der Haltelinie im Jahr 2031 bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums 2039 auf 46,3 Prozent (vgl. Abbildung 4). Im Durchschnitt steigen die Renten bis 2039 jährlich um 2,8 Prozent. Der Abstand im Jahr 2031 im Sicherungsniveau mit und ohne Haltelinie bleibt bis 2039 stabil bei etwa einem Prozentpunkt.

Abbildung 4

## Sicherungsniveau vor Steuern

Quelle: BMAS (2024), BMAS (2025), eigene Berechnungen und Darstellung.



25. Die Ergebnisse der Vorausberechnungen haben sich gegenüber dem letzten Rentenversicherungsbericht stark verändert (vgl. Abbildungen 3 und 4). Dies ist vor allem auf die in den jeweiligen Rentenversicherungsberichten berücksichtigten Gesetzesvorhaben zurückzuführen.

- Die Haltelinie für das Sicherungsniveau endet nun im Jahr 2031. Im letzten Rentenversicherungsbericht war noch berücksichtigt, dass die Haltelinie bis 2039 verlängert werden sollte. Für das Ende des letztjährigen Projektionszeitraums 2038 ergab sich seinerzeit ein um etwa 1,5 Prozentpunkte höherer Wert als im aktuellen Rentenversicherungsbericht (vgl. Abbildung 4): Linie türkis gegenüber Linie hellbraun). Um die strukturelle Entwicklung zu bewerten, können die Entwicklungen jeweils zum geltenden Rechtsstand verglichen werden: Danach läge das Sicherungsniveau im aktuellen Bericht zum Ende des letztjährigen Projektionszeitraums etwa 0,3 Prozentpunkte höher (vgl. Abbildung 4: gepunktete Linie gegenüber Marker türkis). Dies liegt vor allem daran, dass der Beitragssatz aufgrund der veränderten Annahmen zur Lohn- und Beschäftigungsentwicklung jeweils gemäß derzeitigem Rechtslage weniger stark steigt (vgl. Abbildung 4: Linie hellbraun gegenüber Marker türkis), so dass der Beitragssatzfaktor weniger stark rentendämpfend wirkt.
- Im Jahr 2038 liegt der Beitragssatz in der mittleren Variante um 0,2 Prozentpunkte niedriger (vgl. Abbildung 3). Im letzten Rentenversicherungsbericht war noch berücksichtigt worden, dass die Mehrausgaben für die Haltelinie durch Beitragsmittel finanziert werden. Dadurch stieg der Beitragssatz in der Vorausberechnung bis 2038 auf 22,3 Prozent. Das Rentenpaket 2025 sieht vor, dass der Bund diese Mehraufwendungen durch zusätzliche Bundeszuschüsse ausgleicht. Letztlich fallen die entsprechenden Finanzierungslasten aber dann im Bundeshaushalt an, der diese durch höhere Einnahmen oder Kürzungen an anderer Stelle gegenfinanziert muss.

## Gesamtversorgungsniveau für den Rentenzugang

26. Der Rentenversicherungsbericht enthält auch Angaben zu einem Gesamtversorgungsniveau (vor Steuern). Dieses setzt sich aus der Standardrente und einer modellhaft zugrunde gelegten Riester-Rente zusammen.
27. Das so ermittelte Gesamtversorgungsniveau zum Zeitpunkt des Rentenzugangs läge zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2039 bei 54,3 Prozent. Gegenüber dem Jahr 2025 nähme es um zwei Prozentpunkte zu. Mit dem bis 2031 stabilisierten Rentenniveau fällt auch das Gesamtversorgungsniveau etwas höher aus. Ursächlich ist, dass die Riester-Renten aufgrund des längeren Ansparezitraums überproportional steigen.
28. Der Sozialbeirat hat wiederholt die gesetzlichen Vorgaben zur Darstellung des Gesamtversorgungsniveaus im Rentenversicherungsbericht kritisiert. Die Kritik betrifft die Modellannahmen und die Fokussierung allein auf

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

den Rentenzugang. Der Sozialbeirat befürwortet eine verbesserte und aussagefähigere Darstellung des Gesamtversorgungsniveaus, unter anderem mit einer Berücksichtigung des Abdeckungsgrades.

Notwendigkeit vergleichbarer Vorausberechnungen über längeren Zeitraum

29. Die Ergebnisse der Vorausberechnungen lassen sich mit dem letzten Rentenversicherungsbericht nur eingeschränkt vergleichen. Ursächlich sind die unterschiedlichen einbezogenen Gesetzesvorhaben der jeweiligen Bundesregierungen. Der Sozialbeirat erneuert seinen Vorschlag aus dem letzten Jahresgutachten, zukünftig vergleichende Berechnungen zum jeweils aktuellen und angestrebten neuen Rechtsstand in den Rentenversicherungsbericht zu integrieren. Dadurch würden die Auswirkungen von gesetzlichen Änderungen, die zum Zeitpunkt der Schlussfassung des Rentenversicherungsberichts lediglich von der Bundesregierung, aber noch nicht vom Gesetzgeber beschlossen sind, transparent dargestellt. Dies gilt ganz besonders, weil die gesetzgebenden Körperschaften Adressaten des Rentenversicherungsberichts sind. Sie sollten auf der Grundlage des Rentenversicherungsberichts beurteilen können, welche finanziellen Folgen damit verbunden sind, wenn sie die von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwürfe verabschieden.

30. Um die langfristigen Effekte politischer Maßnahmen möglichst transparent diskutieren zu können, bieten sich zudem Vorausberechnungen mit längeren Zeiträumen an, wie dies beim Tragfähigkeitsbericht des Bundesministeriums der Finanzen oder den Berichten der Europäischen Kommission der Fall ist. Dabei sind aber auch die Grenzen der Verlässlichkeit langfristiger Vorausberechnungen in den Blick zu nehmen. Der Sozialbeirat hat darauf bereits häufiger hingewiesen.

## II. Ausgewählte rentenpolitische Vorhaben der Regierungskoalition

### II.1. Aktivrente

31. Die Bundesregierung hat beschlossen, eine sogenannte Aktivrente einzuführen. Ziel ist, das Erwerbspotenzial Älterer besser zu nutzen und ein Arbeiten nach der Regelaltersgrenze über finanzielle Anreize zu fördern. Personen, die die Regelaltersgrenze überschritten haben, erhalten einen zusätzlichen Steuerfreibetrag für Einkommen aus abhängiger, mehr als geringfügiger Beschäftigung von bis zu 2.000 Euro im Monat.

32. Die Aktivrente senkt die Steuerlast für Berechtigte, die jenseits der Regelaltersgrenze arbeiten. Dies führt nach Schätzung der Bundesregierung zunächst zu Mindereinnahmen von 890 Millionen Euro. Andere Studien ermitteln je nach Ausgestaltung Ausfälle beim gesamtstaatlichen Steueraufkommen von 1,5 Milliarden Euro bis 3 Milliarden Euro pro Jahr. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass angesichts der angespannten Haushaltsslage des Bundes ein effizienter und zielgerichteter Einsatz knapper Mittel besonders wichtig wäre.

33. Zusätzliche Beschäftigung im Alter würde diese Steuerausfälle (teils) kompensieren, sofern die Entgelte über die steuerfreien 2.000 Euro im Monat hinausgehen. Zusätzliche Sozialbeiträge, indirekte Steuern und Unternehmenssteuern fallen an, wenn das Bruttoinlandsprodukt steigt und keine bestehende Beschäftigung und Wertschöpfung verdrängt wird. Auf Basis von Simulationen zeigt sich, dass die von der Bundesregierung genannten negativen fiskalischen Effekte ausgeglichen werden könnten, wenn es einen Beschäftigungsanstieg von über 40.000 Vollzeitäquivalenten gäbe. Allerdings scheint die Abschätzung der Mindereinnahmen der Bundesregierung optimistisch angesichts des bereits derzeit tatsächlichen Volumens Beschäftigter jenseits der Regelaltersgrenze.

34. Wie stark die Beschäftigung tatsächlich steigt, ist schwer zu prognostizieren. Das hängt insbesondere davon ab, wie stark ältere Menschen auf finanzielle Anreize reagieren und wie hoch die Arbeitsnachfrage ist. Bisherige Schätzungen zur Aktivrente kommen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Brüll et al (2024) kommen auf einen relativ niedrigen Wert von 15.000 zusätzlichen Beschäftigten. Andere Studien ermitteln erheblich höhere Werte. Die Alterssicherung in Deutschland (ASiD)-Erhebung hat gezeigt, dass finanzielle Gründe unter den Motiven in der Erwerbstätigkeit derzeit eine untergeordnete Rolle spielen. Der am häufigsten genannte Grund, im Alter erwerbstätig zu sein, ist mit 27 Prozent Spaß bei der Arbeit. Als weitere Motive folgen soziale Aspekte, wie weiter eine Aufgabe zu haben oder der Kontakt zu anderen Menschen.

35. Dass die Begünstigung Selbstständigen sowie Beamten vorenthalten wird, wirft Fragen der horizontalen Steuergerechtigkeit auf. Neben den Unsicherheiten bei den Beschäftigungseffekten und finanziellen Auswirkungen, stellen sich bei der Aktivrente noch andere Fragen: Die Aktivrente soll nur für Einkommen aus abhängiger, mehr als geringfügiger Beschäftigung gelten.

36. Zudem ist die Aktivrente aus Sicht der Generationengerechtigkeit zweifelhaft. Sie begünstigt ausschließlich Ältere, obwohl Steueranreize auch bei Jüngeren zu mehr Erwerbstätigkeit führen können.

37. Darüber hinaus ist auf Verteilungspolitische Effekte der Aktivrente hinzuweisen: Nach Zahlen der ASiD bezogen im Jahr 2023 im untersten Einkommensquintil 10 Prozent der Paare ab 65 Jahren (sechs Prozent der

alleinstehenden Männer und fünf Prozent der alleinstehenden Frauen) zusätzlich Einkommen aus Erwerbstätigkeit; im obersten Einkommensquintil waren es hingegen 52 Prozent der Paare (33 Prozent der alleinstehenden Männer und 18 Prozent der alleinstehenden Frauen). Bei Personen mit Altersrente zeigt sich darüber hinaus, dass Männer sehr viel häufiger erwerbstätig sind als Frauen, Hochqualifizierte häufiger als Niedrigqualifizierte und Personen mit gutem Gesundheitszustand häufiger als Personen mit schlechtem Gesundheitszustand. Damit dürfte die Einkommensungleichheit im Alter durch die geplanten Steuererleichterungen steigen.

38. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass die Kosten- und Verteilungswirkungen der Aktivrente begrenzt werden können, wenn der geplante Steuervorteil verringert und der Progressionsvorbehalt vorgesehen würde. Darüber hinaus empfiehlt der Sozialbeirat, die Regelung zumindest zeitlich zu befristen und ihre Wirkung zu evaluieren.

## II.2. Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz

39. Der Sozialbeirat sieht in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) eine wichtige Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung. Betriebsrentensysteme können einen wesentlichen Beitrag zur Absicherung der Beschäftigten im Alter leisten. Die bAV genießt ein hohes Vertrauen und bietet Vorteile für Beschäftigte und Unternehmen. Beschäftigte können darüber kostengünstig eine ergänzende Absicherung aufbauen, die arbeitnehmer-, arbeitgeber- oder mischfinanziert wird. In Zeiten des Fachkräftemangels ist sie für Unternehmen ein interessantes personalpolitisches Instrument.

40. Die Verbreitung von Betriebsrenten bleibt allerdings lückenhaft. Im Jahr 2023 verfügten 51,9 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten über eine bAV-Anwartschaft. Insbesondere in kleinen und mittleren Betrieben ist die betriebliche Altersvorsorge unterrepräsentiert. Angesichts dieser Situation begrüßt der Sozialbeirat die Bemühungen der Bundesregierung, mit dem „Zweiten Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung“ (BRSG II) die Rahmenbedingungen zur Verbreitung der bAV zu verbessern.

41. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (2017) wurde erstmals ein Förderbetrag (maximal 288 Euro pro Beschäftigten pro Jahr) für Arbeitgeber eingeführt, die Beschäftigten mit einem monatlichen Bruttolohn unter 2.575 Euro eine Betriebsrente finanzieren. Dass das Instrument angenommen wird, zeigt die Entwicklung der Förderzahlen. So haben im Jahr 2023 rund 92.000 Arbeitgeber die Förderung für über eine Million Arbeitnehmer genutzt. Das waren 3,9 Prozent aller Arbeitgeber im Gegensatz zu 3,4 Prozent in 2019.

42. Die Bundesregierung plant, bei der Förderung von Beschäftigten mit geringem Einkommen die Einkommensgrenze zu dynamisieren. Dadurch kann verhindert werden, dass steigende Löhne zu einem Wegfall der Förderung führen. Zudem soll der Förderhöchstbetrag von 288 Euro auf 360 Euro im Jahr angehoben werden.

43. Das BRSG II ermöglicht einen vorzeitigen Betriebsrentenbezug bei Inanspruchnahme einer Teilrente der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Sozialbeirat begrüßt, dass damit die Neuregelung des Hinzuerwerbentzugs in der gesetzlichen Rentenversicherung nachgezeichnet wird.

44. Weiterhin wird im Sinne einer Flexibilisierung des Rentenzugangs klargestellt, dass ein Wertguthaben während des Rentenbezugs zumindest bis zur Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden kann. Wertguthaben generieren sich aus erarbeitetem Volumen und insofern ist diese Regelung konsequent. Einer entsprechenden Lösung bedarf es für Wertguthaben aus einer Altersteilzeitregelung und für die Inanspruchnahme von Wertguthaben nach der Regelaltersgrenze. Damit würde verhindert, dass es durch einen Rentenbezug zu einem Störfall und in der Folge zur Nachverbeitragung und -versteuerung kommt.

45. Das Sozialpartnermodell (SPM) soll aus Sicht der Bundesregierung ein Baustein sein, um die Verbreitung von Betriebsrenten weiter zu befördern, dazu sollen Hemmnisse abgebaut werden. Dabei soll die Verantwortung hinsichtlich des „Ob und Wie“ der Durchführung weiterhin bei den Tarifvertragsparteien bleiben. Diese sind im Rahmen der tariflichen Aushandlungsprozesse in der Lage, passgenaue branchenspezifische Regelungen zu vereinbaren.

46. Unter dem Stichwort „Bürokratieabbau“ sollte die Änderung zum Schriftformerfordernis im NachweisG für die bAV auch auf der steuerrechtlichen Ebene (§ 6a EStG) nachvollzogen werden. Dies würde zu einer Entlastung sowie mehr Rechtssicherheit führen und die derzeit vorgesehenen arbeitsrechtlichen Erleichterungen auch für Direktzusagen im Rahmen der bAV (bei Erteilung der Zusagen, deren späterer Änderung oder bei Vereinbarungen einer Entgeltumwandlung) nutzbar machen.

47. Im Ergebnis bleibt abzuwarten, ob eine weitere Verbreitung von baV-Anwartschaften durch das BRSG II erreicht werden kann. Dies gilt auch für die Frage, ob es verstärkt zu beitragsfreier Entgeltumwandlung kommt. Letzteres würde sich dämpfend auf die individuellen Rentenanwartschaften und den aktuellen Rentenwert auswirken. Eine quantitative Abschätzung dieser Effekte auf die Alterssicherungsansprüche ist zum aktuellen Zeitpunkt allerdings nicht möglich. Insofern ist es konsequent, dass bis 2030 eine Evaluation vorgesehen ist.

48. Der Entwurf des BSRG II sieht eine Begrenzung der Möglichkeiten zur Zahlung von freiwilligen Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung für Pflichtversicherte vor. Sonderzahlungen zum Ausgleich von Abschlägen gemäß § 187a SGB VI sollen erst ab dem 50. Lebensjahr möglich sein. Die Begründung verweist auf eine uneinheitliche Rechtspraxis der Rentenversicherungsträger. Für Pflichtversicherte besteht – anders als für Nicht-pflichtversicherte – lediglich die Möglichkeit, durch Nachzahlung nicht angerechneter Ausbildungszeiten (§ 207 SGB VI) sowie durch Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen (§ 187a SGB VI) zusätzliche Rentenanwartschaften zu erwerben.

49. Der Sozialbeirat gibt zu bedenken, dass insbesondere das Verfahren im Rahmen des § 187a SGB VI für Betroffene, Arbeitgeber und Rentenversicherungsträger sehr bürokratisch und zeitaufwändig ist. Daher sollte über Wege einer konsequenten Entbürokratisierung bestehender Einzahlmöglichkeiten nachgedacht werden.

### II.3. Frühstart-Rente

50. Im Koalitionsvertrag wurde die Einführung der Frühstart-Rente zum 1. Januar 2026 vereinbart. Für jedes Kind vom 6. bis zum 18. Lebensjahr, das eine Bildungseinrichtung in Deutschland besucht, soll ein monatlicher Betrag von 10 Euro in ein individuelles, kapitalgedecktes und privatwirtschaftlich organisiertes Altersvorsorge-depot eingezahlt werden.

51. Der Hauptnutzen des Vorhabens wird in der Erleichterung des Einstiegs in die private, kapitalgedeckte Altersvorsorge liegen, insbesondere, weil die Umsetzung über individuelle privatwirtschaftlich organisierte Produkte geplant ist. Ergänzende Maßnahmen zur Steigerung der finanziellen Bildung sind jedoch unerlässlich, um Menschen zur ergänzenden privaten Altersvorsorge anzuregen. Der Sozialbeirat betont die Notwendigkeit eines ausreichenden Datenschutzes, der beim Umgang der Dienstleister mit den personenbezogenen Daten der Kinder und Jugendlichen gewährleistet sein muss.

52. Um eine möglichst breite Nutzung der Frühstart-Rente zu gewährleisten und Informationsdefizite auszugleichen, sollte der Gesetzgeber eine Lösung für all jene definieren, die keine aktive Entscheidung treffen. Sollte dies umgesetzt werden, plädiert der Sozialbeirat für die Nutzung der Steuer-ID und damit für die Verwaltung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

53. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass die Anknüpfung an den Schulbesuch unter anderem wegen des damit verbundenen Erfassungs- und Verwaltungsaufwands problematisch ist.

54. Sicherzustellen ist, dass ein möglichst großer Anteil des Förderbetrags tatsächlich als Anlagebetrag genutzt und nicht für Verwaltungs- und Abschlusskosten verwendet wird. Denkbar wäre etwa, eine Obergrenze für Gebühren festzulegen, was die Produkte jedoch aus Sicht der privatwirtschaftlichen Anbieter weniger attraktiv machen dürfte. Unabhängig von der gewählten Lösung sollte vor der Verabschiedung der Frühstart-Rente geprüft werden, ob die Bürokratiekosten auf Seiten der Anbieter und der für die Förderung zuständigen staatlichen Stellen in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlich erreichten Förderung stehen.

55. Die Frühstart-Rente sollte mit einer Reform der Riester-Förderung verknüpft und zeitgleich mit dieser eingeführt werden. Insofern wiederholt der Sozialbeirat seine Forderung aus dem Jahresgutachten 2024, diese zu vereinfachen und zu flexibilisieren.

56. Angesichts des weiten in Aussicht genommenen Personenkreises würden auch Kinder begünstigt, die auch ohne staatliche Hilfe finanziell in der Lage und bereit sind, zu sparen. Insofern wird es bei der Frühstart-Rente zu Mitnahmeeffekten kommen. Diese Effekte mögen zwar individuell gering sein, fallen aber angesichts der hohen Gesamtkosten ins Gewicht. Auch wegen der angespannten Haushaltsslage hat das Vorhaben aus Sicht des Sozialbeirats keine Priorität.

#### II.4. Altersvorsorgepflicht für Selbstständige

57. Im Koalitionsvertrag wird erneut die Absicht geäußert, neue Selbstständige in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen, sofern sie nicht obligatorisch einem anderen Alterssicherungssystem zugeordnet sind und sich nicht für eine andere Form der Altersvorsorge entschieden haben. Dies begrüßt der Sozialbeirat und bekräftigt seine Forderung, diese Pläne schnellstmöglich umzusetzen. Die Beschränkung auf „neue“ Selbstständige sieht er weiterhin kritisch und plädiert überdies für eine hinreichend klare Präzisierung der Kriterien für andere zulässige Altersvorsorgeformen, die ein Herausoptieren aus der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ermöglichen.

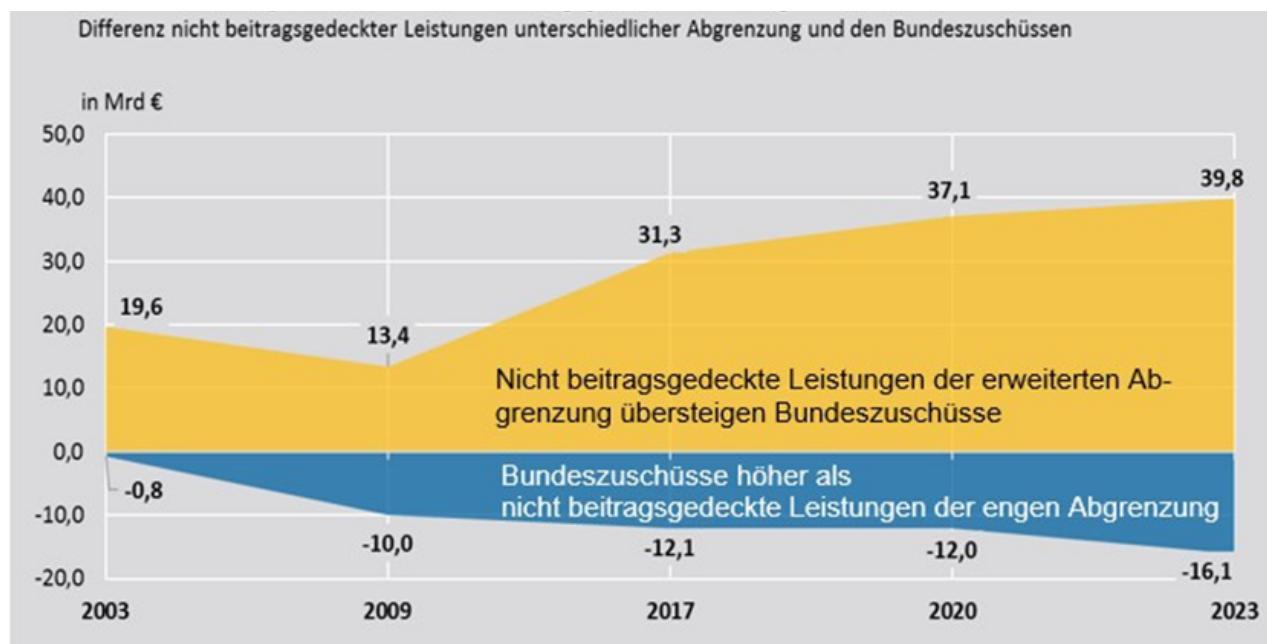
#### III. Bundesmittel zum Ausgleich nicht beitragsgedeckter Leistungen

58. Der Sozialbeirat befürwortet eine nachvollziehbare Systematisierung und transparente Darstellung der durch die Bundeszuschüsse finanzierten Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

59. Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund stellt eine Gegenüberstellung der aus ihrer Sicht nicht beitragsgedeckten Leistungen und der vom Bund gezahlten Bundeszuschüsse bereit. Dabei unterscheidet sie zwischen einer engen und einer erweiterten Definition. Die enge Abgrenzung geht auf den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zurück (1995). Danach gelten als nicht beitragsgedeckt: Leistungen, die Kindererziehung honorieren, ohne dass hierfür Beiträge entrichtet wurden, Rentenzuschläge für Personen mit vormals niedrigen Entgelten (unter anderem Grundrentenzuschläge) sowie Zeiten, die rentenerhörend wirken, in denen jedoch keine oder nichtäquivalente Beiträge entrichtet wurden. Die erweiterte Abgrenzung der DRV Bund basiert auf einem Bericht der Bundesregierung an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2004. Danach werden Teile der Hinterbliebenenrenten und der in den neuen Bundesländern gezahlten Renten als nicht beitragsgedeckt eingestuft. Eine Legaldefinition existiert nicht. Abbildung 5 zeigt, inwieweit die Bundeszuschüsse mit den nicht beitragsgedeckten Leistungen in der engen oder erweiterten Abgrenzung korrespondieren. Dabei zeigt sich, dass die Bundeszuschüsse einerseits die nicht beitragsgedeckten Leistungen der engen Abgrenzung 2023 mit etwa 16 Milliarden Euro überstiegen. Andererseits sind die nicht beitragsgedeckten Leistungen der erweiterten Abgrenzung fast 40 Milliarden Euro höher als die Bundeszuschüsse. Insgesamt zeigt sich, dass die Bundeszuschüsse weder die eine noch die andere Abgrenzung adäquat abbilden.

**Abbildung 5 Bundeszuschüsse passen nicht zu nicht-beitragsgedeckten Leistungen**

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund 2023 eigene Darstellung.



**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

60. Die Abgrenzung von versicherungsfremden und -immanennten Leistungen hat ihren Ursprung in der grund-sätzlichen Systematik der gesetzlichen Rentenversicherung. Es existieren unterschiedliche Bewertungen, inwie-weit umverteilende Elemente in der gesetzlichen Rentenversicherung über das Solidarprinzip systemimmanent sind oder ob sie als versicherungsfremd bzw. nicht beitragsgedeckt anzusehen sind. Dann wären sie vom Bund der Rentenversicherung als teiläquivalentes System durch Bundesmittel zu ersetzen.

61. Eine Sichtweise ist, dass ein sozialer Ausgleich das Versicherungsprinzip ergänzt und dadurch zum Wesen eines gesetzlichen Rentensystems gehört (Solidarprinzip). Teil des sozialen Ausgleichs sind Rentenleistungen, die nicht als Gegenleistung zum gezahlten Beitrag betrachtet werden und insofern nicht beitragsgedeckt sind. Im Sinne einer weiten Auslegung des Solidarprinzips ließe sich daraus ableiten, dass Leistungen jenseits des Äqui-valenzprinzips, die als Aufgabe der Rentenversicherung anerkannt sind, systematisch als beitragsgedeckt anzuse-hen sind, auch wenn hierfür im versicherungsmathematischen Sinne kein „Risiko-Beitrag“ erhoben wurde.

62. Nach einer anderen Sichtweise werden Leistungen, die dem Äquivalenzprinzip entgegenstehen, als nicht beitragsgedeckt angesehen, sondern als allgemeine Staatsaufgaben verstanden. Bei einer Finanzierung über Sozial-versicherungsbeiträge würden die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insofern durch eine Sonderabgabe ohne Anspruch auf Gegenleistung belastet. Der Beitrag der Rentenversicherung enthielt dadurch einen stärkeren Steuercharakter.

63. Nach vorherrschender Auffassung wäre es nicht sachgerecht, alle Leistungen, die dem Solidarprinzip zuge-ordnet werden können, ausschließlich durch die Beitragszahlenden zu finanzieren. Eine Definition, welche Leis-tungen dem Solidarprinzip zuzuordnen bzw. nicht beitragsgedeckt sind, stellt eine politische Wertung dar.

64. Daher hält es der Sozialbeirat für folgerichtig, dass der Gesetzgeber Richtlinien zur systematischen Abgren-zung festlegt und entsprechende Leistungen benennt und quantifiziert, die er als nicht beitragsgedeckt einstuft. Die Aufwendungen für solche Leistungen wären dann regelgebunden aus Bundeszuschüssen zu finanzieren. Dies würde dazu beitragen, die Verbindlichkeit einmal zugesagter Finanzierungen für nicht beitragsgedeckte Leistun-gen zu erhöhen und schaffte Klarheit bezüglich der Sicherungsziele der Rentenversicherung im Spannungsfeld von Solidar- und Äquivalenzprinzip. Dadurch könnte die Verlässlichkeit der Zuschüsse zur Rentenversicherung erhöht und fiskalisch motivierten Lastenverschiebungen auf die Beitragszahlenden vorgebeugt werden. Zugleich würde damit das Vertrauen der Versicherten und Rentenbeziehenden in die gesetzliche Rentenversicherung ge-stärkt.

65. Ein pragmatischer Ansatz könnte sein, dass der Gesetzgeber sicherstellt, dass zu einem festen Zeitpunkt einen Katalog nicht beitragsgedeckter Leistungen erstellt und zugleich die Höhe der Bundesmittel ausgewiesen wird, die zu ihrer Finanzierung dienen. Von diesem Zeitpunkt aus wären die Bundesmittel dann entsprechend der Veränderungsraten der Höhe der festgelegten nicht beitragsgedeckten Leistungen fortzuschreiben. Kommen neue Leistungen hinzu oder fallen Leistungen weg, ist über den Umfang der Bundesmittel neu zu entscheiden.

#### **IV. Rentenkommission zur Prüfung einer neuen Kenngröße für das Gesamtversorgungs-niveau über alle drei Säulen**

66. Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, eine Rentenkommission einzusetzen. Ihr Auftrag ist bislang noch nicht bekannt. In der aktuellen Debatte werden eine Reihe an Aufgaben für die Rentenkommission genannt. Der Koalitionsvertrag sieht lediglich vor, dass diese Kommission eine neue Kenn-größe für ein Gesamtversorgungsniveau über alle drei Säulen prüft. Der Sozialbeirat beschränkt sich in diesem Jahrestagungen auf das Vorhaben des Koalitionsvertrags.

67. Der Sozialbeirat begrüßt die geplante Prüfung einer neuen Kenngröße über alle drei Rentensäulen. Er hat bereits in der Vergangenheit immer wieder festgestellt, dass die auf einer Modellbiografie beruhende Kenngröße wenig Aussagekraft hat. Die Modellrechnungen im Rentenversicherungs- wie Alterssicherungsbericht decken nur einen Teil der notwendigen Analysen ab. Sie unterstellen, dass durchgehend 4 Prozent (Rentenversicherungsbericht) bzw. rund 7 Prozent (Alterssicherungsbericht) vom Bruttolohn als Beitrag in private zusätzliche geförderte Vorsorge gezahlt werden. Neben Modellrechnungen zu den unter den getroffenen Annahmen erreichbaren Absi-cherungsniveaus sind Analysen der tatsächlichen Lage der zweiten und dritten Säule notwendig. Diese sollten den Abdeckungsgrad (Verbreitung wie Höhe der Beiträge), die Absicherung von Erwerbsminderungs- und To-desfallrisiken sowie die Entwicklung des Versorgungsniveaus während des Rentenbezugs umfassen. Der Sozial-beirat hat bereits 2020 die Frage gestellt, „ob und inwieweit die private und betriebliche Altersvorsorge die ihnen zugesuchte Rolle im Drei-Säulen-Modell der Alterssicherung erfüllen“ können.

68. Bis zu den Reformen Anfang der 2000er Jahre wurde ein Nettosicherungsniveau von 70 Prozent nach Steuern durch die gesetzliche Rentenversicherung üblicherweise als Lebensstandardsicherung angesehen. Ein Nettotoniveau von 70 Prozent nach Steuern entsprach bis zum Jahr 2004 einem Nettorentenniveau vor Steuern von etwa 53 Prozent. Aktuell gibt es keine Legaldefinition eines Gesamtversorgungsniveaus über die drei Säulen. Folglich gibt es auch keine Vorgabe, bei welchem gesamtgesellschaftlichen Verbreitungsgrad und welchem individuellen Umfang zusätzlicher Vorsorge ein als angemessen angesehenes Gesamtversorgungsniveau erreicht ist.

69. Die Entwicklung einer Kenngröße ist deshalb ein notwendiger erster Schritt. Im nächsten Schritt ist diese zu bemessen, um auf dieser Basis fundierte politische Entscheidungen zur Alterssicherung zu treffen. Diese Kenngröße für ein Gesamtversorgungsniveau würde auch eine Prüfung des Ziels einer angemessenen Alterssicherung im Sinne der europäischen Säule sozialer Rechte ermöglichen.

Berlin, 28. November 2025

**Prof. Dr. Constanze Janda**  
Vorsitz

**Rebecca Liebig**  
in Vertretung für Anja Piel  
1. Stellvertretender Vorsitz

**Alexander Gunkel**  
2. Stellvertretender Vorsitz

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Literaturverzeichnis**

- Bach et al. (2025): Stefan Bach, Hermann Buslei, Johannes Geyer, Peter Haan, Joris Pieper „Aktivrente entlastet vor allem besserverdienende Rentner\*innen – mit unsicheren Beschäftigungseffekten“, DIW Wochenbericht 25/2025
- Beznoska et al. (2025): Martin Beznoska, Ruth Maria Schüler, Stefanie Seele „Aktivrente; 2,8 Milliarden Euro steuerliche Mindereinnahmen IW-Kurzbericht 69/2025
- Brüll et al. (2024): Eduard Brüll, Friedhelm Pfeiffer, Nicolas Ziebarth „Analyse der Einkommens- und Beschäftigungswirkungen einer Einführung des CDU-Konzepts der Aktiv-Rente“, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 25
- BMAS (2020): Alterssicherungsbericht 2020
- BMAS (2024): Rentenversicherungsbericht 2024
- BMAS (2024a): Alterssicherungsbericht 2024
- BMAS (2025): Rentenversicherungsbericht 2025
- DRV Bund (2023): Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschüsse 2023
- Jahresgutachten: alle Jahresgutachten des Sozialbeirats abrufbar unter: <https://sozialbeirat.de/dokumente/>
- Koalitionsvertrag CDU/CSU und SPD (21. LP): „Verantwortung für Deutschland“
- Statistisches Bundesamt (2025): Pressemitteilung Nr. 224 vom 24. Juni 2025 "Korrektur: Nettozuwanderung 2024 auf 430 000 Personen gesunken“
- Toborg et al. (2024): Hauke Toborg, Dr. Stefan Moog, Dr. Oliver Ehrentraut „Aktiv in Rente – Volkswirtschaftliche Effekte steigender Erwerbsquoten von Menschen im Rentenbezug“
- Trahms/Vicari (2025): Annette Trahms, Basha Vicari „Wer neben der Altersrente arbeitet, wechselt nur selten den Beruf“, IAB Kurzbericht 1/2025

## Impressum

Mitglieder des Sozialbeirats:

Prof. Dr. Constanze Janda

Anja Piel

Alexander Gunkel

Karoline Bauer

Christoph Ehlscheid

Prof. Dr. Peter Haan

Prof. Dr. Ute Klammer

Rebecca Liebig

Dr. Christian Pfarr

Aline Rennebeck

Michael Weberink

Jens Dirk Wohlfeil

Geschäftsstelle des Sozialbeirats im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Referat Gb2

Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

Telefon: +49 30 18527-0

Mail: [sozialbeirat@bmas.bund.de](mailto:sozialbeirat@bmas.bund.de)

[www.sozialbeirat.de](http://www.sozialbeirat.de)

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*